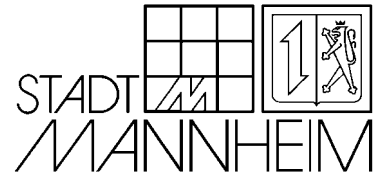


DER OBERBÜRGERMEISTER

# Informations-Vorlage



Dezernat: III      Az.:      Datum: 30. Mai 2001

Nr.: **326 / 2001**

Betreff:

**Sozialhilfe. Entwicklungen – Tendenzen 1995 – 2000**  
**Sozialhilfebericht 2001**

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.      Antragsteller/in:

nur zum Versand an die Mitglieder des \_\_\_\_\_

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.
1. Sozialausschuss		21.06.2001	X	
2.				
3.				

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige \_\_\_\_\_

Widder

Fürst-Diery

## Kurzfassung des Sachverhaltes

Die Sozialverwaltung legt den Sozialhilfebericht 2001 mit dem Titel "Sozialhilfe. Entwicklungen – Tendenzen 1995 – 2000" vor.

Der Bericht ist ein Gemeinschaftswerk des Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren und ein Beitrag zur laufenden Sozialhilfeberichterstattung.

Nach mehreren vorangegangenen Sozialhilfeberichten legt die Sozialverwaltung den neuen Sozialhilfebericht 2001 mit dem Titel "Sozialhilfe. Entwicklungen – Tendenzen. 1995 – 2000" vor. Dieser Bericht ist ein Gemeinschaftswerk des gesamten Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren und ein Beitrag zur laufenden Sozialhilfeberichterstattung.

Der neue Sozialhilfebericht beschreibt eine moderne, auf Effizienz und Effektivität ausgerichtete Sozialhilfepraxis der Sozialverwaltung und enthält die für die Steuerung relevanten Grundinformationen und Daten.

Im Einzelnen enthält der Bericht

- Grundinformationen zur Sozialhilfe (zur Dienstleistungsorientierung der Sozialhilfe, Konzeption der Sozialhilfeberichterstattung im Mannheimer Sozialhilfe-Informationssystem, Kennzahlen zur Steuerung der Sozialhilfe und neue Entwicklungen im Sozialhilferecht;
- Daten zur Sozialhilfe-Struktur, Analysen, Trends 1995 – 2000 mit detaillierten Informationen über die Leistungsbezieher/-innen und das Leistungsangebot in allen Bereichen der Sozialhilfe sowie über die Ausgabenentwicklung;
- Perspektiven zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe mit Informationen zum Sozialhilfe-Management, zum Projekt Effektive Sozialhilfe, zur MAVA, zur Schuldnerberatung, zum Einstiegsgeld, zur Tätigkeit des Ausgleichsamtes, zum Sozialhilfemissbrauch und Datenabgleich sowie abschließend zur Organisationsstruktur, Personalentwicklung und zum Internetauftritt des neuen Fachbereiches.

Der Bericht ist als Anlage beigefügt.

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Stadt Mannheim  
Dezernat für Jugend,  
Soziales und Gesundheit  
Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren

### **Redaktion**

Walter Werner / Dr. Petra Wagner  
Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren / Sozialplanung  
K 1, 7-13  
68159 Mannheim  
Tel. (0621) 293 95 74  
Fax (0621) 293 34 70  
eMail walter.werner@mannheim.de

unter Mitwirkung des Arbeitskreises Statistik des Fachbereiches:

Heike Brandt-Vogt  
Bernd Lindemann  
Martina Patuschka  
Gertrud Platzek  
Lutz Ruden  
Andreas Schüle  
Peter Schüßler  
Michaela Settelmaier  
Erika Skiebe  
Martina Spieß  
Ulrike Süß  
Dr. Petra Wagner  
Michael Walzenbach  
Claudia Wember  
Walter Werner (Leitung)

und der Abteilungsleiter/-innen des Fachbereiches

### **Bezug**

Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren  
K 1, 7-13  
68159 Mannheim  
Schutzgebühr 15 DM

### **Druck**

Nino Druck Neustadt

### **Copyright**

Stadt Mannheim  
Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren

Mannheim, Juni 2001

# Gliederung

<b>Vorwort .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Grundinformationen zur Sozialhilfe.....</b>	<b>6</b>
1.1 Sozialhilfe als Dienstleistung .....	8
1.2 Die Konzeption der Mannheimer Sozialhilfeberichterstattung.....	9
1.3 MASIS – das neue SozialhilfeInformationsSystem .....	10
1.4 Kennzahlenkatalog zur Steuerung der Sozialhilfe .....	11
1.5 Neue Entwicklungen im Sozialhilferecht .....	12
<b>2 Daten zur Sozialhilfe – Struktur, Analysen, Trends 1995 – 2000.....</b>	<b>17</b>
2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt – Struktur, Entwicklungen, besondere Personenkreise.....	17
2.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen .....	30
2.2.1 Krankenhilfe.....	32
2.2.2 Hilfe zur Pflege .....	34
2.2.3 Hilfen für Wohnungslose einschließlich Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten .....	39
2.3 Strukturdaten zur Situation der Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge .....	41
2.4 Sozialhilfeausgaben und Entwicklung.....	41
2.5 Mannheim im überregionalen Vergleich.....	43
2.6 Exemplarische Projekte und Einrichtungen im Fachbereich .....	44
2.6.1 Laden für Asylbewerber .....	44
2.6.2 Handwerkertrupp der Wohnungslosenhilfe .....	45
2.6.3 Wohnberatung und Umzugsmanagement für Senior/-innen .....	45
<b>3 Perspektiven zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe .....</b>	<b>47</b>
3.1 Management der Sozialhilfe im neuen Fachbereich .....	47
3.2 Projekt Effektive Sozialhilfe.....	48
3.3 Hilfe zur Arbeit – Mannheimer ArbeitsVermittlungsAgentur MAVA.....	49
3.4 Der Mannheimer Weg der Schuldnerberatung .....	50
3.5 Einstiegsgeld – ein neuer Weg aus der Sozialhilfe .....	51

3.6	Tätigkeit des Ausgleichsamtes .....	52
3.7	Sozialhilfemissbrauch und Datenabgleich .....	55
3.8	Organisation des neuen Fachbereichs und Personalentwicklung.....	57
3.9	Der Fachbereich im Internet .....	58
	<b>Anhang .....</b>	<b>60</b>
	Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen .....	60
	Kennzahlenkatalog für die Mannheimer Sozialhilfe .....	62
	Glossar zur Sozialhilfe.....	66
	Entwicklung der Regelsätze – in DM und EURO.....	71
	Organigramm des neuen Fachbereichs .....	73
	Mannheimer Standortkarte der Einrichtungen des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren.....	74
	Ausgewählte Presseartikel .....	75
	Quellen/Literatur .....	75

## Vorwort

### **Sozialhilfe heute braucht eine qualifizierte Informationsbasis, ein effektives Management und die Nähe zu ihren «Kunden» ...**

Seit 1996 berichtet die Sozialverwaltung regelmäßig über die Entwicklungen und Tendenzen in der Sozialhilfe. Jetzt liegt der neuen Sozialhilfebericht 2001 mit dem Titel "Sozialhilfe. Entwicklungen – Tendenzen. 1995 – 2000" vor. Dieser Bericht ist ein Gemeinschaftswerk des gesamten Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren und ein Beitrag zur laufenden Sozialhilfeberichterstattung.

Vorrangiges Ziel kommunaler Sozialpolitik ist der Schutz vor Armut und Notlagen, vor allem für einkommensschwächere Teile der Bevölkerung. Individuelle Lebenschancen und Entfaltungsmöglichkeiten sind die Voraussetzung für ein menschenwürdiges Leben. Genau diesen Auftrag hat die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Hier sind unterschiedlichste Anliegen und Interessen miteinander in Einklang zu bringen: die Bedürfnisse der rat- und hilfesuchenden Menschen, die Anliegen unserer Kooperationspartner in Verbänden, Vereinen, sozialen Einrichtungen und Betrieben sowie die professionelle Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Selbsthilfe, Subsidiarität und Solidarität sind hier Maßstäbe.

Eine moderne Sozialhilfepraxis braucht neue Instrumente: eine kundenorientierte Dienstleistung, eine vorrangige Arbeitsmarktorientierung bei der Projekt- und Maßnahmenentwicklung, neue Methoden der Organisations- und Personalentwicklung, ein innovationsfreundliches Arbeitsklima, ein betriebswirtschaftliches Finanzcontrolling, eine wissenschaftlich fundierte Sozialplanung und eine konsequente Dialogfreudigkeit mit Politik, Bürgerschaft, externen Partnern und mit der Verwaltung insgesamt.

Im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren kommt diese Neuorientierung zum Einsatz. Hier werden diese Instrumente für eine vorausschauende Sozialpolitik entwickelt, koordiniert und effektiv gesteuert.

Der neue Sozialhilfebericht dokumentiert diesen Anspruch einer modernen kommunalen Sozialverwaltung. Er informiert im ersten Kapitel über alle wichtigen rechtlichen, administrativen, sozialen und technischen Grundlagen rund um Sozialhilfe-Leistungen. Im zweiten Kapitel werden alle wichtigen Strukturdaten zu den einzelnen Hilfearten ausführlich dargestellt und kommentiert. Das dritte Kapitel zeigt schließlich griffige Perspektiven der künftigen kommunalen Sozialhilfepraxis auf.

Wir wünschen dem Bericht, dass er auf eine interessierte Leserschaft trifft und zu anregenden inhaltlichen Diskussionen über die Zukunft der Sozialhilfe einlädt.

Mannheim, Juni 2001

Mechthild Fürst-Diery  
Bürgermeisterin  
Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit

Udo Haug  
Stadtdirektor  
Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen  
und Senioren

# 1 Grundinformationen zur Sozialhilfe

Menschen können ohne eigenes Verschulden in soziale Notlagen geraten und diese unter Umständen nicht ohne fremde Hilfe bewältigen. Wenn vorgelagerte soziale Sicherungssysteme wie Familie, Arbeitsmarkt, öffentliche und private Versicherungen versagen, tritt das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf den Plan. Für Sozialhilfeleistungen besteht ein Verfassungsauftrag, das sogenannte Sozialstaatsgebot. Das heißt zum einen, dass Bürgerinnen und Bürger im Bedarfsfall einen Rechtsanspruch auf Unterstützung in Form von «Sozialhilfe» besitzen. Zum anderen bedeutet dies, dass den Kommunen als Trägern der Sozialhilfe die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung übertragen ist. Sozialhilfe ist ein entscheidendes Instrument der Armutsbekämpfung, wie das die Bundesregierung auch in ihrem neuen «Armuts- und Reichtumsbericht»<sup>1</sup> zum Ausdruck bringt.

Der im BSHG verankerte Grundsatz der Sozialhilfe lautet:

*«Die Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muss er nach seinen Kräften mitwirken.»*

Auf Sozialhilfe besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch (§ 4 BSHG). Sozialhilfe ist nach dem individuellen Bedarf und den Umständen des Einzelfalles entsprechend zu leisten (§ 3 BSHG). Dabei sind die besonderen Verhältnisse in

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesregierung (Hg.), 2001, <http://www.bma.de/de/sicherung/armutsbericht/ARBBERicht01.pdf>: Die Bundesregierung bezeichnet in ihrem im März 2001 veröffentlichten Bericht **«Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung»** die Armuts- und Reichtumsberichterstattung als Grundpfeiler einer zielgerichteten Politik der Armutsbekämpfung und die Sozialhilfe als wirksames Mittel von Armut und materiellen Notlagen (75).

Wichtigste Ursachen für den Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt – hier bietet der Bericht wenig Neues – sind Arbeitslosigkeit, unzureichendes Erwerbseinkommen und fehlende schulische und berufliche Qualifikationen. Alleinerziehende Frauen sind am stärksten auf Sozialhilfe angewiesen, Kinder werden für einkommensschwache Familien zum Sozialhilferisiko, allein lebende junge Männer sind überproportional unter den HLU-Beziehern vertreten, Ausländer/-innen haben eine drei Mal so hohe Sozialhilfedichte wie Deutsche. Hinzu kommt eine «Dunkelziffer» der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Leistungen:

*«Obwohl die Sozialhilfe das wichtigste Instrument zur Verhinderung und Beseitigung von Armutslagen ist, nehmen nicht alle Haushalte ihre berechtigten Ansprüche wahr. Vorliegende Studien legen nahe, dass die Nicht-Inanspruchnahme früherer Jahre ihre maßgeblichen Gründe in Scham, Angst vor dem Rückgriff auf unterhaltsverpflichtete Kinder oder Unkenntnis hatte und auch heute noch ein typisches Einstellungsmuster eher älterer Menschen ist.» (95)*

Dem Bericht liegt ein der Definition des Rates der EU von 1984 vergleichbar weit gefasstes Armutsverständnis zugrunde. Danach gelten die Personen, Familien und Gruppen als arm,

*«die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist» (8).*

In der öffentlichen Diskussion wird Sozialhilfebezug fälschlicherweise oft mit Armut gleichgesetzt:

*«Diese Einschätzung ist besonders dann irreführend, wenn durch eine Anhebung der Leistungen der Sozialhilfe der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet wird.» (75)*

Die methodischen Fragen um die Begriffe Armut, soziale Ausgrenzung und Unterversorgung löst auch dieser Bericht nicht, weil dabei letztlich hinter jedem Messverfahren normative Überzeugungen stehen, über deren Richtigkeit sich wissenschaftlich nicht abschließend urteilen lässt.

*«Der Begriff Armut entzieht sich wegen seiner Vielschichtigkeit einer allgemeingültigen Definition. Armut kann je nach Standpunkt und Forschungsinteresse etwa im Zusammenhang mit relativer Einkommensarmut, mit sozialen Brennpunkten in Großstädten, mit Obdachlosigkeit oder mit Notlagen bei Überschuldung beschrieben werden. Die Aufgabe, Armut zu messen bzw. messbar zu machen, scheint im streng wissenschaftlichen Sinne nicht lösbar.» (7)*



der Familie zu berücksichtigen (§ 7 BSHG). Wünschen des Hilfesuchenden, die sich auf die Gestaltung der Hilfe beziehen, soll entsprochen werden, wenn sie angemessen sind (§ 3 Abs. 2 BSHG). Die erforderliche Hilfe soll «soweit wie möglich» außerhalb von Anstalten und Heimen gewährt werden (§ 3a BSHG).

Sozialhilfe soll eine aktuelle Notlage beseitigen und wird grundsätzlich bis zum Ende der Notlage gewährt. Ansprüche auf andere soziale Leistungen und Ansprüche an Unterhaltspflichtige müssen vorrangig ausgeschöpft werden. Sozialhilfe ist gegenüber anderen Sozialleistungen nachrangig. Eigenes Einkommen und Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonbeträgen) sind vorrangig einzusetzen. Überdies muss der Hilfesuchende nach Möglichkeit auch seine Arbeitskraft einsetzen, um den Bedarf zu decken. Denn die Sozialhilfe hat nur einzusetzen, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel und die Hilfe anderer nicht ausreichen (§ 2 BSHG/Nachrang).

Anspruchsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, Angehörige von Vertragsstaaten mit Fürsorgeabkommen (z. B. alle Mitgliedsstaaten der EU), Asylberechtigte und sonstige Ausländer (hier mit Beschränkungen für bestimmte Ausländergruppen). Die Leistungen für Asylbewerber/-innen, Bürgerkriegsflüchtlinge und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer/-innen sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt.

Die Regelsätze werden von den Bundesländern festgesetzt (vgl. Anhang, S. 71).

Es gibt zwei Hilfearten in der Sozialhilfe: die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Hilfen werden in der Form von Geld- und Sachleistungen sowie in Form persönlicher Hilfe (d.h. vor allem: Beratung) geleistet. Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

Zu den *laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt* außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen gehören:

- Altersabhängige Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf und für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens in unterschiedlicher Höhe für den Haushaltsvorstand/Alleinstehende, erwachsene Haushaltsangehörige und Kinder, die grundsätzlich nach Regelsätzen (vgl. Anhang, S. 71) gewährt werden;
- Die Kosten der Unterkunft;
- Die laufenden Leistungen für Heizkosten;
- Mehrbedarfszuschläge nach § 23 BSHG (z.B. wegen Alters und Gehbehinderung, wegen Erwerbsunfähigkeit und Gehbehinderung, für werdende Mütter, für Alleinerziehende mit Kindern)

*Einmalige Leistungen* sind z.B. Bekleidungsbeihilfen, Beihilfen für die Beschaffung von Hausrat, Weihnachtsbeihilfen, Heizkostenbeihilfen und Beihilfen aus sonstigen Anlässen (u. a. Beihilfe für Umzug, Schönheitsreparaturen etc.)

Zu den Leistungen im Rahmen der *Hilfe im besonderen Lebenslagen* zählen insbesondere die Krankenhilfe, die Eingliederungshilfe für Behinderte, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Jedes Familienmitglied hat einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe. Der Gesamtbedarf steigt mit der Größe der Familie. Aufgrund des Nachrangs der Sozialhilfe werden grundsätzlich alle Einkünfte auf die Sozialhilfe angerechnet, zum Beispiel das Kindergeld; das Erziehungsgeld wird dagegen zusätzlich zur Sozialhilfe gewährt.

Die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt differiert nach der Stellung im Haushalt und nach Alter der Hilfeberechtigten. Die Regelsätze werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres entsprechend der jährlichen statistischen Veränderung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten angepasst (Einschränkung der Erhöhung vom 01.07.1996 bis 30.06.1999 durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts, vgl. letzter Stand: 01.07.2000).

Ein Teil der Arbeitseinkünfte bleibt bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens grundsätzlich außer Betracht. Darüber hinaus ist bei der Arbeitsaufnahme ein Zuschuss an Sozialhilfebezieher/-innen bis zur Dauer von 12 Monaten als Arbeitsanreiz möglich. Als «Hilfe zur Arbeit» sind zur Förderung der Arbeitsaufnahme Arbeitgeberzuschüsse oder sonstige geeignete Maßnahmen (z. B. Leiharbeit oder Kurzarbeitsfälle) möglich. Der Sozialhilfeträger finanziert in der Praxis Arbeitsgelegenheiten als reguläre Arbeitsverhältnisse mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverträgen und gemeinnützige und zusätzliche Arbeitsgelegenheiten (sozialversicherungspflichtig oder mit Mehraufwandsentschädigung ohne Arbeitsvertrag).

## **1.1 Sozialhilfe als Dienstleistung**

Bei der Suche nach Leitbildern für die Sozialhilfepraxis haben sich die Sozialämter seit den 80er Jahren mehrfach neu orientiert (Bartelheimer 2000). In den 80er Jahren finanzierte das zuständige Bundesministerium einen Projektverbund «Bürgernähe der Sozialhilfeverwaltung» (BMJFG 1985). In den 90er Jahren versuchten die Kommunen die Grundzüge des sogenannten «Neuen Steuerungsmodells»<sup>2</sup> auf die Sozialhilfe zu übertragen: Insbesondere der Modernisierungsauftrag für mehr Bürgernähe der öffentlichen Verwaltung wurde in der Sozialhilfe zum Konzept der Kundennähe umgedeutet und löste das Bild vom «Klienten» ab. Der Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts «Sozialbüros» in Nordrhein-Westfalen schlägt als neuen Leitgedanken die Weiterentwicklung der Sozialhilfe zu einer komplexen, qualifizierten sozialen Dienstleistung vor (MASQT 2000).

Die Gesetzgebung hat Sozialhilfe als komplexe, kooperativ zu erbringende Leistung bestimmt, die je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls neben Geld- und Sachleistungen auch Dienstleistungen i. S. «persönliche Hilfen» umfassen kann, wozu insbesondere Beratung und Unterstützung, aber auch Hilfeplanung («Gesamtplan» nach § 17, § 19 Abs. 4 oder § 72 Abs. 2 BSHG) zählen. Insbe-

---

<sup>2</sup> Der KGSt-Bericht «Steuerung der Sozialhilfe» (KGSt 1997) definiert fünf «Steuerungslinien»: Wirkung, Ergebnis, Finanzen, Struktur- und Prozessqualität, Kundenzufriedenheit. Für exemplarisch definierte Steuerungsziele (Reduktion von Fallzahlen, Verringerung des Missbrauchs, Minimierung des Hilfebedarfs durch «Verselbständigungshilfen», Heranziehen vorrangiger Leistungsträger) wurden entsprechende Leistungskennziffern für die Sozialverwaltungen operationalisiert. Diese bilden jedoch nur einen Teil des gesamten Leistungsspektrums und der Qualität sozialer Dienstleistungen ab.

sondere im Rahmen der persönlichen Hilfeleistung sind die Sozialhilfeträger zu kooperativer Zusammenarbeit mit den Hilfe Suchenden und sozialen Dienstleistungseinrichtungen aufgefordert.

Sozialhilfe als Dienstleistung zielt auf Veränderung (Bartelheimer 2000):

- Entweder soll sie Adressaten in die Lage versetzen, ihre Lebensumstände auf der Grundlage einer veränderten Problemsicht besser zu bewältigen, oder
- sie soll unmittelbar auf die Lebensumstände wirken, die den Hilfebedarf auslösten, und diese verändern.

Veränderungen lassen sich dann danach unterscheiden, ob sie die Bearbeitung des Einzelfalls, übergreifende Angebote und Hilfen oder die Arbeitsorganisation bzw. Personalentwicklung beim Sozialhilfeträger betreffen.

Sozialhilfe als Dienstleistung ist beteiligungsintensiv: Auch wenn es nicht zu einer förmlichen Hilfeplanung oder zu Fallmanagement<sup>3</sup> kommt, bleibt sie nicht auf die Interaktion zwischen beratenden Fachkräften und Adressaten beschränkt. Denn an der materiellen Sicherung sind in der Regel mehrere Akteure bzw. Leistungsträger beteiligt. Oftmals entsteht durch unabgestimmtes Handeln vorgelagerter Institutionen erst eine Notlage und damit ein Beratungs- und Unterstützungsbedarf durch den Sozialhilfeträger.

Aus fachlicher Sicht geht es bei der Frage nach der «Zukunft der Sozialhilfe» darum, die richtige Kombination materieller Hilfen und sozialer Arbeit in der örtlichen Sozialhilfepraxis zu finden und unter Berücksichtigung der örtlich gewachsenen Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern zu organisieren.

## **1.2 Die Konzeption der Mannheimer Sozialhilfeberichterstattung**

Den Auftrag für die Sozialhilfeberichterstattung in Mannheim haben der Gemeinderat und der Sozialausschuss bei der Beratung des letzten Sozialhilfeberichtes im Jahre 1997 gegeben:

- Alle drei Jahre ein umfassender Bericht mit Analysen, Entwicklungen und Trends,
- Jedes Jahr ein aktueller Geschäftsbericht und
- Unterjährig thematische Berichte zu Teilbereichen der Sozialhilfe (wie z. B. der Hilfe zur Arbeit).

Ziel der Sozialhilfeberichterstattung ist die Versachlichung der Diskussion, das Ausräumen von Vorurteilen über Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind und die Entwicklung fachlich begründeter und sachlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Sozialhilfebedürftigkeit und zur Stärkung von Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit.

---

<sup>3</sup> Begriff und Konzept des Fallmanagement nehmen Bezug auf das anglo-amerikanische Case-Management, das ein «möglichst bedarfsgerechtes, umfassendes und effizientes Versorgungspaket (package of care) für ein Individuum oder eine Gruppe von Menschen» zusammenstellt (vgl. Ewers 2000, 55).

Sozialhilfeberichterstattung ist nur auf der Basis einer genauen Analyse der Situation der unterschiedlichen Personen und Bedarfsgemeinschaften im Sozialhilfebezug möglich. Nur so lassen sich zielgenauere Maßnahmen zum Ausstieg aus der Sozialhilfe entwickeln.

Der Sozialhilfebericht ist ein amtlicher Bericht, der vom gesamten Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren erstellt wird. Ein eigens eingerichteter, ständiger Arbeitskreis Statistik übernimmt unter der Moderation der Sozialplanung die gemeinsame Analyse, Interpretation und Entwicklung von Schlussfolgerungen. Die praktische Kooperation mit Partnern des Fachbereiches (Bürgerdienste, Statistikstelle, Arbeitsamt, Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, Wohlfahrtsverbände, Schuldnerberatung etc.) findet in dem Bericht ihren Niederschlag.

Die Sichtweise von Betroffenenorganisationen, Verbänden und der (Fach-)Öffentlichkeit ist im Rahmen einer fachlichen Erörterung zu diesem Bericht wünschenswert. Hier ist zu klären, ob künftig über den Fachbereich 50 hinaus ein ständiger Beraterkreis die Sozialberichterstattung kontinuierlich begleiten und Anregungen und Impulse geben soll. Im Hinblick auf das Ziel einer integrierten Sozialberichterstattung und die Vertiefung spezieller Fragestellungen (z. B. die Analyse weiterer Unterversorgungslagen, u. a. zur Situation von Familien/Alleinerziehenden mit Kindern, gesundheitlichen Situation, Wohnsituation, Pflegebedürftigkeit, Behinderung etc.) ist eine Aufgabe für die Zukunft.

### **1.3 MASIS – das neue SozialhilfeInformationssystem**

Zur effektiven Steuerung der Sozialhilfe hat die Sozialplanung mit Hilfe eines erfahrenen Programmiers und unter fachlicher Beteiligung von Sachgebietsleiter/-innen, Sachbearbeiter/-innen, der DV-Koordination, der Rechnungsstelle und des Controllings ein elektronisches Sozialhilfeinformationssystem entwickelt. Dieses **MA**nheimer **S**ozialhilfe**I**nformation**S**ystem MASIS (organisiert auf ACCESS-Basis) greift auf die zunächst getrennten Prozessdaten aus der Sozialhilfesachbearbeitung und dem Einwohnermeldewesen zu und verknüpft beide Datenbestände miteinander.

Verfügbar sind damit ab Dezember 1995 zum einen monatliche Daten zur Verteilungen zentraler soziodemografischer Merkmale wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Haushaltsstruktur und Staatsangehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner Mannheims. Zum anderen lassen sich die monatlichen Personen- und Fallbestände der wirtschaftlichen Hilfen nach BSHG statistisch auswerten und darstellen.

Der Aufbau der MASIS-Datenbank ist so gestaltet, dass künftig ein bestimmter Auswertungsstandard für die Sozialhilfe- und Asylbewerberleistungsstatistik gegeben ist:

- Erstens lassen sich einfache Verteilungen (z. B. Anzahl der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft) darstellen und Kreuztabellen aus zwei und mehr Variablen (z.B. Alter und Geschlecht, differenziert nach Staatsangehörigkeit; Erwerbsstatus nach Haushaltstypen oder durchschnittliche Bezugsdauer nach unterschiedlichen Personengruppen) darstellen.

- Zweitens werden die monatlichen Sozialhilfedaten mit den Einwohnerdaten des gleichen Stichtages verrechnet, sodass sich statistische Aussagen über den Anteil der Sozialhilfebezieher/-innen an der Gesamtzahl der Einwohner/-innen («Sozialhilfedichte») über einzelne Personen-/Haushaltsgruppen und Stadtteile treffen lassen.
- Drittens lassen sich die monatlichen Strukturdaten in Zeitreihen darstellen und machen damit sozialstrukturelle Entwicklungsverläufe der Einwohnerschaft wie auch der Menschen im Sozialhilfebezug sichtbar.
- Viertens wird Sozialhilfe in ihre einzelnen Komponenten zerlegt, sodass erkennbar wird, warum bestimmte Beziehergruppen und Sozialhilfeleistungen steigen oder nicht (z. B. aufgrund der Mietkostenentwicklung oder sich verändernder Einkommen).
- Fünftens sind standardmäßig kleinräumige Auswertungen in der üblichen Stadtteilgliederung für unterschiedliche Gruppen im Sozialhilfebezug möglich.

Alle im MASIS-Verfahren ermittelten statistischen Kennzahlen lassen sich in absoluten Zahlen und in Prozentwerten ausgeben; für Währungsbeträge ist bereits die Umrechnung von DM in Euro einprogrammiert.

Da sich die syntaktische Struktur der eingelesenen Daten (etwa durch technische Programmänderungen, rechtliche Veränderungen oder Änderungen auf der Sachbearbeitungsebene) mit der Zeit ebenso ändert wie der Quellcode der verwendeten Software («SODIA-Sozialhilfe im Dialog» nach dem AKD-KDN-Verfahren), ist eine fortlaufende Systempflege und –anpassung des MASIS erforderlich.

Künftig werden noch einige weitere Anforderungen an MASIS realisiert: Unter anderem sollen flexible Auswertungen von Strukturdaten für beliebige Gebiets-einheiten und weitere Personen-/Haushaltsgruppen möglich werden. Und schließlich sollen regionalisierte Daten auch sozialgeographisch mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) dargestellt werden (Stichwort: Sozialatlas).

#### **1.4 Kennzahlenkatalog zur Steuerung der Sozialhilfe**

Der Fachbereich hat frühzeitig den Bedarf erkannt, den Einsatz und die Wirksamkeit sozialer Hilfen aktiv zu steuern. Neben der Entwicklung des eigenen Informationssystems MASIS hat der Fachbereich gezielt den interkommunalen Austausch und Vergleich seiner Leistungsfähigkeit gesucht. Als Instrument eines solchen Leistungsvergleichs zwischen unterschiedlichen Städten kann nach Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) ein sogenannter Kennzahlenkatalog dienen.

Zur Entwicklung eines für alle Kommunen gleichermaßen gültigen Kennzahlenkataloges haben sich verschiedene Städte in sogenannten Vergleichsringen zusammengeschlossen. Auf diesem Weg ist ein gewisser Konsens über solche Daten entstanden, die die Struktur der Leistungserbringung im Bereich der Sozialhilfegewährung (insbesondere für die Hilfe zum Lebensunterhalt) am prägnantesten beschreiben.

Ausgehend von den Erhebungsmerkmalen der Bundessozialhilfe-Pflichtstatistik werden in allen Städten verfügbare Daten über die Haushaltsstruktur der Sozialhilfe-Fälle, die einzelnen Personengruppen im Hilfebezug, das Alter und den Erwerbsstatus der Klienten, den Beginn und das Ende der Hilfeleistungen sowie Einnahmen und Ausgaben als Basis für zu ermittelnde Kennzahlen verstanden. Der damit zu füllende Kennzahlenkatalog ist im Anhang (vgl. S. 62) dokumentiert.

Nachdem der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren in den Jahren 1996 bis 1999 an einem landesweiten Kennzahlen-Vergleichsring gemeinsam mit den Städten Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim, Ulm und Stuttgart teilgenommen hat (zu den Ergebnissen vgl. Kapitel 2.5, S. 43), ist Mannheim seit Jahresbeginn 2001 in einen bundesweiten interkommunalen Austausch eingetreten. Von dieser gerade begonnenen Teilnahme am sogenannten Benchmarking-Kreis mittlerer Großstädte<sup>4</sup> verspricht sich Mannheim einerseits qualifizierte Anregungen zur allgemeinen Verbesserung der Datenqualität und andererseits konkrete Hinweise zur praktischen Umsetzung der Steuerungskennzahlen. Denn schließlich soll der Kennzahlenkatalog nicht nur eine systematische Beschreibung der gegenwärtigen Situation in der Sozialhilfe liefern, sondern vor allem Perspektiven für eine effektive und effiziente Leistungserbringung in der Zukunft aufzeigen.

## **1.5 Neue Entwicklungen im Sozialhilferecht**

Änderungen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und in vorrangigen Leistungsgesetzen haben grundsätzlich Auswirkungen auf die Anzahl der Hilfebezieher/-innen und auf die Aufwendungen, die den Sozialhilfeträgern entstehen. Hier eine Übersicht der wichtigsten Neuregelungen und geplanter zukünftige Änderungen:

### **Änderungen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG)**

#### **▪ § 18 Abs. 5 BSHG**

§ 18 Abs. 5 BSHG eröffnet den Sozialhilfeträgern neue Wege, Hilfebezieher/-innen bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern, mit dem Ziel, Hilfebedürftigkeit dauerhaft zu überwinden. Die Sozialhilfeträger haben die Möglichkeit, neue Maßnahmen zu erproben. In Baden-Württemberg wird seit dem 01.01.2000 das sog. Einstiegsgeld modellhaft erprobt. An der Erprobung nehmen die Stadtkreise Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, sowie die Landkreise Alb-Donau, Böblingen, Esslingen, Rhein-Neckar und Waldshut teil.

Das Einstiegsgeld ist im Grunde ein – im Vergleich zu den derzeitigen Regelungen – höherer Freibetrag vom Bruttoeinkommen für langzeitarbeitslose Sozialhilfebezieher/-innen, die sich selbst eine Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt suchen. Das Einstiegsgeld beträgt in Mannheim 50 % des erzielten Bruttoeinkommens, höchstens jedoch 1.500 DM monatlich; nach dem bis-

---

<sup>4</sup> Teilnehmende Städte: Braunschweig, Chemnitz, Darmstadt, Halle/S., Kassel, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Oberhausen, Offenbach, Saarbrücken

her geltenden Recht konnten lediglich Freibeträge von 274 DM bzw. ab 01.07.2000 von 275,50 DM bewilligt werden.

▪ **§ 22 Abs. 6 BSHG Regelsatzerhöhungen zum 01.07.2000 und zum 01.07.2001**

Zum 01.07.2000 und zum 01.07.2001 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Zum 01.07.2000 stieg der aktuelle Rentenwert um 0,6 %, so dass sich der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand im Jahr 2000 von 548 DM auf 551 DM und im Jahr 2001 auf 562 DM erhöht hat.

▪ **§ 76 Abs. 2 Nr. 5 BSHG Freibetrag für Familien mit Kindern**

Das Kindergeld für das erste und zweite Kind wurde ab 01.01.2000 um 20 DM von 250 DM auf 270 DM monatlich erhöht. Das erhöhte Kindergeld wird zwar auch weiterhin als Einkommen bei der Sozialhilfe angerechnet, gleichzeitig wurde aber ein neuer Freibetrag eingeführt, um den Sozialhilfebezieher/-innen das erhöhte Kindergeld zu sichern. Demnach werden vom Einkommen bei einem minderjährigen, unverheirateten Kind im Haushalt 20 DM, bei zwei und mehr minderjährigen, unverheirateten Kindern im Haushalt 40 DM im Monat nicht bei der Sozialhilfe berücksichtigt.

Ab 01.01.2000 stehen Alleinerziehenden und Familien mit Kindern also monatlich 20 DM bzw. 40 DM mehr als bisher für den Lebensunterhalt zur Verfügung.

▪ **§ 101 a BSHG Experimentierklausel**

Mit § 101a BSHG, der sogenannten Experimentierklausel, hat der Gesetzgeber für die Sozialhilfeträger die Voraussetzung geschaffen, Modellversuche zur Pauschalierung der Sozialhilfe durchzuführen. Die Landesregierungen sollen die Träger der Sozialhilfe durch Rechtsverordnungen ermächtigen, bestimmte Leistungen der Sozialhilfe pauschaliert zu erbringen. Die festgesetzten Pauschalen müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden. Die vom Land Baden-Württemberg erlassene Rechtsverordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe enthält entgegen den Forderungen der kommunalen Landesverbände keine konkreten Bemessungsgrundlagen und Einzelfallpauschalen.

Aus diesem Grunde haben Landkreis- und Städtetag Baden-Württemberg Empfehlungen zur Umsetzung der Pauschalierung ausgearbeitet. Diese Empfehlungen sehen vor, künftig neben den Regelsätzen und Mehrbedarfszuschlägen drei Teilpauschalen – für Unterkunftskosten, Heizkosten und einmalige Beihilfen – festzulegen.

Die Einführung von Pauschalen soll

- zu einem erhöhten Dispositionsspielraum für die Hilfebezieher und damit zu einer Stärkung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung führen und
- vereinfachte Verfahren ermöglichen, um die freigesetzten personellen Ressourcen für eine intensivere Beratung zur Beendigung der Sozialhilfe-Abhängigkeit nutzen zu können.

Die Stadt Mannheim hat ein Modellvorhaben zur Pauschalierung zunächst zurückgestellt: es bestehen Bedenken, ob eine Pauschalierung der Unterkunftskosten im Hinblick auf den Bedarfsdeckungsgrundsatz rechtens ist. Daneben werden ein erheblicher, zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Mehraufwendungen im Leistungsbereich befürchtet. Die großen Kommunen in Baden-Württemberg verhalten sich größtenteils ebenfalls abwartend; lediglich die Stadt Karlsruhe hat zum 01.10.2000 die Pauschalierung der Sozialhilfe eingeführt. Die Stadt Stuttgart gewährt ab 01.01.2001 einmalige Beihilfen (für Hausrat usw.) in Form einer Pauschale. Die Stadt Mannheim wird die wissenschaftliche Auswertung der Modellvorhaben abwarten.

### **Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

#### **▪ § 1 a AsylbLG**

Ab 01.09.1998 erhalten Flüchtlinge und deren Familienangehörige mit einer Duldung nach § 55 Ausländergesetz – d.h. Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind werden, wegen drohender Gefahren in ihrem Heimatland nicht abgeschoben – nur noch die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe, wenn sie eingereist sind, um Sozialleistungen zu beziehen oder weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

#### **▪ § 2 AsylbLG**

Asylbewerber und Flüchtlinge erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen analog zum BSHG, wenn sie insgesamt 36 Monate Leistungen nach dem AsylbLG bezogen haben. Die Frist begann am 01. Juni 1997, so dass die betroffenen Asylbewerber erstmals ab 01. Juni 2000 Leistungen analog BSHG erhalten. Zum Stichtag 01.06.2000 wurden insgesamt 386 Personen überprüft und für 111 Personen die Leistungen bis 01.07.2000 entsprechend umgestellt. Eine Initiative, § 2 AsylbLG aus dem Gesetz zu streichen, ist gescheitert.

### **Änderungen in sonstigen Sozialleistungsgesetzen**

#### **▪ Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe**

Ab 01.01.2000 erhalten Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil sie weniger als fünf Monate beschäftigt oder als Richter, Referendar, Beamter oder Soldat tätig waren und daher keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung abgeführt haben, keine sogenannte «originäre» Arbeitslosenhilfe mehr. Dieser Personenkreis ist, wenn kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, jetzt auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen.

#### **▪ Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG)**

Zum 01.01.2000 wurde mit der Änderung des AG-BSHG die Rahmenvereinbarung zur Auslegung von § 100 BSHG aufgehoben und die sachliche Zuständigkeit der Hilfe zur Pflege für Heimbewohner/-innen ab 65 Jahre auf die örtlichen Träger – somit die Stadt Mannheim – verlagert. Begründet ist dies u. a. im er-



heblichen Rückgang der Pflegeaufwendungen durch die Pflegeversicherung und der Verlagerung des Soziallastenausgleiches zwischen finanzstarken und -schwachen Kreisen weg von der Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Band (LWV) zum Finanzausgleich des Landes.

#### ▪ **Wohngeldnovelle 2001**

Ab 01.01.2001 wird das Wohngeld für Sozialhilfebezieher nicht mehr pauschal nach einem Prozentsatz der Unterkunftskosten (in Baden-Württemberg 46 %) berechnet, sondern entsprechend dem Tabellenwohngeld anhand der Wohngeldtabellen ermittelt. Das Wohngeld für Sozialhilfebezieher wird nun nicht mehr als «pauschaliertes Wohngeld», sondern als «besonderer Mietzuschuss» bezeichnet.

Im Wohngeldgesetz ist je nach Haushaltsgröße ein Gesamteinkommen festgesetzt. Die höchstens anzuerkennende Miete ergibt sich aus der ab 01.01.2001 geltenden Tabelle nach § 8 Wohngeldgesetz. Damit gelten also auch für Sozialhilfebezieher/-innen bei der Ermittlung des Wohngeldes Höchstbeträge bei den Mieten.

#### ▪ **Soziale Grundsicherung**

Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Diese Hauptursache für «verschämte Altersarmut» wird durch die im Rahmen der Rentenreform<sup>5</sup> eingeführte Grundsicherung wegfallen:

- Antragsberechtigt sind über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab 18, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Eigenes Einkommen und Vermögen sind wie in der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Allerdings findet gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 Euro kein Unterhaltsrückgriff statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen. Zugunsten der Antragsberechtigten wird hierbei widerlegbar vermutet, dass das Einkommen ihrer Kinder und Eltern die genannte Einkommensgrenze nicht überschreitet.
- Die Grundsicherungsleistung ist so bemessen, dass sie der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entspricht, wobei die einmaligen Leistungen in Höhe von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes pauschaliert werden.
- Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für den Zeitraum von einem Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen.

---

<sup>5</sup> Der Bundestag hat am 11.05.2001 das Altersvermögensgesetz beschlossen, in dem die Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge, die betriebliche Altersversorgung und die neue soziale Grundsicherung geregelt sind.

Quelle: BMA-Pressemitteilung vom 11.05.2001; nähere Informationen (bes. auch zum Versorgungsniveau im Alter für den Rentenzugang) unter [www.bma.de/de/asp/aktuell/presse.asp?id=1400](http://www.bma.de/de/asp/aktuell/presse.asp?id=1400).

- Träger der Grundsicherung sind die Kreise und kreisfreien Städte.
- Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Leistungsvoraussetzungen des neuen Gesetzes zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung auf Grundsicherung – auch durch Weiterleitung von Anträgen an den Träger der Grundsicherung – zu unterstützen.

Die Finanzierung der Grundsicherung erfolgt aus Steuermitteln, wobei der Bund den Ländern die Mehrausgaben in Höhe von 800 Mio. DM über einen Transfermechanismus im Rahmen des Wohngeldgesetzes ausgleicht. Die Überprüfung der zu erstattenden Mehrausgaben und ihre Anpassung an die jeweilige Ausgabenentwicklung erfolgt alle zwei Jahre.

- **Lebenspartnerschaftsgesetz**

Zum 01.08.2001 tritt das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften – kurz Lebenspartnerschaftsgesetz – in Kraft. Gleichgeschlechtliche Paare haben zukünftig die Möglichkeit, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen. Sie können dann einen gemeinsamen Namen bestimmen, sind sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet, fallen unter das gesetzliche Erbrecht, sind berechtigt in den Mietvertrag für eine Wohnung des verstorbenen Lebenspartners einzutreten und haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Außerdem werden sie in die Kranken- und Pflegeversicherung des Lebenspartners miteinbezogen.

Daneben hat der Bundestag ein Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz beschlossen, das ergänzende steuer- und beamtenrechtliche Regelungen enthält und die Berücksichtigung der Lebenspartnerschaften bei Sozialleistungen vorsieht. So ist z. B. geplant, dass eingetragene Lebenspartnerschaften zukünftig eine Bedarfsgemeinschaft genau wie nicht getrennt lebende Ehepartner i. S. des § 11 Abs. 1 BSHG bilden.

## 2 Daten zur Sozialhilfe – Struktur, Analysen, Trends 1995 – 2000

Dieses Kapitel enthält detaillierte Daten über die Sozialhilfebezieher/-innen und die Leistungsbereiche der Sozialhilfe und des AsylbLG in Mannheim und im überregionalen Vergleich. Der aktuelle Strukturbericht macht durch Verlaufsanalysen und Trendentwicklungen zudem auf markante Entwicklungen in der Sozialhilfe aufmerksam.

Die Daten werden differenziert nach Personen, Bedarfsgemeinschaften (Fällen), Alter, Geschlecht, Nationalität, Haushaltstyp, Erwerbsstatus, Hilfeart, Dauer des Bezugs, finanzieller Leistung, Mietkosten, Einkommenssituation, Grad der Bedürftigkeit u. a. m.

Die Datenbasis für diesen Bericht bezieht sich insbesondere auf den Berichtszeitraum der Jahre 1995 bis 2000. Mit dem bei der Sozialplanung geführten Mannheimer SozialhilfeInformationsSystem MASIS liegt eine differenzierte monatliche Datenbasis über 60 Monate vor. Weitere Datenquellen für die Mannheimer Sozialhilfestatistik sind die monatliche Fallstatistik und die Haushaltsdaten der Rechnungsstelle.

### 2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt – Struktur, Entwicklungen, besondere Personengruppen

Die Gesamtzahl der Sozialhilfefälle wird in der Fallstatistik des Sozialamtes (ab 1.1.2001: Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfe und Senioren) geführt. Sie beinhaltet neben den Bezieher/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und den Asylbewerber/-innen (die im SODIA-Verfahren geführt werden) die Bezieher/-innen von Hilfen in besonderen Lebenslagen und die manuell erfassten Fälle. Die ca. 150 KOF-Fälle (Kriegsopferfürsorge) sind hier nicht erfasst.

Tabelle 1: HLU-Bezieher/-innen und Asylbewerber/-innen 1995 bis 2000

Jahr	Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E.		Asylbewerber/-innen		Gesamtzahl	
	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.	Fälle	Pers.
1995	9 866	18 202	1 783	3 164	11 649	21 366
1996	10 216	18 707	1 862	3 514	12 078	22 221
1997	10 757	19 490	1 359	2 680	12 116	22 170
1998	10 950	19 655	916	1 849	11 866	21 504
1999	10 418	18 624	808	1 537	11 226	20 161
2000	10 379	18 644	559	1 069	10 938	19 713

Markante Trends der letzten fünf Jahre:

- Der Rückgang der Sozialhilfefälle ab 1996 hängt mit der Einführung der Pflegeversicherung zusammen, da ein erheblicher Teil der Pflege«fälle» nicht mehr über die Sozialhilfe finanziert wird, und

- mit der enormen Abnahme der Zahl der Asylbewerber/-innen, die auf eine restriktive Asylgesetzgebung zurück zu führen ist.

### **Altersstruktur, Geschlecht und Nationalität der Bezieher/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt**

In den einzelnen Altersphasen sind die Menschen unterschiedlich stark auf Sozialhilfe angewiesen. Im Zeitverlauf verändert sich diese Abhängigkeit auch für einzelne Altersgruppen.

*Tabelle 2: Altersverteilung der HLU-Bezieher/-innen 1995 bis 2000*

<b>Jahr</b>	<b>0-7</b>	<b>8-14</b>	<b>15-17</b>	<b>18-24</b>	<b>25-49</b>	<b>50-64</b>	<b>65 u.ä.</b>	<b>Ge-samt</b>
<b>1995</b>	3 605	2 269	716	1 681	6 475	2 216	1 240	18 202
<b>1996</b>	3 117	2 413	1 097	1 736	6 781	2 321	1 242	18 707
<b>1997</b>	3 599	2 381	846	1 821	7 118	2 430	1 295	19 490
<b>1998</b>	3 653	2 602	881	1 737	6 992	2 499	1 291	19 655
<b>1999</b>	3 412	2 535	764	1 546	6 524	2 503	1 340	18 624
<b>2000</b>	3 383	2 521	816	1 565	6 460	2 499	1 400	18 644

- Kinder tragen – wie schon im Sozialhilfebericht 1996 festgestellt – das höchste Sozialhilferisiko: im Dezember 2000 leben ca. 3400 Kinder im Alter unter 8 Jahren von Sozialhilfe. Seit 1998 hat die Anzahl von Kindern im Sozialhilfebezug eine leicht rückläufige Tendenz. Unter 18 Jahren beziehen ca. 6.700 Personen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Ein Drittel der HLU-Bezieher/-innen ist damit minderjährig.
- Die Zahl der älteren Menschen mit laufender Hilfe zum Lebensunterhalt steigt in dem Fünfjahreszeitraum leicht an. Sie nehmen allerdings Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nur in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch. Daraus lässt sich nicht folgern, dass es keine Altersarmut gibt (vgl. die Ausführungen zu Kapitel 1.5).

*Tabelle 3: Altersverteilung der HLU-Bezieher/-innen nach Geschlecht und Nationalität im Jahr 2000*

<b>Alter</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>	<b>Deutsche</b>	<b>Ausländer</b>	<b>Gesamt</b>
<b>0-7</b>	1 723	1 660	2 303	1 080	3 383
<b>8-14</b>	1 260	1 261	1 675	846	2 521
<b>15-17</b>	422	394	547	269	816
<b>18-24</b>	561	1 004	1 045	520	1 565
<b>25-49</b>	2 567	3 893	4 386	2 074	6 460
<b>50-64</b>	1 177	1 322	1 779	720	2 499
<b>65 u. ä.</b>	462	938	1 057	343	1 400
<b>Gesamt</b>	<b>8 172</b>	<b>10 472</b>	<b>12 792</b>	<b>5 852</b>	<b>18 644</b>

- Mit zunehmendem Alter steigt auch der Anteil der Frauen in der Sozialhilfe, die mit insgesamt 56 % überwiegen.

- 31 % der Hilfebezieher/-innen haben eine ausländische Nationalität. Insbesondere ältere Ausländer/-innen nehmen Sozialhilfe nur in geringem Umfang in Anspruch.
- Das Durchschnittsalter der Hilfebezieher/-innen liegt Ende 2000 bei ca. 30 Jahren, bei Frauen bei 31,5 Jahren und bei Männern bei 28,2 Jahren. Bei Deutschen liegt es höher als bei Ausländer/-innen (30,9 vs. 28,3 Jahre). Die Berechnung dieser Durchschnittsalter bezieht sich auf alle Personen im HLU-Bezug.
- Bezieht man das Durchschnittsalter auf die Fälle (Alter des Haushaltsvorstandes), dann haben die Deutschen ein Durchschnittsalter von 43 Jahren, die ausländischen Haushaltsvorstände ein Alter von 40,1 Jahren, die männlichen Haushaltsvorstände von 42,7 Jahren und die weiblichen von 41,9 Jahren.

### Haushaltstypen der HLU-Bezieher/-innen

Die Bedarfsgemeinschaften lassen sich nach verschiedenen Haushaltstypen ordnen, wie dies bereits im Sozialhilfebericht 1996 geschehen ist: Alleinstehende, Alleinerziehende, Ehepaare mit und ohne Kinder und sonstige Haushalte. Die Begriffe Fälle, Bedarfsgemeinschaften und Haushalte werden hier synonym verwendet (in Haushalten können auch Personen ohne Sozialhilfeanspruch auftreten).

Tabelle 4: Altersstruktur ausgewählter HLU-Haushaltstypen 12/2000

Haushaltstyp	>17	18-24	25-49	50-64	65 u.ä.	Summe	in %
Alleinerziehende	13	392	1 955	69	0	2 429	23,4
Ehepaare mit Kindern	2	70	823	130	10	1 035	10,0
Sonst. Haushalte mit Kindern	193	13	36	3	0	245	2,4
<b>Haushalte mit Kindern insg.</b>	<b>208</b>	<b>475</b>	<b>2 814</b>	<b>202</b>	<b>10</b>	<b>3 709</b>	<b>35,7</b>
Alleinstehende	27	537	2 094	1 396	934	4 988	48,0
Ehepaare ohne Kinder	0	21	137	307	219	684	6,6
Sonst. Haushalte ohne Kinder	16	363	369	175	75	998	9,6
<b>Haushalte ohne Kinder insg.</b>	<b>43</b>	<b>921</b>	<b>2 600</b>	<b>1 878</b>	<b>1 228</b>	<b>6 670</b>	<b>64,3</b>
<b>Haushalte insgesamt</b>	<b>251</b>	<b>1 396</b>	<b>5 414</b>	<b>2 080</b>	<b>1 238</b>	<b>10 379</b>	<b>100,0</b>

- Ca. 2/3 der Fälle haben keine Kinder, fast die Hälfte der Haushalte sind alleinstehend.
- Unter den Haushalten mit Kindern überwiegen die Alleinerziehenden mit nahezu 2/3.
- Die Abhängigkeit Alleinerziehender von Sozialhilfe nimmt mit zunehmendem Alter ab.
- Bei mehr als der Hälfte aller Haushaltsvorstände liegt das Durchschnittsalter zwischen 25 und 49 Jahren.

Tabelle 5: HLU-Haushaltstypen, differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Haushaltsvorstände 12/2000

Haushaltstyp	Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer	Summe	in %
Alleinerziehende	92	2 337	1 884	545	2 429	23,4
Ehepaare mit Kindern	907	128	433	602	1 035	10,0
Sonst. Haushalte mit Kindern	132	113	189	56	245	2,4
<b>Haushalte mit Kindern insg.</b>	<b>1 131</b>	<b>2 578</b>	<b>2 506</b>	<b>1 203</b>	<b>3 709</b>	<b>35,7</b>
Alleinstehende	2 480	2 508	4 070	918	4 988	48,0
Ehepaare ohne Kinder	633	51	365	319	684	6,6
Sonst. Haushalte ohne Kinder	453	545	718	280	998	9,6
<b>Haushalte ohne Kinder insg.</b>	<b>3 566</b>	<b>3 104</b>	<b>5 153</b>	<b>1 517</b>	<b>6 670</b>	<b>64,3</b>
<b>Haushalte insgesamt</b>	<b>4 697</b>	<b>5 682</b>	<b>7 659</b>	<b>2 720</b>	<b>10 379</b>	<b>100,0</b>

- Der Anteil weiblicher Haushaltsvorstände überwiegt mit 55 %, bei den Alleinerziehenden sind es 96 %.
- Ca. 1/4 aller Haushaltsvorstände sind ausländischer Nationalität, bei Ehepaaren mit Kindern ist dieser Anteil mit fast 60 % besonders hoch.
- Bei den deutschen Haushalten tragen die Alleinstehenden und die Alleinerziehenden das höchste Sozialhilferisiko.

Tabelle 6: Entwicklung der HLU-Haushaltstypen in den Jahren 1995-2000

HLU-Haushaltstyp	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Änd95-2000
Alleinerziehende mit 1 Kind	1 246	1 268	1 312	1 303	1 232	1 274	102,2
Alleinerziehende mit 2 Kindern	725	713	770	808	742	708	97,7
Alleinerziehende mit 3 u.m. Kind.	348	352	354	363	324	374	107,5
Ehepaare mit 1 Kind	380	409	409	371	301	348	91,6
Ehepaare mit 2 Kindern	302	360	362	358	334	308	102,0
Ehepaare mit 3 u.m. Kindern	317	308	309	304	311	300	94,6
Ehepaare ohne Kinder	566	653	687	680	667	652	115,2
Alleinstehende männlich	1 688	1 979	2 172	2 153	2 078	2 089	123,8
Alleinstehende weiblich	2 130	2 162	2 280	2 307	2 283	2 258	106,0
Sonstige mit Kindern	116	101	99	296	270	236	203,4
Sonstige ohne Kinder	435	420	416	432	393	404	92,9
Sonderpersonen <sup>6</sup> männlich	587	604	607	584	529	540	92,0
Sonderpersonen weiblich	534	494	504	481	460	414	77,5
<b>Gesamt</b>	<b>9 374</b>	<b>9 823</b>	<b>10 281</b>	<b>10 440</b>	<b>9 924</b>	<b>9 905</b>	<b>105,7</b>

Basis dieser Zeitreihe sind nur Fälle mit Leistungsbezug (Ende 2000 sind dies 9.905 Fälle, d. h. bei 474 Fällen (=Differenz zu 10.379) lief eine Klärung des Leistungsbezugs).

- Die Fallzahl ist von 1995 bis 2000 insgesamt um 5,7 % gestiegen. Nach einer Spitze im Jahr 1998 sind die Absolutzahlen jedoch wieder rückläufig.

<sup>6</sup> «Sonderpersonen» sind alle sonstigen Personen in einem Haushalt, die nicht unmittelbar zur Bedarfsgemeinschaft zählen.

- Den stärksten absoluten Anstieg in diesem Zeitraum verzeichnen die alleinstehenden Männer mit 400 Personen (23,8 %), dem folgen sonstige Haushalte mit Kindern und alleinstehende Frauen.
- Rückläufig ist die Zahl der Ehepaare mit Kindern im Sozialhilfebezug (wohl aufgrund der verbesserten Transferleistungen).

## Erwerbsstruktur der HLU-Haushalte

Tabelle 7: HLU-Haushalte nach Erwerbsstatus 12/2000

Erwerbsstatus	Alleinerziehende			Ehepaare				Alleinstehende		Sonstige	Gesamt
	1 Kind	2 Kinder	3 u.m. Kind.	1 Kind	2 Kinder	3 u.m. Kind.	ohne Kinder	weibl	männl		
vollzeiterwerbstätig	37	28	7	29	38	21	14	22	30	21	247
teilzeiterwerbstätig	132	81	33	17	19	15	21	65	119	43	545
NE <sup>7</sup> -arbeitslos mit SGB III –Leistungen	107	41	12	80	93	107	90	248	255	33	1066
NE-arbeitslos ohne SGB III – Leistungen	299	115	41	133	112	106	159	1105	520	558	3148
NE-Aus-/Fortbildung	25	5	1	10	2	0	1	29	45	253	371
NE-häusliche Bindung	531	384	258	25	20	24	2	4	52	46	1346
NE-Krankheit	56	12	11	18	11	13	124	307	432	285	1269
NE-Altersgründe	3	0	0	9	1	0	153	132	325	58	681
NE-sonstige Gründe	90	37	9	23	12	12	32	112	148	143	618
Kein Schlüssel	1	1	2	4	0	2	56	65	332	135	598
<b>Gesamt</b>	<b>1274</b>	<b>708</b>	<b>374</b>	<b>348</b>	<b>308</b>	<b>300</b>	<b>652</b>	<b>2089</b>	<b>2258</b>	<b>1594</b>	<b>9905</b>

- Nur ein Bruchteil der HLU-Haushaltsvorstände ist erwerbstätig (8 %), in erster Linie teilzeiterwerbstätig. Mehr als 40 % sind nicht erwerbstätig wegen Arbeitslosigkeit.  $\frac{3}{4}$  der arbeitslosen Hilfebezieher/-innen haben keine Ansprüche auf Leistungen seitens des Arbeitsamtes.
- Etwa jeweils jede/r Siebte ist krankheitsbedingt oder aus Gründen der Erziehung nicht erwerbstätig.
- Alleinerziehende Hilfebezieher/-innen sind in erster Linie wegen der Kindererziehung nicht erwerbstätig – vor allem mit zunehmender Kinderanzahl. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind ist daneben ca. ein Drittel aus vorangegangener Arbeitslosigkeit in den Sozialhilfebezug gekommen.
- Bei Ehepaaren mit Kindern ist der maßgebliche Grund für die Nichterwerbstätigkeit bzw. den Sozialhilfebezug des Haushaltsvorstandes die Arbeitslosigkeit.
- Mehr als die Hälfte der alleinstehenden Frauen im Sozialhilfebezug ist arbeitslos ohne Anspruch auf vorrangige Leistungen des Arbeitsamtes. Bei den alleinstehenden Männern sind dies bedeutend weniger, daneben fallen bei ihnen Altersgründe für die Nichterwerbstätigkeit stärker ins Gewicht.

<sup>7</sup> NE = nicht erwerbstätig.

*Tabelle 8: Durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges und Durchschnittsalter der HLU-Haushaltstypen 12/2000*

<b>HLU-Haushaltstyp</b>	<b>Lebensalter in Jahren</b>	<b>Bezugsdauer in Monaten</b>
<b>Alleinerziehende mit 1 Kind</b>	32	43
<b>Alleinerziehende mit 2 Kindern</b>	34	52
<b>Alleinerziehende mit 3 u.m. Kindern</b>	35	62
<b>Ehepaare mit 1 Kind</b>	39	36
<b>Ehepaare mit 2 Kindern</b>	37	36
<b>Ehepaare mit 3 u.m. Kindern</b>	38	48
<b>Ehepaare ohne Kinder</b>	58	55
<b>Alleinstehende männlich</b>	45	47
<b>Alleinstehende weiblich</b>	54	73
<b>Sonstige mit Kindern</b>	16	26
<b>Sonstige ohne Kinder</b>	47	70
<b>Sonderpersonen männlich</b>	30	35
<b>Sonderpersonen weiblich</b>	33	47
<b>Gesamt</b>	42	53

*Basis: 9.905 Fälle (Erläuterung s.o.)*

*Das Alter bezieht sich auf den Haushaltsvorstand, die Bezugsdauer auf den Fall. Bei der Bezugsdauer ist das Datum des erstmaligen Sozialhilfebezuges zu Grunde gelegt, evtl. Unterbrechungszeiträume waren statistisch nicht zu erfassen; daher ist von einer leichten Überschätzung der Bezugsdauer auszugehen.*

- Die durchschnittliche Bezugsdauer aller Bedarfsgemeinschaften mit laufendem Sozialhilfebezug liegt bei rund 4 ½ Jahren (53 Monaten).
- Die durchschnittlich längste Bezugsdauer haben alleinstehende Frauen mit rund sieben Jahren und sonstige Haushalte ohne Kinder.
- Am kürzesten im Hilfebezug sind Haushalte mit Kindern (Ausnahme: Alleinerziehende mit mehreren Kindern).
- Das Durchschnittsalter der Bezieher/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in MA liegt bei 42 Jahren (bezogen auf Haushaltsvorstände).
- Das höchste Durchschnittsalter haben alleinstehende Frauen mit 54 Jahren, das niedrigste Alleinerziehende mit ca. 33 Jahren (wenn man von elternlosen Haushalten absieht).



Tabelle 9: Bezugsdauer und Altersdurchschnitt der HLU-Bezieher/-innen

Dauer	Anzahl	mittlere Dauer	Altersdurchschnitt
0-6 Monate	1609	3,7	33,4
7-12 Monate	1225	9,4	34,2
1-2 Jahre	1507	17,9	37,4
2-3 Jahre	1141	30,0	36,8
3-4 Jahre	831	42,4	42,5
4-5 Jahre	664	54,2	44,9
5-6 Jahre	524	65,9	45,2
6-7 Jahre	448	78,7	47,9
7-8 Jahre	343	90,2	49,9
8-9 Jahre	314	102,3	51,4
9-10 Jahre	263	114,5	50,2
10 u.m. Jahre	1512	149,7	56,6
<b>Gesamt</b>	<b>10381</b>	<b>51,9</b>	<b>44,2</b>

Bei der Berechnung der Bezugsdauer hier liegt das letzte «Eintrittsdatum» in die HLU zu Grunde; daher liegt die durchschnittliche Bezugsdauer geringfügig niedriger.

- Ca. 15 % der HLU-Bezieher/-innen sind «Kurzzeitbezieher/-innen mit einer Bezugsdauer von max. ½ Jahr (im Durchschnitt 3,7 Monate). Etwa ein Jahr im Hilfebezug sind ca. 27 % der Bezieher/-innen.
- Knapp 15 % haben eine extrem lange Bezugsdauer von 10 und mehr Jahren (im Durchschnitt dieser Gruppe etwa 12 ½ Jahre).
- Mit zunehmender Bezugsdauer steigt auch das Durchschnittsalter des Haushaltsvorstandes: bei den Kurzzeitbezieher/innen liegt es bei 33,4 Jahren und steigt um über 20 Jahre bei den Fällen mit Langzeitbezug von 10 und mehr Jahren.

Die folgende Grafik veranschaulicht diese «zweiseitige» Verteilung der Bezugsdauer in Kurz- und Langzeitbezieher/-innen:

Grafik 1 Bezugsdauer der HLU-Bezieher/-innen (Stand:12/2000)

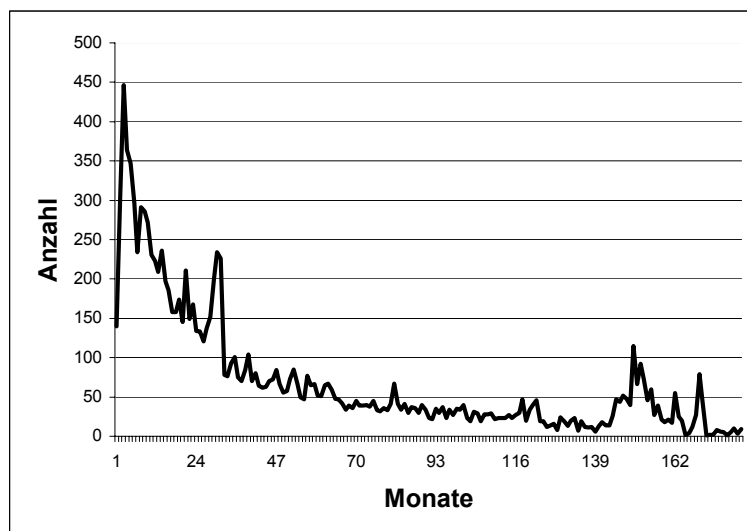


Tabelle 10: HLU-Haushaltstypen nach HLU-Leistungen und Bedarf

HLU-Haushaltstyp	Anzahl	HLU in DM <sup>8</sup>	Miete in DM <sup>9</sup>	Eink. in DM <sup>10</sup>	Bedarf <sup>11</sup>
Alleinerziehende mit 1 Kind	1 274	1.109	524	602	63,8
Alleinerziehende mit 2 Kindern	708	1.252	620	1.041	54,2
Alleinerziehende mit 3 u.m. Kind.	374	1.520	754	1.496	50,4
Ehepaare mit 1 Kind	348	1.187	611	956	54,7
Ehepaare mit 2 Kindern	308	1.252	699	1.317	47,9
Ehepaare mit 3 u.m. Kindern	300	1.584	865	1.834	45,3
Ehepaare ohne Kinder	652	906	538	826	52,3
Alleinstehende männlich	2 089	859	385	232	79,6
Alleinstehende weiblich	2 258	822	461	413	66,8
Sonstige mit Kindern	236	407	167	378	46,5
Sonstige ohne Kinder	404	700	287	264	74,5
Sonderpersonen männlich	540	481	129	117	81,3
Sonderpersonen weiblich	414	509	178	156	76,3
<b>Gesamt</b>	<b>9 905</b>	<b>932</b>	<b>461</b>	<b>569</b>	<b>66,0</b>

(Basis: 9.905 Fälle)

Einen besseren Einblick in die Struktur des Hilfebezuges gewinnt man, wenn man sich ansieht, in welchem Umfang die verschiedenen Haushaltstypen auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind:

- So wird der Bedarf bei allen Haushalten zu 2/3 durch HLU gedeckt, am stärksten sind alleinstehende Männer auf HLU angewiesen (80 %), am geringsten Haushalte mit Kindern (aufgrund zustehender Transferleistungen).
- Die höchsten HLU-Leistungen erhalten Alleinerziehende und Ehepaare mit mehreren Kindern (zwischen 1.100 DM und fast 1.600 DM im Vergleich zum Gesamtdurchschnitt von 932 DM).
- Die niedrigsten HLU-Leistungen erhalten Alleinstehende und sonstige Haushalte.
- Die Durchschnittsmiete der HLU-Bezieher/-innen liegt bei 461 DM, am höchsten bei Ehepaaren und Alleinerziehenden mit mehreren Kindern, am niedrigsten bei den sonstigen Haushalten und den Alleinstehenden.
- Das angerechnete Einkommen liegt im Durchschnitt bei 569 DM, die höchsten Einkommen haben Ehepaare und Alleinerziehende mit mehreren Kindern; ausgesprochen gering sind die Durchschnittseinkommen der Alleinstehenden und sonstigen Haushalte.

<sup>8</sup> HLU in DM = durchschnittlicher Auszahlungsbetrag HLU (ohne einmalige Beihilfen)

<sup>9</sup> Miete in DM = durchschnittliche Mietkosten

<sup>10</sup> Einkommen in DM = durchschnittliches angerechnetes Haushaltseinkommen

<sup>11</sup> Bedarf = Deckungsgrad durch HLU (Bedürftigkeitsindex)

## Verteilung der HLU-Bezieher/-innen auf die Mannheimer Stadtteile

Tabelle 11: HLU-Dichten in den Stadtteilen, insgesamt und für die ausländische Bevölkerung

Stadtteil	EW	HLU-Bez. gesamt	Dichte ges.	Ausl. EW	HLU- Ausl.	Dichte Ausl.
Innenstadt	31.780	2.774	8,8	13.171	1.526	11,7
Neckarstadt-West	20.074	2.270	11,6	9.222	894	10,2
Neckarstadt-Ost	34.919	2.984	8,6	8.507	990	11,7
Oststadt	13.528	346	2,6	1.677	74	4,4
Schwetzingenstadt	11.000	470	4,3	2.706	182	6,9
Lindenhof	12.076	313	2,6	1.430	68	4,8
Sandhofen	12.185	366	3,0	1.809	67	3,7
Schönau	15.795	2.112	13,5	3.362	455	14,1
Waldhof / Gartenstadt	27.395	1.719	6,3	3.264	287	8,9
Luzenberg	2.709	287	10,6	1.185	133	11,2
Käfertal	18.188	794	4,4	2.884	140	4,9
Vogelstang	13.718	579	4,2	1.335	94	7,0
Wallstadt	6.785	52	0,8	340	10	2,9
Feudenheim	15.364	233	1,5	961	32	3,4
Neuostheim	3.973	50	1,3	287	8	2,9
Neuhermsheim	2.785	52	1,9	336	11	3,3
Hochstätt	3.088	531	17,2	1.043	155	14,9
Almenhof	7.484	259	3,5	1.117	98	8,8
Niederfeld	8.178	98	1,2	718	14	2,0
Neckarau	15.656	467	3,0	3.040	160	5,3
Rheinau	25.928	1.270	4,9	4.975	320	6,5
Seckenheim	12.084	338	2,8	1.238	61	5,0
Friedrichsfeld	6.151	126	2,0	881	33	3,7
<b>Stadt MANNHEIM</b>	<b>320.843</b>	<b>18.644</b>	<b>5,8</b>	<b>65.488</b>	<b>5.852</b>	<b>9,1</b>

- Die HLU-Dichten in den Mannheimer Stadtteilen haben eine Spannweite von 0,8 % (Wallstadt) bis 17,2 % in Hochstätt – bei einer gesamtstädtischen Dichte von 5,8 % (ohne Einbezug von Asylbewerber/-innen).
- Über dem städtischen Durchschnitt liegen die Stadtteile Hochstätt, Schönau, Neckarstadt-West, Luzenberg, Innenstadt, Neckarstadt-Ost und Waldhof/Gartenstadt. Das sind die Wohngebiete, in denen nicht nur mehr einkommensschwache Haushalte als im Stadtdurchschnitt leben, sondern auch soziale Probleme gehäuft auftreten.
- Zu den Stadtteilen mit äußerst geringen Sozialhilfedichten zählen Wallstadt, Niederfeld, Neuostheim, Feudenheim, Neuhermsheim, Friedrichsfeld, Oststadt, Lindenhof, Seckenheim, Sandhofen und Neckarau – darunter die meisten alten Mannheimer «Vororte» in sozialräumlich abgegrenzten Strukturen.
- Die Ausländer/-innen sind beim Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt überproportional vertreten: hier beziehen 91 von 1.000 Einwohner/-innen HLU im Vergleich zur Gesamtbevölkerung mit 58 von 1.000 Einwohner/-

innen. Noch höher liegen die Anteile in den Stadtteilen Schönau, Hochstätt, Innenstadt, Neckarstadt-Ost und –West, wo mehr als 10 % der Ausländer/-innen HLU beziehen.

Die örtlichen Sozialhilfedichten für alle HLU-Bezieher/-innen lassen sich sozialgeographisch wie folgt darstellen:

Abbildung 1: Sozialhilfedichte in den Mannheimer Stadtteilen

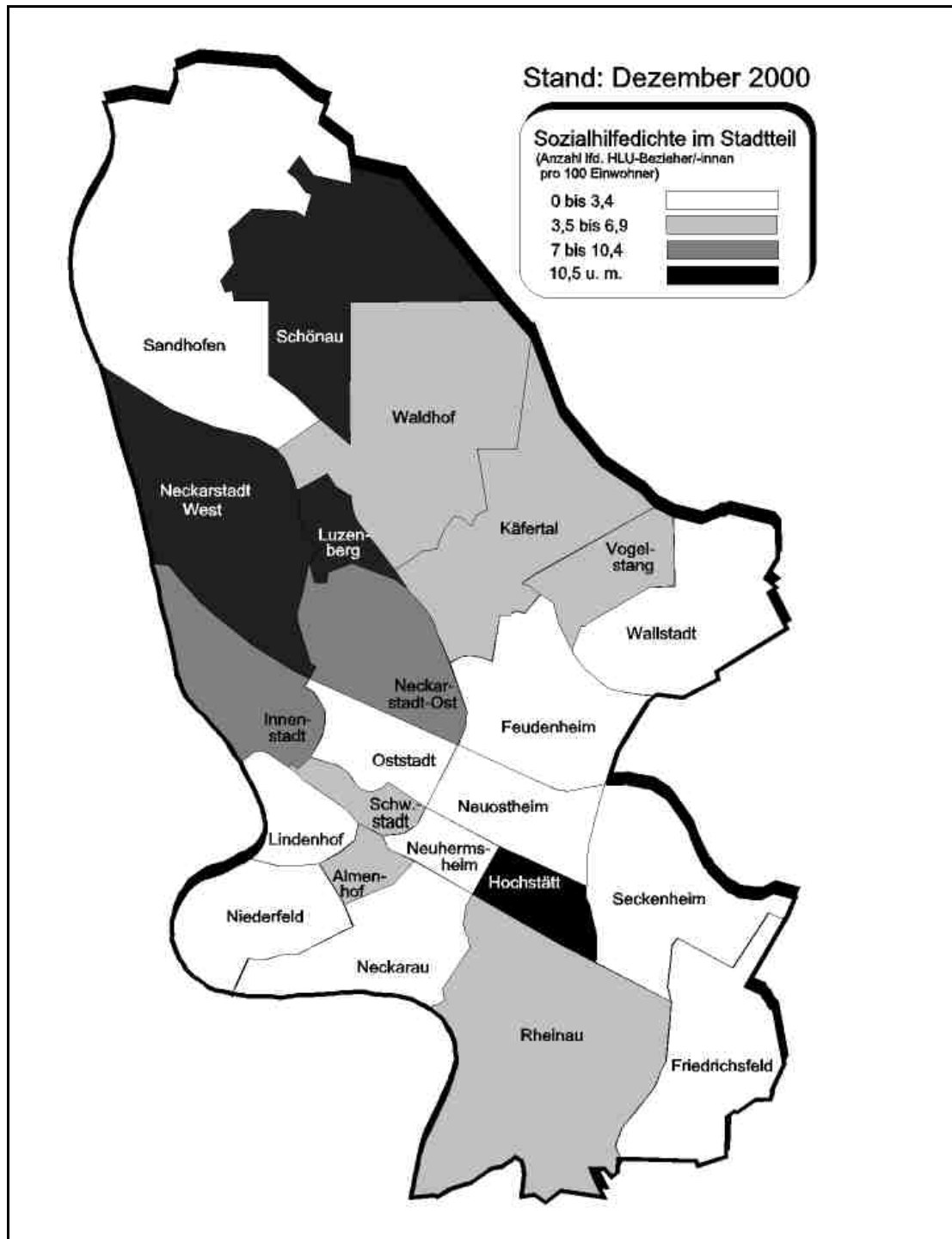


Tabelle 12: Altersstruktur der HLU-Bezieher/-innen, differenziert nach Stadtteilen

Stadtteil	0-7	8-14	15-17	18-24	25-49	50-64	65 u.ä.	Ge- samt	Änd.99 /2000
Innenstadt	455	369	128	209	947	434	232	2.774	0,4
Neckarstadt-West	374	247	93	191	844	351	170	2.270	8,9
Neckarstadt-Ost	542	414	123	284	1.021	389	211	2.984	-3,8
Oststadt	44	33	9	15	124	71	50	346	-18,2
Schwetzingenstadt	66	36	11	33	188	80	56	470	-7,7
Lindenhof	37	21	5	20	106	79	45	313	0,3
Sandhofen	66	52	13	16	150	39	30	366	-3,2
Schönau	404	292	89	198	737	268	124	2.112	-1,4
Waldhof / Gartenstadt	383	295	92	127	532	182	108	1.719	-2,2
Luzenberg	57	63	11	45	79	25	7	287	8,3
Käfertal	183	107	23	58	275	96	52	794	-0,9
Vogelstang	114	100	35	42	184	47	57	579	6,4
Wallstadt	9	7	3	4	17	6	6	52	6,1
Feudenheim	39	11	9	15	74	46	39	233	2,2
Neuostheim	11	2	1	2	15	12	7	50	-10,7
Neuhermsheim	17	4	1	3	20	7	0	52	-1,9
Hochstätt	118	92	39	23	188	43	28	531	4,1
Almenhof	45	36	11	27	101	26	13	259	3,6
Niederfeld	17	12	7	9	38	8	7	98	-14,0
Neckarau	70	58	17	55	167	66	34	467	-8,3
Rheinau	226	181	70	121	430	154	88	1.270	1,4
Seckenheim	60	60	19	27	108	39	25	338	15,0
Friedrichsfeld	21	21	5	8	47	19	5	126	18,9
ohne Zuordnung	25	8	2	33	68	12	6	154	28,3
<b>Stadt MANNHEIM</b>	<b>3 383</b>	<b>2 521</b>	<b>816</b>	<b>1 565</b>	<b>6 460</b>	<b>2 499</b>	<b>1 400</b>	<b>18 644</b>	<b>0,1</b>

- Besonders hohe Anteile von Kindern unter 8 Jahren (an allen HLU-Bezieher/-innen) gibt es in den Stadtteilen Käfertal (23 %), Hochstätt (22 %) gegenüber dem städtischen Durchschnitt von 18 %.
- Besonders hohe Anteile von älteren Menschen (65-Jährige und Ältere an allen HLU-Bezieher/-innen) gibt es in den Stadtteilen Feudenheim (16,7 %), Lindenhof (14,4 %) und Oststadt (14,4 %) gegenüber dem städtischen Durchschnitt von 7,5 %.
- Die stärksten Zunahme an HLU-Bezieher/-innen gegenüber 1999 weisen die Stadtteile Friedrichsfeld, Seckenheim, Neckarstadt-West und Luzenberg auf, die stärksten Abnahmen die Stadtteile Oststadt, Niederfeld und Neuostheim.
- Innerhalb einzelner Stadtteile gibt es erhebliche quantitative Veränderungen bei der Zahl der von Sozialhilfe abhängigen Einwohner/-innen, obwohl die Gesamtanzahl der Hilfebezieher/-innen stadtweit sich nur unwesentlich verändert hat.

*Tabelle 13: Geschlecht und Staatsangehörigkeit der HLU-Bezieher/-innen, differenziert nach Stadtteilen im Vergleich zum Vorjahr*

Stadtteil	Dt. männl.	Dt. weibl.	Dt. ges.	Änd. 99/00	Ausl. Männl.	Ausl. Weibl.	Ausl. ges	Änd. 99/00	Gesamt
Innenstadt	588	660	1 248	-2,1	753	773	1 526	2,5	2 774
Neckarstadt-West	624	752	1 376	8,4	428	466	894	9,6	2 270
Neckarstadt-Ost	846	1 148	1 994	-4,9	461	529	990	-1,5	2 984
Oststadt	108	164	272	-13,9	33	41	74	-30,9	346
Schwetzingenstadt	134	154	288	-5,6	99	83	182	-10,8	470
Lindenhof	95	150	245	-1,2	31	37	68	6,3	313
Sandhofen	109	190	299	-5,1	30	37	67	6,3	366
Schönau	681	976	1 657	-4,3	217	238	455	11,0	2 112
Waldhof/Gartenstadt	577	855	1 432	-1,5	128	159	287	-5,9	1 719
Luzenberg	60	94	154	10,8	60	73	133	5,6	287
Käfertal	269	385	654	-1,8	55	85	140	3,7	794
Vogelstang	177	308	485	8,7	41	53	94	-4,1	579
Wallstadt	16	26	42	5,0	5	5	10	11,1	52
Feudenheim	74	127	201	3,6	12	20	32	-5,9	233
Neuostheim	12	30	42	-14,3	3	5	8	14,3	50
Neuhermsheim	18	23	41	2,5	4	7	11	-15,4	52
Hochstätt	151	225	376	-0,5	80	75	155	17,4	531
Almenhof	67	94	161	1,9	43	55	98	6,5	259
Niederfeld	33	51	84	-12,5	8	6	14	-22,2	98
Neckarau	153	154	307	-6,4	80	80	160	-11,6	467
Rheinau	386	564	950	3,3	139	181	320	-3,9	1 270
Seckenheim	117	160	277	14,0	27	34	61	19,6	338
Friedrichsfeld	46	47	93	20,8	17	16	33	13,8	126
ohne Zuordnung	62	52	114	15,1	15	25	40	90,5	154
<b>Stadt MANNHEIM</b>	<b>5 403</b>	<b>7 389</b>	<b>12 792</b>	<b>-0,7</b>	<b>2 769</b>	<b>3 083</b>	<b>5 852</b>	<b>1,9</b>	<b>18 644</b>

- Die Frauen überwiegen im Bezug laufender Hilfe zum Lebensunterhalt, bei den Deutschen weit mehr als bei der ausländischen Bevölkerung. In den einzelnen Stadtteilen stellt sich das je nach Frauenanteil unterschiedlich dar.
- Bei einem gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich veränderten Gesamtniveau hat die Anzahl deutscher HLU-Bezieher/-innen leicht abgenommen, die Zahl ausländischer HLU-Bezieher/-innen leicht zugenommen.
- Besonders markante Veränderungen gegenüber 1999 gab es in den Stadtteilen Neckarstadt, Schönau und Seckenheim (Zunahme) sowie Oststadt und Schwetzingen Stadt (Abnahme), wenn man von den Stadtteilen mit geringen Bezieherzahlen absieht.

Tabelle 14: Entwicklung der HLU-Bezieher/-innen in den Stadtteilen  
1995 – 2000

Stadtteil	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Diff. Abs	Index '95
Innenstadt	2 758	2 773	2 847	2 932	2 764	2 774	16	100,6 %
Neckarstadt-West	2 055	2 118	2 192	2 248	2 085	2 270	215	110,5 %
Neckarstadt-Ost	2 744	2 834	3 057	3 195	3 101	2 984	240	108,7 %
Oststadt	522	540	489	411	423	346	-176	66,3 %
Schwetzingenstadt	436	462	523	517	509	470	34	107,8 %
Lindenhof	414	388	405	371	312	313	-101	75,6 %
Sandhofen	305	346	341	343	378	366	61	120,0 %
Schönau	2 372	2 265	2 267	2 356	2 142	2 112	-260	89,0 %
Waldhof / Gartenstadt	1 604	1 682	1 837	1 880	1 758	1 719	115	107,2 %
Luzenberg	194	218	216	226	265	287	93	147,9 %
Käfertal	610	729	840	828	801	794	184	130,2 %
Vogelstang	495	496	518	482	544	579	84	117,0 %
Wallstadt	59	63	61	61	49	52	-7	88,1 %
Feudenheim	267	291	264	255	228	233	-34	87,3 %
Neuostheim	59	75	81	75	56	50	-9	84,7 %
Neuhermsheim	14	12	24	64	53	52	38	371,4 %
Hochstätt	568	585	609	595	510	531	-37	93,5 %
Almenhof	241	268	262	266	250	259	18	107,5 %
Niederfeld	92	101	111	116	114	98	6	106,5 %
Neckarau	638	645	617	570	509	467	-171	73,2 %
Rheinau	1 289	1 325	1 417	1 344	1 253	1 270	-19	98,5 %
Seckenheim	250	268	275	283	294	338	88	135,2 %
Friedrichsfeld	83	87	122	122	106	126	43	151,8 %
ohne Zuordnung	133	136	115	115	120	154	21	115,8 %
<b>Stadt MANNHEIM</b>	<b>18 202</b>	<b>18 707</b>	<b>19 490</b>	<b>19 655</b>	<b>18 624</b>	<b>18 644</b>	<b>442</b>	<b>102,4 %</b>

- Die Zahl der HLU-Bezieher/-innen außerhalb von Einrichtungen ist von 1995 bis 1998 zunächst gestiegen. In den Folgejahren haben sich die Anstregungen des Projektes Effektive Sozialhilfe (vgl. Kapitel 3.2, Seite 48) jedoch positiv ausgewirkt und zu einem deutlichen Rückgang der Zahlen geführt. Über den gesamten Vergleichszeitraum ist es deshalb nur zu einem Anstieg der Zahl der HLU-Bezieher/-innen von 2,4 % gekommen.
- Die stärksten Abnahmen an HLU-Bezieher/-innen weisen die Stadtteile Schönau, Oststadt, Neckarau und Lindenhof auf.
- Die stärksten absoluten Zunahmen an HLU-Bezieher/-innen haben die Stadtteile Neckarstadt-West und –Ost, Käfertal und Waldhof/Gartenstadt; in Relation zur Stadtteilbevölkerung die Stadtteile Luzenberg, Seckenheim, Sandhofen und Vogelstang (Friedrichsfeld und Neuhermsheim bleiben wegen zu geringer Zahlen unberücksichtigt).
- Ob sich daraus ein Trend zur sozialräumlichen Polarisierung (Motto: «arme Stadtteile werden noch ärmer») ablesen lässt, wenn man die Sozialhilfe als Einkommensindikator zugrunde legt, muss näher untersucht werden.

*Tabelle 15: Entwicklung der HLU-Dichte 1995-2000, differenziert nach Staatsangehörigkeit*

Jahr	Dt. EW	Dt. HLU-Bez.	Dt. HLU-Dichte	Ausl. EW	Ausl. HLU-Bez.	Ausl. HLU-Dichte	EW ges.	HLU-Bez. ges.	HLU-Dichte ges.
1995	257 908	13 140	5,1	62 655	5 062	8,6	320 563	18 202	5,7
1996	257 430	13 139	5,1	64 532	5 568	9,1	321 962	18 707	5,9
1997	256 605	13 587	5,3	64 462	5 903	9,5	321 067	19 490	6,1
1998	255 376	13 709	5,4	64 805	5 946	9,4	320 181	19 655	6,2
1999	254 764	12 882	5,1	65 317	5 742	9,0	320 081	18 624	5,8
2000	255 355	12 792	5,0	65 488	5 852	9,1	320 843	18 644	5,8

- Die Sozialhilfedichte (HLU) in Mannheim liegt Ende 2000 bei 5,8 %, d.h. 58 von 1.000 Einwohner/-innen beziehen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt; mit 6,2 % erreichte die HLU-Dichte 1998 in den letzten sechs Jahren den Spitzenwert.
- Bei Deutschen liegt die HLU-Dichte bei 5 %, bei Ausländer/-innen mit 9,1 % fast doppelt so hoch.
- Bei den Deutschen hat die Zahl der Einwohner/-innen und der HLU-Bezieher/-innen seit 1995 leicht abgenommen, die ausländische Bevölkerung und die ausländischen Leistungsbezieher/-innen haben in dem Zeitraum zahlenmäßig stark zugenommen (4,5 % bzw. 15,6 %).

## 2.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die bisherige Sozialhilfeberichterstattung hatte – neben den Grundinformationen zur Sozialhilfe – ihren Schwerpunkt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Daten und Informationen zur Hilfe in besonderen Lebenslagen wurden nicht detailliert aufgenommen. Ursächlich hierfür war das bisherige Fehlen von DV-Daten. Zwischenzeitlich sind diese Daten teilweise verfügbar, so dass nunmehr ein eigenes Kapitel zur Hilfe in besonderen Lebenslagen in die Sozialhilfeberichterstattung aufgenommen werden kann.

Während die Hilfe zum Lebensunterhalt der Sicherung des Existenzminimums dient (und damit von der Systematik an erster Stelle steht), erfasst die Hilfe in besonderen Lebenslagen qualifizierte Bedarfsituationen. Diese Hilfe soll Personen zugute kommen, deren Lebensunterhalt durch den Sozialhilfeträger oder durch eigenes Einkommen gesichert ist, aber infolge besonderer Verhältnisse (sozialstaatlicher) Hilfe bedürfen.

Im Gegensatz zur Systematik bei der Hilfe zum Lebensunterhalt mit der Bedarfsberechnung unter Anwendung von Regelsätzen erfolgt bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen eine Berechnung der Einkommensgrenze, die nach Art, Umfang und Dauer der einzelnen Hilfeleistungen abgestuft ist (§§ 79 ff BSHG). Diese Einkommensgrenzen haben die Aufgabe, dem Hilfesuchenden die Mittel, die er für die Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse benötigt, freizulassen. Die Einkommensgrenze errechnet sich aus unterschiedlich hohen Grundbeträ-



gen, Familienzuschläge für Ehepartner und überwiegend unterhaltene Personen sowie den Kosten der Unterkunft.

*Tabelle 16: Entwicklung der Grundbeträge*

<b>Entwicklung der Grundbeträge</b>	<b>Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2</b>	<b>Grundbetrag nach § 81 Abs. 1</b>	<b>Grundbetrag nach § 81 Abs. 2</b>
<b>ab</b>	<b>in DM</b>	<b>in DM</b>	<b>in DM</b>
<b>1.7.95</b>	1.004	1.506	3.013
<b>1.7.96</b>	1.014	1.520	3.042
<b>1.7.97</b>	1.031	1.545	3.092
<b>1.7.98</b>	1.036	1.552	3.106
<b>1.7.99</b>	1.050	1.573	3.148
<b>1.7.00</b>	1.056	1.582	3.167

*Tabelle 17: Entwicklung der Familienzuschläge*

	<b>Familienzuschlag gem. § 79 Abs.1 Nr.3 u. Abs.2</b>	<b>Familienzuschlag gem. § 81 Abs. 3</b>
<b>ab</b>	<b>in DM</b>	<b>in DM</b>
<b>1.7.95</b>	422	753
<b>1.7.96</b>	426	760
<b>1.7.97</b>	432	773
<b>1.7.98</b>	433	776
<b>1.7.99</b>	439	787
<b>1.7.00</b>	441	791

Aufgrund des besonderen Charakters der Hilfe in besonderen Lebenslagen und der dadurch bedingten überregionalen Bedeutung – bei verschiedenen (vor allem stationären) Leistungen der Hilfe zur Pflege (zu etwa 1/3), der Eingliederungshilfe und der Hilfe für Personen nach § 72 BSHG – ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, für Mannheim der LWV Baden, zuständig. Diese – sehr erheblichen finanziellen – Leistungen des LWV Baden sind nur insoweit Bestandteil der örtlichen Sozialhilfeberichterstattung, als sie in der hiesigen Bearbeitungszuständigkeit liegen.

Bestandteile der Hilfe in besonderen Lebenslagen sind (§ 28 Abs. 1 BSHG):

- Hilfe zum Aufbau und Sicherung der Lebensgrundlage
- Vorbeugende Gesundheitshilfe
- Krankenhilfe, sonstige Hilfe
- Hilfe zur Familienplanung
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
- Eingliederungshilfe für Behinderte
- Blindenhilfe
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- **Altenhilfe**

In den nachfolgenden Kapiteln wird auf die wichtigsten Bestandteile der Hilfe in besonderen Lebenslagen eingegangen.

### **2.2.1 Krankenhilfe**

Krankenhilfe bzw. weitere Hilfen nach § 37ff BSHG erhalten Personen, die neben unzureichendem Einkommen und Vermögen keinen vorrangigen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen oder (in wenigen Fällen) privaten Krankenkasse haben. Dies sind in der Regel auch die Personen in der Sozialhilfe mit den geringsten Einkommen bzw. vorrangigen Ansprüchen (Lohn, Lohnersatz- sowie Rentenversicherungsleistungen); eine entsprechende Auswertung ist allerdings DV – technisch noch nicht möglich.

Der Leistungsumfang der Hilfen nach dem BSHG entspricht weitgehend dem der gesetzlichen Krankenkasse. Das gleiche gilt für die Bezieher von Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Einschränkung der Leistungen auf Akutbehandlungen sowie Behandlungen von Schmerzzuständen (§ 4 AsylbLG).

#### **Daten zur Krankenhilfe – Struktur, Analysen und Finanzierung**

Rund 3 650 Personen haben Anspruch auf Leistungen der Krankenhilfe nach dem BSHG und knapp 850 nach dem AsylbLG.

*Tabelle 18: Krankenhilfe-Leistungen (BSHG) an Personen, differenziert nach Nationalität, Geschlecht und Alter*

<b>Nationalität</b>	<b>Geschlecht</b>	<b>0 – 24 Jahre</b>	<b>25 – 49 Jahre</b>	<b>ab 50 Jahre</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Deutsch</b>	<b>männlich</b>	269	436	403	1108
„	<b>Weiblich</b>	320	446	364	1130
<b>Ausländer</b>	<b>männlich</b>	298	276	137	711
„	<b>Weiblich</b>	307	261	131	699
<b>Gesamt</b>		<b>1194</b>	<b>1419</b>	<b>1035</b>	<b>3648</b>

*(Stand: Dezember 2000)*

Jeweils rund 60 % Krankenhilfebezieher/-innen (BSHG) sind deutscher, rund 40 % ausländischer Nationalität. Der Altersschwerpunkt liegt bei der mittleren Altersgruppe der 25 bis 49-Jährigen. Krankenhilfe wird gleichermaßen von Frauen wie Männern in Anspruch genommen.

Tabelle 19: Krankenhilfe-Leistungen (AsylbLG) an Personen, differenziert nach Geschlecht und Alter

Geschlecht	0 – 24 Jahre	25 – 49 Jahre	ab 50 Jahre	Gesamt
männlich	265	215	25	505
weiblich	169	138	39	346
<b>Gesamt</b>	<b>434</b>	<b>353</b>	<b>64</b>	<b>851</b>

(Stand: Dezember 2000)

### Finanzierung der Krankenhilfe (Rechnungsergebnis 2000)

Insgesamt fallen Kosten von 22,2 Mio. DM, die sich wie folgt aufgliedern, an:

- Nach dem BSHG:
  - 18,7 Mio. DM, davon
    - Ambulante Krankenhilfe  
8,9 Mio. DM (im wesentlichen zu Lasten der Stadt Mannheim)
    - Stationäre Krankenhilfe  
9,8 Mio. DM, davon entfallen
      - 6,5 Mio. DM auf die Stadt Mannheim
      - 3,3 Mio. DM auf den LWV Baden (mit Schwerpunkt bei stationären psychiatrischen Behandlungen und bei stationären Behandlungen, die mehr als 2 Monate andauern)
- Nach dem AsylbLG (stationär und ambulant):
  - 3,5 Mio. DM, davon
    - 2,5 Mio. DM auf die Stadt Mannheim
    - 1,0 Mio. DM auf das Land

### Kosten pro Kopf

Bei einem jährlichen Aufwand von rund 22,2 Mio. DM entfällt bei durchschnittlich 4 500 anspruchsberechtigten Personen auf jede Person ein jährlicher Aufwand von 4.934 DM.

Tabelle 20: Pro-Kopf-Kosten der Krankenhilfe

Arten der Krankenhilfe	DM (in mio)	Personen absolut	Kosten pro Kopf in DM
Krankenhilfe BSHG	18,7	3 648	5.126
Krankenhilfe AsylbLG	3,5	851	4.112
<b>Krankenhilfe gesamt</b>	<b>22,2</b>	<b>4 499</b>	<b>4.934</b>

## 2.2.2 Hilfe zur Pflege

### Ambulante Hilfe zur Pflege in Mannheim

Durch die Leistungen der Pflegeversicherung ist die Abhängigkeit von der Sozialhilfe spürbar reduziert worden. Vor Einführung der Pflegeversicherung haben in Mannheim ca. 700 Personen ambulante Hilfe zur Pflege nach dem BSHG vom Sozialamt erhalten, im Dezember 2000 waren dies etwas 250 Fälle.

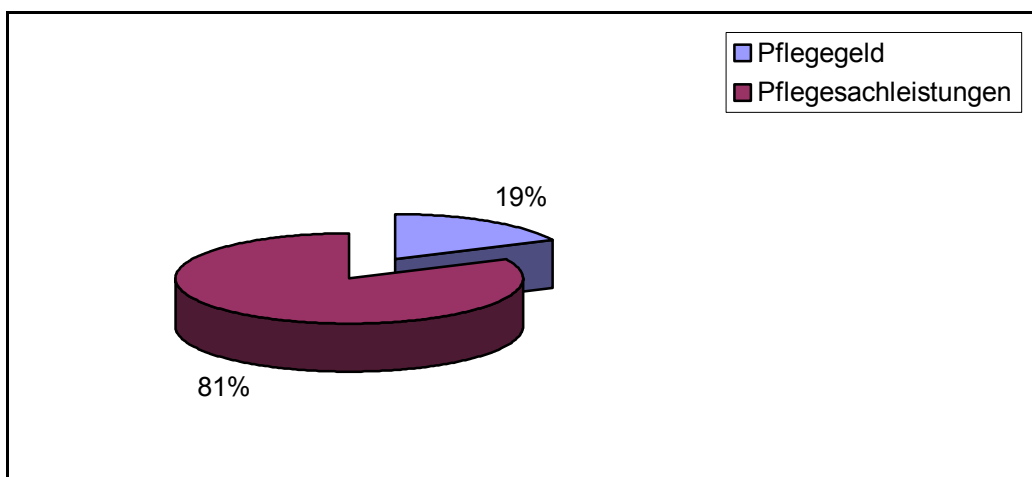
Zwei Drittel von ihnen beziehen Pflegegeld (hiervon ein Drittel als Ausgleichsbetrag zur „Besitzstandswahrung“) und die Hälfte Pflegesachleistungen.

### Entwicklung bei der ambulanten Pflegeleistung der Sozialhilfe

Tabelle 21: *Finanzielle Entwicklung (auf Jahresbeträge hochgerechnet) bei der ambulanten Hilfe zur Pflege*

Ausgaben jährlich	Pflegegeld und Pflegesachleistungen
vor Einführung des PflegeVG (1994)	6,9 Mio. DM
Rechnungsergebnis 1996	3,4 Mio. DM
Rechnungsergebnis 1997	3,5 Mio. DM
Rechnungsergebnis 1998	3,8 Mio. DM
Rechnungsergebnis 1999	4,2 Mio. DM
Rechnungsergebnis 2000	4,2 Mio. DM
Einsparnis 2000 gegenüber 1994	+ 2,7 Mio. DM

Abbildung 2: *Verteilung der Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege im Jahr 2000*



### Stationäre Hilfe zur Pflege in Mannheim

Vor Umsetzung der Pflegeversicherung wurden für über 1 800 Heimbewohner/-innen die Heimkosten übernommen. Diese Zahl hat sich aktuell auf ca. 1 100

Heimbewohner/-innen (davon rund 100 Personen, die durch auswärtige Sozialhilfeträger unterstützt werden) reduziert. Etwa 40 % der Personen, die vor Einführung der Pflegeversicherung über die Sozialhilfe finanziert wurden, tragen die Kosten der Versorgung im Pflegeheim selbst. Insgesamt beziehen in Mannheim immer noch rund 40 % der Heimbewohner/-innen Leistungen der Sozialhilfe.

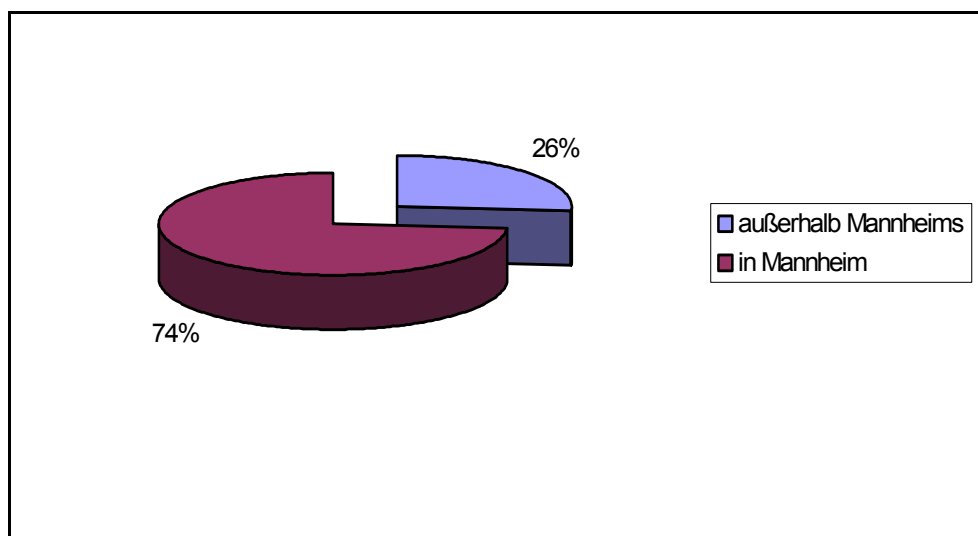
Die Einführung der Pflegeversicherung hatte eine dauerhafte Reduzierung der Sozialhilfeaufwendungen (örtlich und überörtlich) von jährlich gut 30 Mio. DM zur Folge.

### **Daten zur Struktur der stationären Hilfe zur Pflege**

Die nachfolgenden statistischen Daten der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen basieren auf dem Datenmaterial im DV-Verfahren. Diese Daten sind nicht vollidentisch mit den im vorangegangenen Abschnitt „Stationäre Hilfe zur Pflege in Mannheim“ erwähnten 1 100 Personen, die in Mannheim Hilfe erhalten. Vielmehr umfassen sie die rund 1 000 Personen, für die der Fachbereich Soziale Sicherung Hilfe (auch außerhalb Mannheims) mittels DV-Verfahren gewährt. In diesem Datenmaterial sind allerdings nur gut  $\frac{3}{4}$  aller Anspruchsberechtigten erfasst. Die restlichen knapp  $\frac{1}{4}$  der Fälle sind zum Teil noch nicht im DV-Verfahren aufgenommen bzw. ist die Aufnahme bei kürzeren Laufzeiten DV-ökonomisch nicht sinnvoll bzw. befinden sich die Betroffenen im Antragsverfahren, weil z. B. noch kein/e Betreuer/-in bestellt oder die Pflegeeinstufung noch nicht durchgeführt wurde.

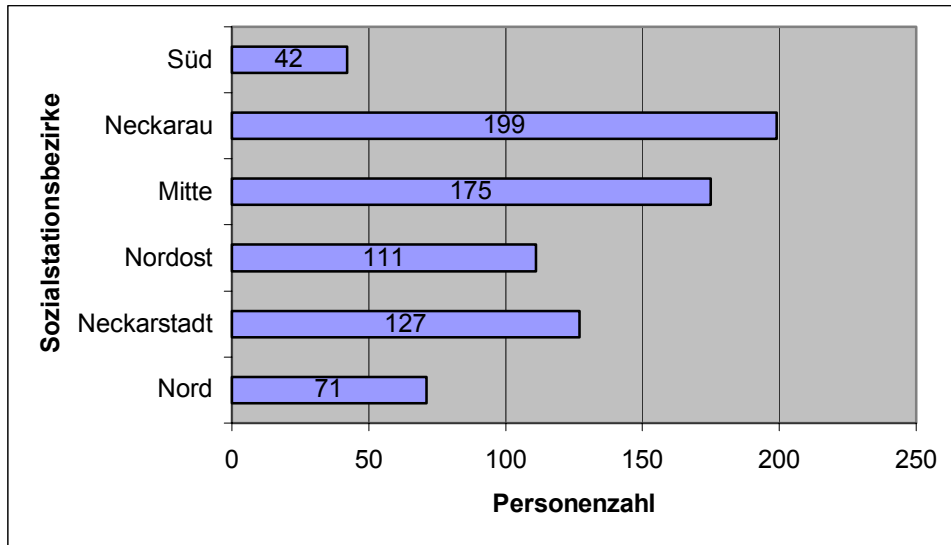
### **Entwicklung bei der stationären Pflegeleistung der Sozialhilfe**

*Abbildung 3: Verteilung der Bezieher von stationärer Hilfe zur Pflege innerhalb/außerhalb Mannheims*



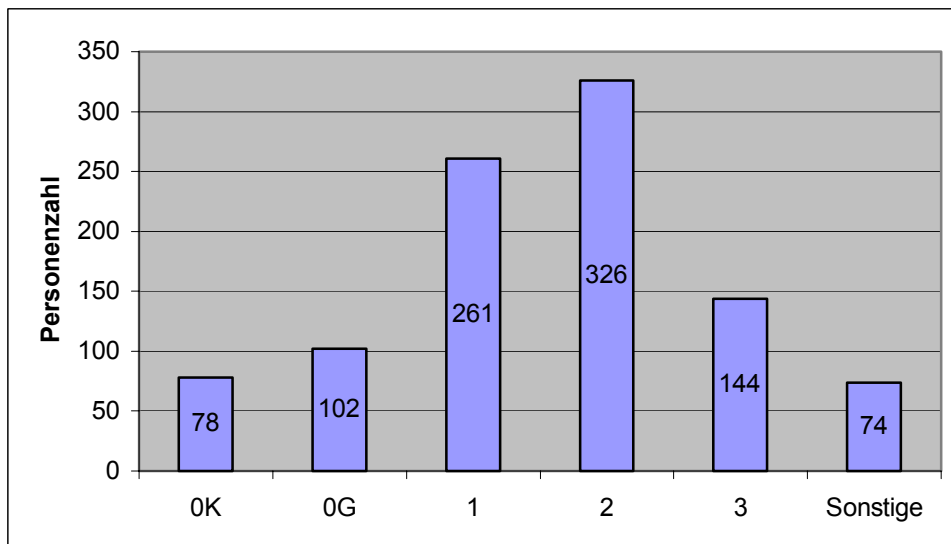
Ein nicht unerheblicher Teil der Bezieher von stationärer Hilfe zur Pflege – nämlich rund 26 % – ist außerhalb Mannheims untergebracht.

Abbildung 4: Verteilung der Bezieher von stationärer Hilfe zur Pflege in Mannheim in den einzelnen Sozialstationsbezirken



In den zentralen Sozialstationsbezirken Neckarstadt, Mitte und Neckarau wohnen 501 (= rund 70 %) der sozialhilfebedürftigen Personen in Heimen, während es in den peripheren Bezirken lediglich 224 (= rund 30 %) sind.

Abbildung 5: Verteilung der Bezieher von stationärer Hilfe zur Pflege auf die Pflegestufen



180 Personen sind in Pflegestufe OK (keine Pflegebedürftigkeit) oder in OG (geringe Pflegebedürftigkeit) eingestuft und haben somit grundsätzlich keinen Anspruch gegenüber der Pflegeversicherung.

731 Personen wurde eine Pflegestufe mit Schwerpunkt bei der Pflegestufe 2 zuerkannt.

74 Personen werden nicht in Altenpflege-, sondern in Alten- oder Behindertenheimen versorgt. Da für diese Heime gesonderte Pflegesätze gelten, wurde den betroffenen Personen keine Pflegestufe zugewiesen (obwohl etliche Pflegestufe 1 und höher erreichen).

### Finanzierung – Jahresaufwand 2000<sup>12</sup>

- Sozialhilfe

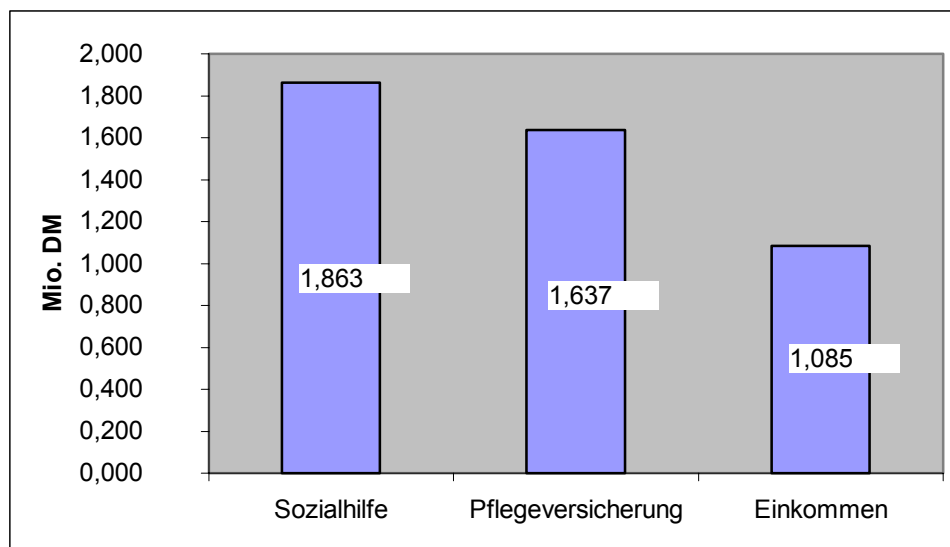
Für die stationäre Hilfe zur Pflege des Jahres 2000 gab die Stadt Mannheim – als örtlicher Träger – 16,5 Mio. DM und zu Lasten des überörtlichen Trägers (Bearbeitungszuständigkeit ist bei der Stadt Mannheim) – dem Landeswohlfahrtsverband Baden (LWV) – rund 9,8 Mio. DM – insgesamt 26,3 Mio. DM aus.

- Kriegsofopferfürsorge

Im Bereich der Kriegsofopferfürsorge wurden rund 1,3 Mio. DM zu Lasten der Stadt (davon werden 80 % durch den Bund erstattet) und rund 0,4 Mio. DM zu Lasten des LWV – insgesamt 1,7 Mio. DM – verbucht.

### Finanzierung – Strukturdaten 2000

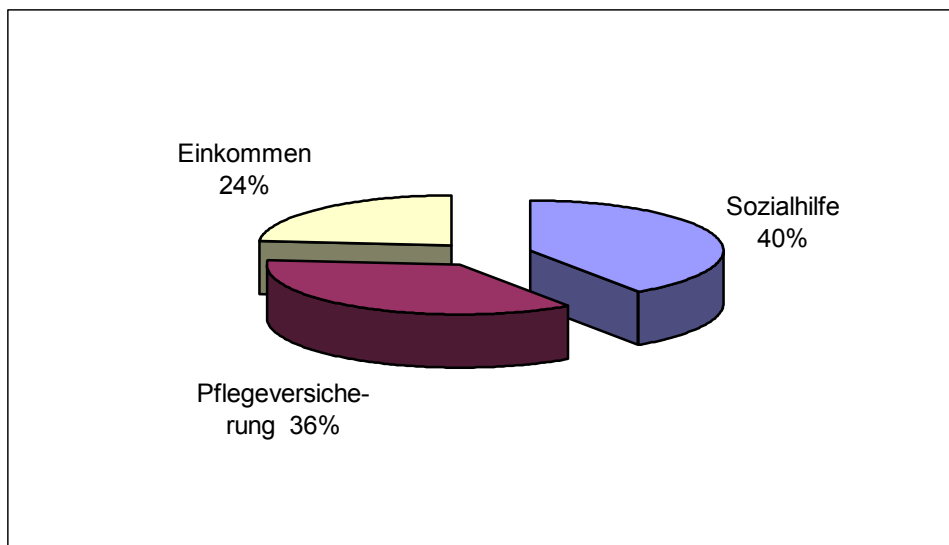
Abbildung 6: Verteilung der Finanzierung auf die Kostenträger



(Dezember 2000)

<sup>12</sup> Rechnungsergebnisse

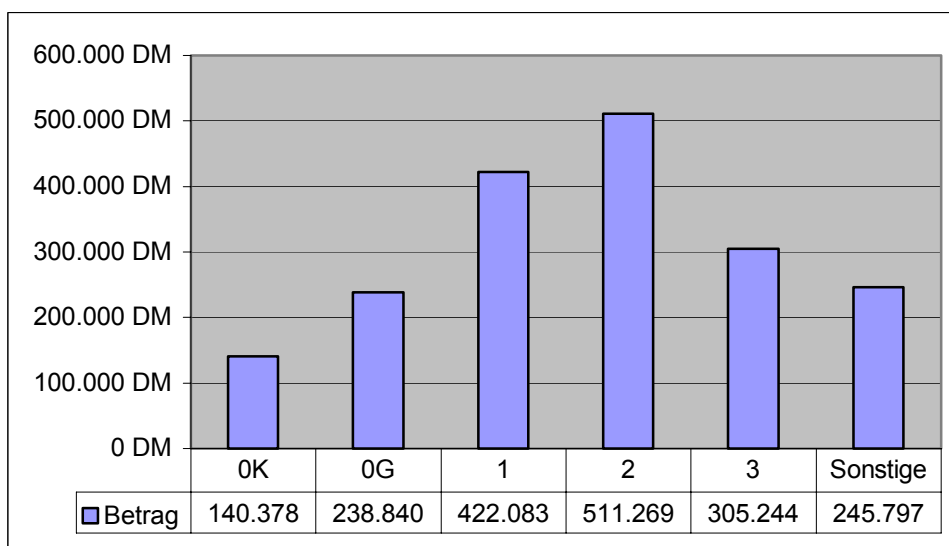
Abbildung 7: Prozentuale Finanzierung der Heimkosten



(Dezember 2000)

Die Kosten der stationären Unterbringung (Kosten der Unterkunft, Investitions- und pflegebedingte Kosten) werden zu rund 60 % von den Betroffenen mittels eigenem Einkommen und Pflegeversicherungsleistungen sowie zu 40 % durch Sozialhilfeleistungen finanziert.

Abbildung 8: Sozialhilfeleistungen, Verteilung nach Pflegestufen



(Stand: Dezember 2000)

Kostenschwerpunkt liegt (wie auch bei der Zahl der pflegebedürftigen Personen) bei den eingestufteten Personen mit Spitzenwert bei Stufe 2.



### **2.2.3 Hilfen für Wohnungslose einschließlich Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

#### **Definition der Hilfe**

Personen, die sich in besonderen Lebensverhältnissen *und* in sozialen Schwierigkeiten befinden, ist diese Hilfe als Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) zu gewähren.

Als *besondere Lebensverhältnisse* gelten fehlender Wohnraum, unmittelbar drohender Verlust von Wohnraum, ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, wie z.B. kein oder ein zu geringes Einkommen, Überschuldung, ein Leben, das durch eigene oder fremde Gewalt geprägt ist, z.B. durch Missbrauch, Körperverletzung oder Misshandlung, Entlassung aus geschlossenen Einrichtungen, z.B. aus der Haft oder bei Therapieende (Drogen- /Suchtproblematik, seelische Behinderung).

*Soziale Schwierigkeiten* entstehen durch Ausgrenzung aus der Gesellschaft, insbesondere bei Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit, Beziehungs- und Familienkrisen, z.B. bei Tod einer Bezugsperson, bei Scheidung oder bei Straffälligkeit.

Die besonderen Lebensverhältnisse und die sozialen Schwierigkeiten bedingen sich gegenseitig und bilden für die Betroffenen einen Teufelskreis, aus dem sie ohne fremde Hilfe nicht mehr herausfinden.

Das wesentliche Ziel der Hilfe nach § 72 BSHG ist es daher, diesen Teufelskreis zu durchbrechen, bis sich die Betroffenen wieder selbst helfen können.

Gewährt wird die Hilfe in Form von Dienst-, Geld- oder Sachleistung. Zur Hilfe zählen Beratung und persönliche Unterstützung, insbesondere bei Erhaltung und Beschaffung von Wohnraum, Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes, Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und Gestaltung des Alltags.

#### **Daten zur Struktur und Finanzierung der Hilfen für Wohnungslose**

Im Jahr 2000 erhielten im Monatsdurchschnitt 435 Wohnungslose (in der Regel Einzelpersonen) Hilfen nach dem BSHG. Verbindendes Merkmal der Personengruppe ist die Wohnungslosigkeit. Unterscheidungskriterium für die Art der gewährten Hilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 72 BSHG – ist das Vorliegen der oben erläuterten besonderen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten und dem sich daraus ergebenden Grad der Betreuungsbedürftigkeit.

Der hier aufgeführte Personenkreis umfasst alleinstehende Wohnsitzlose, Nichtsesshafte, Bewohner von Frauen- und Männerwohnheimen einschließlich Resozialisierungseinrichtungen sowie stationäre Pflegefälle (unterhalb der Pflegestufe 1) und Teilnehmer an ambulanten Betreuungsmaßnahmen.

Tabelle 22: Durchschnittliche monatliche Fallzahlen der Wohnungslosen im Jahr 2000

Art der Hilfe	durchschnittliche mtl. Fallzahl	Männer	Frauen
HLU	224	158	66
§72 BSHG ambulant	9	8	1
stat./teilstat. Hilfe nach § 72 BSHG	27	26	1
Stationäre Pflegefälle	90	90	0
Durchreisende	85	80	5
Insgesamt	435	362	73

- Die Mehrheit erhielt ausschließlich HLU (224 Fälle), da die Überwindung der finanziellen Notlage im Vordergrund stand und keine weitere Betreuung (gem. § 72 BSHG) erforderlich war. Bei dieser Hilfeform ist – im Gegensatz zu den nachfolgenden Hilfen – der Frauenanteil mit rund 30 % relativ hoch. Kostenträger dieser Hilfen ist in der Regel die Stadt Mannheim.
- 9 Personen erhielten ambulante Hilfen nach § 72 BSHG (einschließlich HLU) und zwar hauptsächlich in Form des Betreuten Wohnens verschiedener freier Träger (z. B. Anschlussbetreuung nach Entlassung aus dem «Haus Bethanien»); Kostenträger LWV Baden.
- 27 Personen bezogen stationäre/teilstationäre Hilfen nach § 72 BSHG (Resozialisierungsmaßnahmen); mehrheitlich im Therapiezentrum Toräckerstr. 11 in Mannheim, sowie in einigen anderen Resozialisierungseinrichtungen außerhalb Mannheims; Kostenträger LWV Baden.
- Ein relativ großer Teil der Wohnungslosen (90 Hilfefälle) erhielt stationäre Pflegeleistungen unterhalb der Pflegestufe 01. Hierbei handelt es sich sowohl um Personen, für die aufgrund Krankheit, Suchtmittelabhängigkeit, milieubedingter Voralterung oder Behinderung eine Resozialisierungsmaßnahme nach § 72 BSHG nicht in Betracht kam, als auch um Personen, die aufgrund ihrer genannten Beeinträchtigungen nach einer abgeschlossenen stat./teilstationären Maßnahme nach § 72 BSHG weitere stationäre Betreuung benötigten. Für unter 65-Jährige (die Mehrheit) übernahm der LWV die Aufwendungen, für die Personen ab 65 Jahren war die Stadt Mannheim für die Finanzierung zuständig.
- Im Schnitt erhielten 85 Durchreisende kurzfristig HLU (Tagessätze) zu Lasten des LWV Baden.

Die Aufwendungen für die Hilfen nach § 72 BSHG (Kostenträger LWV Baden) betragen rund 1,4 Mio. DM. Die sonstigen Hilfen für Wohnungslose (stationäre Pflege und HLU) können nicht getrennt ausgewiesen werden und sind in den finanziellen Globalzahlen enthalten.

## 2.3 Strukturdaten zur Situation der Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge

Tabelle 23: Asylbewerber/-innen nach Geschlecht im Jahr 2000

Alter	Männlich	Weiblich	Gesamt
0-7	97	87	184
8-14	69	69	138
15-17	34	20	54
18-24	120	51	171
25-49	250	172	422
50-64	21	56	77
65 u. ä.	8	15	23
<b>Gesamt</b>	<b>599</b>	<b>470</b>	<b>1 069</b>

- Die 1069 Asylbewerber/-innen mit Leistungen nach dem AsylbLG leben in 559 Haushalten. Der überwiegende Teil ist männlich, vor allem im erwerbsfähigen Alter stärker vertreten. 30 % sind Kinder unter 15 Jahren.
- Räumlich konzentriert leben von den 1069 Asylbewerber/-innen 453 in Neckarstadt-West, 135 in Schönau und 119 in der Innenstadt.

Gegenüber 1995 hat die Zahl der Asylbewerber/-innen – als Folge der Asylgesetzgebung – drastisch abgenommen. (1995: 3164 Personen in 1783 Bedarfsgemeinschaften, vgl. auch Tabelle 1, Seite 17) Die stärksten Rückgänge waren in diesem Zeitraum in den Stadtteilen Innenstadt (von 765 auf 119 Personen) und Rheinau (von 520 auf 60 Personen; Auflösung der Sammelunterkunft) zu verzeichnen.

## 2.4 Sozialhilfeausgaben und Entwicklung

Die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen ist von sehr vielen Faktoren abhängig. Neben Gesetzesänderungen und Leistungsanpassungen an die allgemeine Preisentwicklung sind dies insbesondere auch Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die sich auf die Höhe der Sozialhilfeausgaben auswirken. Dies alles erschwert die Planung der zu erwartenden Sozialhilfeaufwendungen.

Tabelle 24: Entwicklung der Sozialhilfeausgaben HLU in DM

Jahr	Brutto Ausgaben	Einnahme	Netto Ausgaben	HLU-Ausgaben auß. v. Einr.	HLU-Ausgaben in Einr.
1995	133.414.676	13.085.719	120.328.957	104.342.255	608.479
1996	137.059.288	15.161.768	121.097.520	106.531.083	534.104
1997	146.326.750	13.735.018	132.591.732	114.485.460	304.360
1998	148.839.950	14.727.057	134.112.893	114.521.021	154.416
1999	141.068.084	16.681.886	124.386.198	108.808.808	68.738
2000	161.135.421	16.986.817	144.148.604	108.914.406	174.397

Tabelle 25: Entwicklung der Sozialhilfeausgaben HbL in DM

Jahr	Kranken- hilfe auß. v. Einr.	Kranken- hilfe in Einr.	Hilfe zur Pflege auß. v. Einr.	Hilfe zur Pflege in Einr.
1995	5.685.864	5.511.346	4.358.781	6.392.407
1996	6.663.133	5.187.090	3.443.034	4.851.185
1997	6.078.702	5.031.680	3.531.804	1.987.373
1998	7.760.735	4.923.806	3.832.165	1.375.297
1999	8.065.254	4.203.205	4.249.237	1.733.166
2000	8.896.252	6.498.134	4.247.677	16.458.238

- Die Sozialhilfeausgaben für die HLU außerhalb von Einrichtungen haben bis 1998 kontinuierlich zugenommen. Der Rückgang der Kosten ist vor allem auf die Einführung des Projektes Effektive Sozialhilfe im Jahr 1998 zurückzuführen. Die Auswirkungen zeigten sich erstmals im Rechnungsergebnis 1999.
- Die Sozialhilfeaufwendungen bei der Hilfe zur Pflege sind im Jahr 2000 deshalb so stark angestiegen, weil durch die Änderung des AG-BSHG die sachliche Zuständigkeit für Heimbewohner über 65 Jahren auf den örtlichen Träger verlagert wurde (vgl. Kapitel 2.2.2). Dies bedeutet, dass die Kostenträgerschaft für diesen Personenkreis vom überörtlichen Träger auf die Stadt Mannheim übergegangen ist.

Die Stadt Mannheim führt das Haushalts- und Finanzverfahren SAP PS zum 01.01.2002 ein, das auch eine flächendeckende Einführung einer produktbezogenen Kosten- und Leistungsrechnung enthält. Es wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, z. B. Informationen über die Höhe der Sozialhilfeaufwendungen je Produkt zu gewinnen. Diese fließen dann in einen Produkthaushalt ein, der zusätzlich zum kameralen Haushalt aufgebaut wird.

In den Produkthaushalt fließen nur die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten ein. Diese werden dann denjenigen Organisationseinheiten zugerechnet, bei denen diese Kosten entstanden sind oder denen sie zugerechnet werden können. Die Gesamtkosten pro Organisationseinheit werden anschließend aufgrund einer Leistungsanalyse Produkten zugerechnet.

Ab den Haushaltsjahren 2004/2005 müssen alle Kostenrechnungsobjekte (Kostenarten, Kostenstellen und Teilleistungen) auch beplant werden, wozu dann auch sämtliche Transferleistungen (Sozialhilfeausgaben) je Produkt gehören.

Durch die Einführung des Produkthaushalts können verursachte Kosten genauer analysiert und für die Zukunft besser geplant werden. Somit ist eine gezieltere Steuerung der erforderlichen Ressourcen möglich.

## 2.5 Mannheim im überregionalen Vergleich

Zu Jahresende 1999<sup>13</sup> erhielten bundesweit 2,89 Mio. Personen in 1,45 Mio. Haushalten «Sozialhilfe im engeren Sinne», d. h. laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Das sind 3,5 % der Bevölkerung. Der Ausländeranteil unter den Sozialhilfeempfänger/-innen liegt bundesweit bei 22,4 %. Die Frauen überwogen mit 56 %, Kinder (unter 18 Jahren) sind mit einer Sozialhilfequote von 6,8 % relativ häufiger als alte Menschen (über 65-Jährige) mit einer Quote von nur 1,3 % im Hilfebezug. Alleinerziehende Frauen haben mit Abstand die höchste Sozialhilfequote. Fast jede dritte alleinerziehende Frau bezieht Sozialhilfe. Rund die Hälfte aller Kinder im Sozialhilfebezug (über eine halbe Million) lebte in Haushalten von alleinerziehenden Frauen. Rentnerhaushalte, die neben ihren Altersbezügen noch Sozialhilfe erhalten, sind deutlich unterrepräsentiert. Rund die Hälfte der Bezieher/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind «Kurzzeitbezieher/-innen» mit einer Leistungs-Bezugsdauer von weniger als einem Jahr.<sup>14</sup>

Der durchschnittliche monatliche Bruttobedarf für einen Sozialhilfehaushalt lag Ende 1997<sup>15</sup> bei 1.520 DM, wovon rund ein Drittel auf die Kaltmiete entfiel. Unter Berücksichtigung des angerechneten Einkommens in Höhe von durchschnittlich 733 DM wurden pro Haushalt im Schnitt 787 DM (als etwas mehr als die Hälfte des Bruttobetrag) monatlich ausgezahlt. Fast ein Drittel der Sozialhilfeausgaben im engeren Sinne entfiel auf die alleinerziehenden Frauen.

Von 1996 bis 1999 hat ein sogenannter Vergleichsring (vgl. Kapitel 1.4, S. 11) zwischen den baden-württembergischen Städten Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Stuttgart, Ulm und Mannheim bestanden. Insbesondere zentrale Kennzahlen der Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt waren Gegenstand dieses landesweiten Datenaustauschs. Danach zeigt sich, dass Mannheim im landesweiten Städtevergleich über die verschiedenen Jahre hinweg die jeweils höchst Zahl an Sozialhilfebezieher/-innen je 100 Einwohner/-innen aufweist.

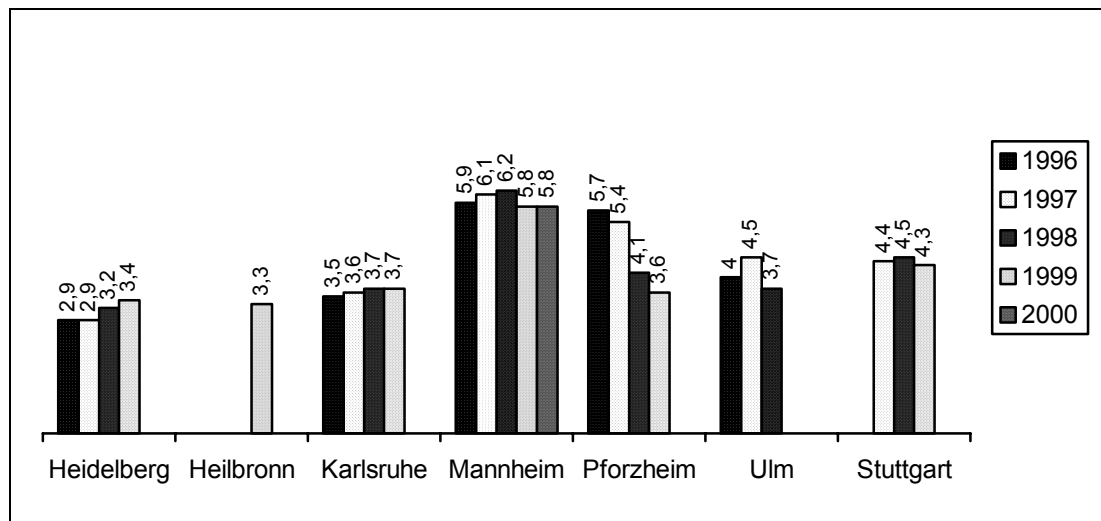
---

<sup>13</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2001): Statistik der Sozialhilfe. Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.1999, Bonn

<sup>14</sup> Vgl. Bundesregierung (Hg.): Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2001, S. XXII

<sup>15</sup> Vgl. <http://www.bma.bund.de/de/sozialhilfe/stabu.htm>

Abbildung 9: Sozialhilfedichten im interkommunalen Vergleich des Landes Baden-Württemberg 1996-1999



(Quelle: Meldungen der beteiligten Städte, Vergleichsdaten z.T. nicht verfügbar)

Allerdings ist bei diesem Vergleich kritisch anzumerken, dass Mannheim aufgrund seiner historischen Entwicklung eine sozioökonomische und soziodemographische Sonderstellung innerhalb Baden-Württembergs einnimmt und deshalb nur bedingt vergleichbar ist mit den anderen Städten des Landes. Aussagekräftiger erscheint daher perspektivisch ein Vergleich mit anderen bundesdeutschen Städten mit ähnlicher Einwohnerzahl und Sozialstruktur.

## 2.6 Exemplarische Projekte und Einrichtungen im Fachbereich

Der Fachbereich berichtet im Rahmen der kommunalen Sozialberichterstattung über ausgewiesene einzelne Geschäftsbereiche und Themenfelder. Insbesondere der umfangreiche Geschäftsbericht der Mannheimer Arbeitsvermittlung-Agentur MAVA sowie der Stadtpflegebericht 2001 geben aktuell umfangreiche Einblicke in dieser Arbeitsfelder. An dieser Stelle sollen daher kurze Überblicke über drei weitere Einzelprojekte des Fachbereichs genügen.

### 2.6.1 Laden für Asylbewerber

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Leistungen grundsätzlich in Form von Sachleistungen zu gewähren. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Leistungsberechtigten weitestgehend freie Hand beim Einkauf zu lassen, ist insbesondere bei der Versorgung mit Lebensmitteln eine Alternative zur Paketversorgung gesucht worden. Nachdem sich der Fachbereich in verschiedenen Städten und Landkreisen einen Überblick verschafft hat, welche Lösungen dort gefunden wurden (u. a. in Stuttgart und Friedrichshafen), ist in Kooperation mit dem Diakonieverein Mannheim am 01.11.1999 ein Lebensmitteladen – unter der Leitung des Vereins – eröffnet worden. Zugang zu diesem Laden haben ausschließlich Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerber-

leistungsgesetz. Der Laden wurde seither (Stand 31.12.2000) von 691 Personen (577 Erwachsene und 114 Kinder) frequentiert. Gleichzeitig mit der Errichtung des Ladens konnte der Diakonieverein mit der Mannheimer ArbeitsVermittlungsAgentur MAVA ein weiteres Beschäftigungsförderungsprogramm ins Leben rufen (s. Ausführungen unter Ziff. 3.3)

### **2.6.2 Handwerkertrupp der Wohnungslosenhilfe**

Der Handwerkertrupp der Wohnungslosenhilfe besteht seit über vier Jahren in der jetzigen Form. Unter der Anleitung von drei hauptamtlichen Betreuern arbeiten ständig zwischen 20 und 30 wohnungslose Männer an der Renovierung und Instandsetzung von städtischen Diensträumen. Allein in den letzten drei Jahren konnten so größere Umbau- und Renovierungsarbeiten in drei Gebäuden des Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren durchgeführt werden.

Die Idee, wohnungslosen Männern über die Beschäftigung im Handwerkertrupp wieder eine Zielsetzung zu geben und dabei die Resozialisierung zu beschleunigen, wurde in der Betreuungsstelle für Wohnsitzlose bereits vor über 10 Jahren geboren. Zunächst wurden Reparaturarbeiten in den Häusern der Wohnungslosenhilfe verstärkt in Eigenregie erledigt. Nach und nach wurden auch kleinere Renovierungsaufträge innerhalb des Fachbereiches angenommen. Kontinuierlich wurde der Handwerkertrupp in den zurückliegenden vier Jahren bis zur heutigen Größe ausgebaut und mit modernen Werkzeugen sowie zwei Fahrzeugen ausgestattet.

Neben Anstreich- und Tapezierarbeiten werden inzwischen auch Komplettrenovierungen, Innenausbau sowie Trockenbauarbeiten kompetent und termingerecht durchgeführt. Der Renovierungstrupp ist aus dem Serviceangebot des Fachbereiches nicht mehr wegzudenken und führt darüber hinaus vermehrt Auftragsarbeiten für andere Ämter und Fachbereiche durch.

### **2.6.3 Wohnberatung und Umzugsmanagement für Senior/-innen**

Eine selbständige und selbstbestimmte Lebensführung ist für ältere Menschen von herausragender Bedeutung. Sie wollen sicher, praktisch und bequem in vertrauter Umgebung leben. Dem stehen häufig kleinere oder größere Wohnungsmängel entgegen, die sich als Gefahrenquellen erweisen oder im höheren Alter zu unüberwindlichen Hindernissen werden können.

Hier setzt das Projekt «Wohnberatung und Umzugsmanagement» des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren an, das im September 1997 seine Arbeit aufgenommen hat. Das Projekt soll der Verbesserung der Wohnqualität von älteren Menschen in Mannheim dienen. Der Erhalt der eigenen Wohnung soll so lange wie möglich gesichert und im Bedarfsfall ein Umzug in eine geeignete Wohnung möglich gemacht werden.

Im Komplettangebot Wohnberatung, Wohnraumanpassung, Renovierung und Umzugsmanagement für interessierte ältere Menschen werden die Wohnbedürfnisse älterer Menschen individuell geklärt. Was soll wo und wie bedarfsgerecht geändert werden und wie ist es zu finanzieren? Es werden Maßnahmen

zur Wohnraumanpassung durchgeführt, von der Beseitigung von Gefahrenquellen über eine geeignete Möbelanordnung bis zu baulichen Maßnahmen und kompletten Wohnungsrenovierungen. Und schließlich wird mit den älteren Menschen, die gerne umziehen wollen oder müssen, ein vollständiger Umzug realisiert.

Das Angebot des Projektes Wohnberatung und Umzugsmanagement wird arbeitsteilig organisiert: Das Seniorenbüro und der Mannheimer Seniorenrat e.V. garantieren gemeinsam eine fachlich fundierte Wohnberatung. Der Internationale Bund übernimmt als Beschäftigungsträger die technische Abwicklung. Das Projekt Wohnberatung und Umzugsmanagement ist damit gleichzeitig ein Beratungs- und Beschäftigungsprojekt.

Über die Wohnberatung werden die Aufträge vermittelt; aufgrund der konkreten Erfahrungen und Anfragen wurde 1999 eine Erweiterung um die Renovierungsgruppe vorgenommen.

Im Jahr 2000 wurden

- 26 Umzüge,
- 34 Wohnungsaufösungen,
- 39 Teilumzüge/Transporte,
- 31 Kleine Aufträge (Reparaturen, Lampen aufhängen etc.),
- 106 Kleintransporte/ Hilfsdienste und
- 50 Wohnungsrenovierungen,

d.h. insgesamt 286 Aufträge ausgeführt.

Die Wohnberater leisteten 400 Beratungsgespräche, 27 Vorort-Termine, 4 Gutachten für die Pflegekassen, 3 Begleitungen bei Umbaumaßnahmen und waren regelmäßig bei Großveranstaltungen (Maimarkt, INFO-Tage etc.) zwecks Öffentlichkeitsarbeit vertreten.



### 3 Perspektiven zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe

#### 3.1 Management der Sozialhilfe im neuen Fachbereich

Der bereits im Kapitel 1 des Berichtes herausgestellte Grundsatz des BSHG, Menschen möglichst in die Lage zu versetzen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können, ist der die tägliche Arbeit, aber auch jegliche Planungen, Maßnahmen, etc. beherrschende Leitgedanke im Fachbereich 50.

Weil das so ist, gelang es in den vergangenen zehn Jahren in einem besonders ausgeprägten Maße, eine Entwicklung in Gang zu setzen und permanent zu verfolgen, die heute diese Aussage zulässt:

Der Fachbereich 50 hat seine Arbeitsschwerpunkte im *Gestalten* und in der *Vorbeugung*, nicht mehr wie in früheren Jahren im Verwalten und Versorgen.

War es früher weitestgehend so, dass Fälle und die «dahinter stehenden» Menschen eher verwaltet, dass sie mit Geld und Sachmitteln versorgt wurden und im übrigen kaum Zeit investiert worden ist, diesen Zustand zu beenden oder gar nicht erst entstehen zu lassen, steht heute eine gänzlich andere Philosophie und Handlungsweise im Raum. Es wird in allen Bereichen und Situationen der Versuch unternommen, Menschen von vornherein andere Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, zu vermitteln und anzubieten, um unabhängig von Sozialhilfe leben zu können. Die Angebotspalette reicht dabei von der Förderung und Unterstützung Alleinerziehender über Umzugshilfen, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, die Beratung über alten- und behindertengerechte Wohnungen und Einrichtungen, Resozialisierungsangebote bis hin zu Seniorenveranstaltungen und den SeniorenTreffs, um hier nur einige Beispiele zu nennen.

Dabei macht sich der Fachbereich stets folgende Grundsätze zueigen:

*Wir müssen näher hinsehen! Wer unsere Hilfe und Unterstützung braucht, soll stets zeitnah die ihm zustehende und geeignete Leistung erhalten.*

*Um so früh wie möglich effektiv und effizient aktiv werden zu können, müssen Bedarfe erkannt, analysiert und prognostiziert werden.*

War der erstgenannte Grundsatz der Anlass für eine intensivierte Prüfung von Anträgen und Sachverhalten im Einzelfall – bis hin zu Datenabgleichen und der Einrichtung eines Beratungs- und Ermittlungsdienstes – so ist die Bedarfserkennung und Planung von geeigneten Instrumentarien ein zentrales Element der Arbeit der Sozialplanung im Fachbereich. Begleitet werden diese Handlungsfelder von der Kosten- und Leistungsrechnung und dem Controlling. Beide Elemente des Neuen Steuerungsmodells ermöglichen eine genaue Betrachtung der Wirtschaftlichkeit aller Maßnahmen und Einrichtungen, liefern aber auch Aussagen über deren Effektivität (Wirkungscontrolling).

Die Menschen stehen in dieser Neuorientierung im Mittelpunkt und die Aspekte vorausschauender Planung und Wirtschaftlichkeit gewinnen zunehmend an Bedeutung.

### 3.2 Projekt Effektive Sozialhilfe

In der Zeit vom 01.07.1998 – 30.06.2000 sind im Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren im Rahmen des Projektes «Effektive Sozialhilfe» (EffeSoz) neue Wege in der Sozialhilfe erprobt worden (vgl. den Abschlussbericht des Projektes, Vorlage Nr. 52/2001).

In einem Kontrakt zwischen dem Oberbürgermeister und dem Fachbereich wurden die einzelnen Bausteine für das Projekt «Effektive Sozialhilfe» festgelegt:

- Entwicklung eines neuen Beratungsmodells mit wirksamen persönlichen Hilfen und dem Einsatz von Hilfeplänen,
- Intensivierung der «Hilfe zur Arbeit» zur vorrangigen Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in enger fachlicher Kooperation mit dem Arbeitsamt durch die «MAVA» – als «Kernstück» des Projektes,
- Konsequente Prüfung angemessener Wohnungsgrößen und Miethöhen sowie der Notwendigkeit von Beihilfen für Renovierungs-, Umzugs-, Heizungskosten und von sonstigen einmaligen Beihilfen,
- Gezieltere Prüfung der Leistungsberechtigung in der Sozialhilfe durch einen automatisierten Datenabgleich mit dem Arbeitsamt, der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung, der Kfz-Zulassungsstelle und den anderen Sozialhilfeträgern,
- Gezielte Erhebung, insbesondere der Einkommens- und Vermögenssituation, im Vorfeld der Leistungsgewährung unter Verweis auf die Mitwirkungspflichten,
- Bündelung und Spezialisierung der «Hilfe zur Pflege», insbesondere bei der Auswahl der Anbieter und der Abrechnung der Leistungen.
- Entwicklung eines «SozialhilfeInformationsSystems» (MASIS) als Analyse- und Steuerungselement, das als Datengrundlage die zeitnahe Beurteilung von Zu- und Abgangsbewegungen sowie von Ausgaben- und Einnahmeverläufen in der Sozialhilfe ermöglicht,
- Installation eines «EffeSoz-Controlling-Systems» (ECS) zur Messung und Darstellung der mit EffeSoz erzielten Verringerung des Sozialhilfeaufwandes.

Alle betroffenen Mitarbeiter/-innen wurden zur Vorbereitung auf die Anforderungen fortgebildet und eine ganze Reihe von ihnen waren als Mitglieder in Projektgruppen am gesamten Prozess beteiligt. Nur mit engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war dieser grundlegende Kurswechsel des Fachbereiches zu vollziehen. Die projektspezifische Arbeit wurde mit dieser Akzeptanz durch die Mitarbeiter/-innen relativ bald zur Norm in der täglichen Arbeit. Effektive Sozialhilfe ist heute kein Schlagwort mehr, sondern gängige Praxis im Fachbereich.

Nach Projektabschluss lautete die Bilanz: die im Kontrakt vereinbarten Ziele wurden eingehalten. Neben der Refinanzierung der Budgetmehraufwendungen (1,8 Mio. DM für 2 Jahre) konnte der Fachbereich einen um 10,2 Mio. DM geringeren Sozialhilfeaufwand durch den Einsatz der verschiedenen Instrumente aufweisen (zur detaillierten Aufstellung vgl.: Stadt Mannheim 2001, Projekt Effektive Sozialhilfe - Abschlussbericht).

Mit dem Projekt EffeSoz ist somit der Nachweis gelungen, dass durch eine Verbesserung der personellen Ausstattung und Intensivierung der Sachbearbeitung eine gezielte Steuerung in der Sozialhilfe und erhebliche Senkung der Transferleistungen möglich ist, ohne dass dies zu einem Qualitätsverlust der Dienstleistung Sozialhilfe für die Anspruchsberechtigten führt. Diese Bilanz war Grundlage für die weitere Reduzierung der Bearbeitungsrate von 125 auf 120 Fälle je Sachbearbeiter/-in zum 01.07.2000.

Das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) kommt in seiner wissenschaftlichen Begleitung des Projektes zu dem Schluss:

«Mit dem Projekt Effektive Sozialhilfe ist eine Trendwende der Mannheimer Sozialpolitik hin zu einer arbeitsmarktorientierten Sozialhilfe gelungen ... Der Kurswechsel von der auf materielle Hilfeleistung bestimmten Praxis zur aktiven Beratung und Vermittlung aus dem Sozialhilfebezug heraus ist vollzogen worden ... Ohne die Durchführung des Projektes wären der Stadt Mannheim Mehrausgaben von 10,2 Mio. DM entstanden.» (IAW 2000)

### **3.3 Hilfe zur Arbeit – Mannheimer ArbeitsVermittlungsAgentur MAVA**

Die MAVA konstituierte sich im Juli 1998 als Modellprojekt, das bis 31.06.2000 vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gefördert wurde.

Seither wirken 6 Vermittlungs- und HLU-Sachbearbeiter/-innen, 3 Projektentwickler/-innen, 1 Akquisiteur und 1 Coach zusammen mit zwei Vermittlungsfachkräften des Arbeitsamtes unter einem Dach darauf hin, arbeitslose Sozialhilfebezieher/-innen in Arbeit zu bringen.

Nachdem die Vermittlung in Arbeit die wirksamste Form ist, Menschen zu einer eigenständigen Existenzsicherung zu verhelfen, wird die MAVA auch als Kernstück der effektiven Sozialhilfe – EffeSoz – bezeichnet.

Die MAVA versteht sich als Entwicklungswerkstatt, in der neue Handlungsansätze und Methoden der Arbeitsvermittlung und passende Organisationsformen ausprobiert werden und «auf Tauglichkeit getestet» werden. Die Effektivität und Effizienz dieses Modellprojekts wurde vom Institut für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) wissenschaftlich geprüft und für gut befunden.

Die dort dargestellten fachlichen Entwicklungslinien und Ergebnisse der MAVA werden in der Beschluss-Vorlage Nr. 53/2001 Hilfe zur Arbeit, Geschäftsbericht und Mittelverwendung in 2000, Vorhaben und Mittelverwendung in 2001, eingehend erläutert. Die Vorlage bilanziert darüber hinaus auch die aktuellen Ergebnisse der MAVA im Jahr 2000, informiert über den Optimierungsbedarf in einzelnen Handlungsfeldern und schlägt Optimierungslösungen vor. Die Vorlage macht des Weiteren die Schwerpunkte und den Mitteleinsatz im Geschäftsjahr 2000 und die Finanzplanung für 2001 transparent und skizziert alle Projekte und Maßnahmen, die von der MAVA gesteuert werden, mit Hilfe von Projektblättern.

Mit einer Verfügung des Oberbürgermeisters nach Ende der Projektphase ist die MAVA mit sofortiger Wirkung in die Regelorganisation des Fachbereiches 50 als eigenständige Fachabteilung übernommen worden.

### 3.4 Der Mannheimer Weg der Schuldnerberatung

Seit der Einstellung der städtischen Schuldnerberatung im Jahre 1992, die über viele Jahre hinweg Pionierarbeit geleistet hatte, ist der Bedarf an dieser Hilfeleistung in Mannheim gleichwohl in jeder Hinsicht gewachsen: Von der Notwendigkeit zur finanziellen Entschuldung bis zu flankierenden sozialen Hilfen, die Lösungswege aus der Verschuldung/Überschuldung aufzeigen. In Mannheim gehen wir von etwa 10.000 überschuldeten Haushalten aus. Nach einer Studie des Bundesfamilienministeriums waren im Jahre 1994 in Deutschland über zwei Millionen Haushalten, das sind 4,4 % aller Haushalte, verschuldet. Auf Mannheim bezogen entspricht das gar einer Größenordnung von 15.000 bis 20.000 Haushalte. Zum Standard-Lösungsspektrum einer Schuldnerberatungsstelle gehört sowohl die finanzielle Entschuldung als auch die sozialrechtliche und psychosoziale Beratung, wenn Schuldnerberatung wirksam und nachhaltig aus dem Überschuldungskreislauf herausführen soll und den Schuldnern und ihren Familien wieder positive Perspektiven eröffnen will. Die Wohlfahrtsverbände haben traditionell viel Erfahrung und Kompetenz in der sozialen Arbeit mit überschuldeten Menschen. Ihre Arbeits- und Organisationsformen reichen von der «integrierten-spezialisierten» bis zur «spezialisierten» Schuldnerberatung.

In enger Zusammenarbeit zwischen der Liga der Wohlfahrtsverbände und dem Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren wurde im Jahre 1996 ein gemeinsames Konzept für den Mannheimer Schuldnerberatungsdienst entwickelt. Zwischen Stadtverwaltung und Trägerverbänden wurde erstmalig ein Leistungsvertrag geschlossen, der die Art und den Umfang der Dienstleistungen und die gewünschten Qualitätsstandards für die Tätigkeit des Schuldnerberatungsdienstes regelt und die Grundlage für die städtische Förderung abgibt. Nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 01.01.1999 wurde das Konzept über die Schuldnerberatung in Mannheim überarbeitet und ein auf das neue Verbraucherinsolvenzverfahren abgestimmter Leistungsvertrag vereinbart. Das neue Konzept wird nachfolgend in einigen Stichworten skizziert:

- Der Schuldnerberatungsdienst besteht aus einer spezialisierten und einer integrierten Schuldnerberatung.

#### Schuldnerberatung bei der MAVA

Arbeitslosigkeit und Überschuldung stehen in einem engen Wechselverhältnis, so kann Überschuldung Folge der Arbeitslosigkeit sein, ebenso kann sie auch Ursache für die Arbeitslosigkeit sein. Aus einer Untersuchung der Landesarbeitsämter von BW und Nordrhein-Westfalen 1994 geht hervor, dass 7,9 % aller Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe überschuldet waren. Überschuldete Haushalte waren nach diesen Erhebungen durchschnittlich doppelt solange arbeitslos wie nicht verschuldete Haushalte von Arbeitslosen. Eine dauerhafte Wiedereingliederung überschuldeter Personen im Arbeitsleben ist erfahrungsgemäß erst dann möglich, wenn Überschuldung grundlegend reguliert wird.

Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Mannheimer Arbeitsvermittlungsgesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung (ASS) hat die ASS deshalb seit dem Jahre 1999 in den Räumen des Fachbereichs 50 in der Mittelstr. 42 eine Zweigstelle der Schuldnerberatung eingerichtet. Klienten der MAVA können so auf kurzem Weg nach vorheriger Terminvereinbarung auch ihre Schuldenprobleme im gleichen Gebäude regeln.

- Es wird von einem ganzheitlichen Ansatz für die Schuldnerberatung ausgegangen, der von der finanziellen Entschuldung bis zur sozialrechtlichen und psychosozialen Beratung reicht.
- Zur konzeptionellen Weiterentwicklung wurde ein Fachbeirat eingerichtet. Die Fachkräfte der Schuldnerberatungsstellen in Mannheim treffen als «Arbeitsgruppe» zu Fachbesprechungen und konzeptioneller Weiterentwicklung regelmäßig zusammen und führen eine einheitliche Geschäftstatistik.
- Die Schuldnerberatung in Mannheim ist grundsätzlich für alle Mannheimer/-innen zugänglich, die finanzielle Probleme mit Konsumkrediten haben.

#### **Förderverein**

Im Jahre 2000 wurde ein Verein mit dem Namen «Mannheimer Förderverein Schuldnerberatung» gegründet. Der Verein fördert die soziale Schuldnerberatung in Mannheim und Umgebung mit dem Ziel, ein flächendeckendes Netz von spezialisierten Beratungsstellen für ver- und überschuldete Privatpersonen und Privathaushalte zu schaffen, bestehende Beratungsstellen zu unterstützen und materielle Hilfen für Betroffene zur Verfügung zu stellen.

Als Fazit nach nunmehr insgesamt fünf Jahren Erfahrung in der Schuldnerberatung ist festzustellen, dass sich sowohl Konzeption wie auch Leistungsvertrag für die Schuldnerberatung in Mannheim bewährt haben. So haben z. B. im Jahre 2000 bei den Mannheimer Schuldnerberatungsstellen

Insgesamt 2 015 verschuldete Menschen um Beratung und Hilfe nachgefragt davon erfolgte

- in 251 Neufällen eine Schuldnerberatung;
- in 384 Fällen eine Kurzberatung mit Termin bzw. Analyse;
- in 557 Fällen eine telefonische Kurzberatung;
- in 195 Fälle eine Anfrage ohne weitere Veranlassung;
- in 123 Fällen wurde der angebotene Termin nicht wahrgenommen;
- in 298 Fällen wurde der Termin nicht bestätigt;
- in 14 Fällen ist der Termin noch offen und
- in 193 Fällen befinden sich die Ratssuchenden auf der Warteliste für einen Termin.

### **3.5 Einstiegsgeld – ein neuer Weg aus der Sozialhilfe**

Gegenwärtig erhalten in den Fachbereichs-Abteilungen «Hilfen im Haushalt» und «Mannheimer Arbeits- und Vermittlungsagentur» rund 10.000 Hilfefälle mit ca. 18.000 Personen laufend Sozialhilfe. Bei ca. 40 % dieser Menschen ist Arbeitslosigkeit Ursache der Bedürftigkeit. Darunter wiederum sind ca. 1.500 langzeitarbeitslose Sozialhilfebezieher, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitsverwaltung haben. Um die betroffenen Menschen aus dieser angespannten sozialen und finanziellen Situation wieder herauszuführen, geht die Sozialverwaltung neue Wege. Damit sich Erwerbsarbeit für langzeitarbeitslose Sozialhilfebezieher «lohnt», hat das Land Baden-Württemberg das Projekt „Einstiegsgeld“ entwickelt. Mit dem Einstiegsgeld wird langzeitarbeitslosen Hilfebe-

ziehern künftig ein größerer Anreiz geboten, eine Arbeit aufzunehmen. Mit dem Einstiegsgeld sollen die Bemühungen jener Personen honoriert werden, die erfahrungsgemäß besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um wieder im ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden.

In Mannheim wird ab 01.01.2000 im Rahmen eines Pilotprojektes das «Modell Einstiegsgeld» erprobt. Langzeitarbeitslosen Sozialhilfebezieher/-innen wird für den Zeitraum von einem Jahr, wenn sie sich die Arbeitsstelle selbst gesucht haben, ein Freibetrag von 50 % des Bruttoeinkommens (bis maximal 1.500 DM monatlich) gewährt. Die Ergebnisse nach den ersten zwölf Monaten Probezeit sind vielversprechend und erfreulich. Im Zeitraum vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 wurden insgesamt 131 langzeitarbeitslosen Hilfebezieher/-innen Einstiegsgeld bewilligt. Davon haben allerdings 44 Einstiegsgeldbezieher/-innen die Arbeit wieder niedergelegt bzw. das Arbeitsverhältnis wurde ihnen gekündigt.

Demnach haben zum 31.12.2000 noch 87 langzeitarbeitslose Sozialhilfebezieher/-innen laufend Einstiegsgeld bezogen, davon standen 59 Personen (68 %) in sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit und 28 Personen (32 %) in sogenannter «geringfügiger Beschäftigung». Bei diesen 87 Fällen (Stand 31.12.2000) handelte es sich um 28 (32 %) Alleinstehende, 49 (56 %) Alleinerziehende, 1 (1 %) Familie ohne Kinder und 9 (11 %) Familien mit Kindern. Das Einstiegsgeld wurde überwiegend an Frauen (68 Fälle bzw. 78 %) gewährt, während der Anteil der männlichen Hilfebezieher lediglich 22 % (= 19 Fälle) beträgt. Die Altersgruppe der 25 bis 44-jährigen Einstiegsgeldbezieher/-innen ist überproportional mit 71 Fällen (82 %) vertreten. Von diesen 87 Einstiegsgeldfällen zum 31.12.2000 waren 41 Personen (47 %) im Dienstleistungsgewerbe (Gaststätten, Reinigungsfirmen, hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben) beschäftigt.

Das Einstiegsgeld ist ein weiterer Beitrag zur Gesamtstrategie «Effektive Sozialhilfe», nämlich vorzugsweise Integration in den ersten Arbeitsmarkt anstatt Arbeitslosigkeit zu finanzieren.

### **3.6 Tätigkeit des Ausgleichsamtes**

Das Ausgleichsamt der Stadt Mannheim war ursprünglich eine Behörde mit 170 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es wurde zum 01.08.1997 als Abteilung 50.5 in das Sozialamt integriert und hierbei neu organisiert und strukturiert.

Dem Ausgleichsamt obliegt die Durchführung folgender Gesetze:

- Lastenausgleichsgesetz (LAG) mit 33 Änderungsgesetzen;
- Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BGG);
- Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörung- und Rückerstattungsschäden (Reparationsgesetz -RepG);
- Währungsausgleichsgesetz (WAG);
- Altsparementschädigungsgesetz (AltspG);
- Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG).

Zu betreuender Personenkreis

- Vertriebene;
- Aussiedler;

- Kriegssachgeschädigte;
- Flüchtlinge und Übersiedler aus der ehemaligen DDR.

### **Schadensfeststellung**

Von diesem Sachgebiet sind die dem o.a. Personenkreis entstandenen Vermögensschäden

- Grundvermögen
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Betriebsvermögen
- Kapitalvermögen (Sparguthaben, Aktien, Wertpapiere etc.)
- Gegenstände der Berufsausübung
- Verluste an Hausrat

festzustellen.

Die Antragsfristen für die Anmeldungen dieser Schäden sind alle schon längst abgelaufen, d.h. es können keine Vermögensschäden mehr angemeldet werden.

### **Leistungen/Rückforderungen**

Von diesem Sachgebiet werden

- Die festgestellten Schäden zuerkannt und die Leistungen ausgezahlt,
- Kriegsschadenrente (eine monatliche Rentenzahlung bei Erfüllung der Voraussetzungen) gewährt,
- Hausratsentschädigungen gezahlt,
- Rückforderungen gewährter Leistungen bearbeitet.

### **Leistungen im Berichtszeitraum**

*Tabelle 26: Hauptentschädigung*

<b>Jahr</b>	<b>Leistung</b>	<b>Fälle</b>
<b>1995</b>	594.699,04 DM	121
<b>1996</b>	506.690,57 DM	135
<b>1997</b>	450.116,60 DM	158
<b>1998</b>	782.123,82 DM	135
<b>1999</b>	512.928,07 DM	128
<b>2000</b>	665.600,52 DM	160

*Tabelle 27: Kriegsschadenrente*

<b>Jahr</b>	<b>Leistung</b>	<b>Fälle</b>
<b>1995</b>	2.404.042,69 DM	346
<b>1996</b>	1.953.890,62 DM	305
<b>1997</b>	1.817.893,49 DM	273
<b>1998</b>	1.576.764,08 DM	241
<b>1999</b>	1.459.492,82 DM	220
<b>2000</b>	1.388.953,96 DM	185

*Tabelle 28: Rückforderung*

<b>Jahr</b>	<b>Leistung</b>	<b>Fälle</b>
<b>1995</b>		
<b>1996</b>	4.130.721,00 DM	568
<b>1997</b>		
<b>1998</b>	1.218.769,00 DM	207
<b>1999</b>	685.428,00 DM	181
<b>2000</b>	981.824,00 DM	175

*Tabelle 29: Weitere Leistungen*

	<b>Leistung</b>
<b>Hausratenschädigung</b>	61.801.261,27 DM
<b>Darlehen – insgesamt</b>	44.409.00,00 DM
<b>Ausbildungshilfe</b>	3.738.600,00 DM
<b>Heimförderung</b>	1.024.200,00 DM
<b>Währungsausgleichsgesetz (1981-1995)</b>	44.556,05 DM

Die Vollarchivierung ist eine weitere Aufgabe des Ausgleichsamtes. Hierbei müssen einige zehntausend Haupt- und Nebenakten, die Vermögensschäden in einem Vertreibungsgebiet beinhalten, überprüft und für die Archivierung im Bundesarchiv aufbereitet werden.

Inzwischen sind in den einzelnen Vertreibungsgebieten Restitutions- und Entschädigungsgesetze in Kraft getreten. Dies kann zur Folge haben, dass Vertriebene Ansprüche in diesen Gebieten anmelden können und evtl. eine Entschädigung erhalten. Als Konsequenz ist dann auch in diesen Fällen die früher gewährte Hauptentschädigung zurückzufordern.

Ein Ende der Tätigkeiten des Ausgleichsamtes kann daher nicht abgesehen werden.



### **3.7 Sozialhilfemissbrauch und Datenabgleich**

#### **Der Datenabgleich nach § 117 Abs. 1 und 2 BSHG**

§ 117 Abs. 1 und 2 BSHG und die zum 01.01.1998 in Kraft getretene Verordnung hierzu eröffnen den Sozialhilfeträgern die Möglichkeit, vierteljährlich einen automatisierten Datenabgleich durchzuführen und auf diesem Wege die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu vermeiden, wenn vorrangig einzusetzendes Einkommen vorhanden ist, und Betrugstatbestände aufzudecken.

Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Daten der Hilfebezieherinnen und Hilfebezieher mit den Daten über

- geringfügige und versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten,
- den Bezug von Leistungen bei der Bundesanstalt für Arbeit,
- den Bezug von Leistungen bei der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und
- dem Bezug von Leistungen bei anderen Sozialhilfeträgern

abzugleichen. Der Datenabgleich wird beim Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) in Würzburg abgewickelt.

In das Verfahren werden zukünftig Freistellungsaufträge für die Befreiung von der Kapitalertragssteuer einbezogen, nachdem eine entsprechende Auskunftsermächtigung für das Bundesamt für Finanzen in das Einkommensteuergesetz eingefügt wurde: so kann geprüft werden, ob vorhandenes Vermögen verschwiegen wurde. Der VDR Würzburg und die Sozialhilfeträger arbeiten z.Z. an der praktischen Umsetzung. Der Fachbereich nimmt seit dem II. Quartal 1998 am automatisierten Datenabgleich teil.

#### **Wissenschaftliche Begleitung während der Einführungsphase**

Die ISG Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit der wissenschaftlichen Begleitung während der Einführungsphase des Datenabgleichs beauftragt.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung decken sich mit den Erfahrungen in Mannheim. Nachdem zu Beginn des Datenabgleichs die Anzahl der aufgedeckten Fälle, in denen vorrangiges Einkommen nicht oder nicht in der richtigen Höhe angegeben worden war, hoch war, sank die Zahl mit jedem weiteren Datenabgleich, d.h. es wurden weniger Schadensfälle aufgedeckt.

Weiter ergab die wissenschaftliche Auswertung, dass hohe Schäden immer auf einige wenige Einzelfälle zurückgeführt werden können; meistens liegt der Schaden im Einzelfall unter 5000 DM.

Das ISG kommt zu dem Schluss, dass der präventive Effekt des Datenabgleichs vor allem an den vollständigeren und genaueren Angaben der Hilfebezieher/-innen bei der Antragstellung und weniger an der Anzahl der nachträglichen Korrekturen von Einkommensangaben abzulesen ist.

## Sozialhilfebetrug

Das Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg hat im Juli 2000 unter dem Titel «Leitfaden zur Vermeidung und Bekämpfung von Sozialhilfebetrug» eine Informationsschrift herausgegeben, die den Sozialhilfeträgern als Handhabedienen soll, verstärkt gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe vorzugehen.

Die intensive Auswertung dieses Leitfadens ergab, dass die aufgezeigten Möglichkeiten

- Hinweisse auf die Mitteilungspflichten der Hilfebezieher/-innen,
- genaue Antragsprüfung,
- Hilfe zur Arbeit und Arbeitsvermittlung,
- Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Datenabgleich nach § 117 BSHG,
- Einrichtung eines Beratungs- und Ermittlungsdienstes,
- Zusammenarbeit mit der Polizei, den Ausländerbehörden und anderen Ordnungsbehörden,
- Rückforderung und Aufrechnung von zu Unrecht bezogenen Leistungen und Anzeige wegen Verdacht des Sozialhilfebetruges

seit geraumer Zeit in Mannheim bereits konsequent genutzt werden.

## Statistik der Betrugsfälle

Im zweiten Halbjahr 1998 stieg die Anzahl der aufgedeckten Betrugsfälle deutlich an, was mit der erstmaligen Teilnahme am Datenabgleich nach § 117 BSHG zu erklären ist. Gegenüber dem Jahr 1999 hat sich die Anzahl der Betrugsfälle im ersten Halbjahr 2000 wieder verringert, was ebenfalls als Erfolg des Datenabgleichs zu werten ist: Die Fälle, in denen eine geringfügige bzw. versicherungspflichtige Tätigkeit verschwiegen worden war, sind bereits aufgeklärt, außerdem ist die vom Gesetzgeber beabsichtigte Präventivwirkung eingetreten.

*Tabelle 30: Statistik der Betrugsfälle*

	Anzahl der Betrugsfälle	entstandener Schaden in DM
I. Halbjahr 1998	70	346.446
II. Halbjahr 1998	179	715.488
I. Halbjahr 1999	280	1.136.661
II. Halbjahr 1999	193	831.373
I. Halbjahr 2000	141	574.590
II. Halbjahr 2000	119	448.807

Im Jahr 2000 wurde insgesamt 260 Betrugsfälle aufgedeckt. 116 Fälle (also 44 %) wurden wegen des Verdachts des Sozialhilfebetruges angezeigt, in 144 Fällen (dies entspricht 56 %) wurde aus sozialen oder sonstigen Gründen von einer Anzeige abgesehen.

Im Jahr 2000 entstand insgesamt ein Schaden von 1.023.397 DM; dies entspricht 0,9 % der Nettoausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt im Jahr 2000.

Unterscheidet man die Schadensfälle nach der Schadenshöhe, ergibt sich für das Jahr 2000 folgendes Bild:

- 35 % Fälle mit einem Schaden bis zu 999 DM,
- 22 % Fälle mit einem Schaden zwischen 1.000 und 1.999 DM,
- 24 % Fälle mit einem Schaden zwischen 2.000 und 4.999 DM und
- 19 % Fälle mit einem Schaden über 5000 DM.

Der durchschnittliche Schaden betrug 3.936 DM; der niedrigste Schaden betrug im Einzelfall 13 DM und der höchste Schaden im Einzelfall 66.690 DM.

- In 71 % der Fälle wurde die Aufnahme einer Arbeit verschwiegen,
- In 15 % der Fälle wurde vorrangiges Einkommen (z.B. Arbeitslosengeld oder Unterhalt) nicht angegeben,
- In 7 % der Fälle wurde eine Heirat oder das Eingehen einer eheähnlichen Gemeinschaft verschwiegen,
- In weiteren 7 % der Fälle wurden entweder Belege oder Urkunden gefälscht oder z.B. der Auszug aus der Wohnung nicht mitgeteilt.

Auch wenn von einer Anzeige wegen Verdacht des Sozialhilfebetruges abgesehen wird, wird die zu Unrecht gewährte Sozialhilfe zurückgefordert und wenn möglich nach § 25 a BSHG mit der laufenden Hilfe aufgerechnet.

### **3.8 Organisation des neuen Fachbereichs und Personalentwicklung**

Aus dem in der Anlage dargestellten Organigramm (vgl. S. 73) ist die organisatorische Struktur des Fachbereiches und die Anzahl der jeweils vorhandenen Planstellen zu erkennen.

Die Darstellung entspricht dem Stand zum 01.06.2001. Stetig neu hinzu kommende Anforderungen von außen wie von innen zwingen immer wieder zu Anpassungen auch im organisatorischen Bereich. So ist z. B. schon absehbar, dass die MAVA noch im Jahr 2001 eine Erweiterung erfahren wird, die u. a. zur Folge hat, dass dort künftig zwei Sachgebiete die Aufgaben erledigen werden.

Diese permanenten Anpassungsprozesse fordern natürlich vor allem die Mitarbeiterschaft im hohen Maße. Um hier sowohl den Fachbereich wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, stets «Schritt halten zu können», bemüht sich der Fachbereich 50 schon seit rund sechs Jahren intensiv um eine qualifizierte Personalentwicklungsarbeit. Es steht ein fachbereichsinternes – sowohl mit dem neuen, gesamtstädtischen Programm als auch mit dem Frauenförderplan abgestimmtes – Personalentwicklungsprogramm als Angebot zur Verfügung. Dies umfasst nahezu alle bekannten PE-Bausteine:

- Ausbildung (incl. Angebot von Praktikumsplätzen)
- Qualifizierte und stellenorientierte Personalauswahlverfahren
- Gezielte und intensive Einarbeitung neuer Mitarbeiter/-innen (Einarbeitungsstandards sind in Arbeit)

- Flexible Arbeitszeiten (incl. einer umfangreichen Palette von Teilzeitangeboten)
- Job-Enrichment und Job-Enlargement (sog. Arbeitsplatzanreicherung)
- Projektarbeit (Entwicklungsangebot für Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiterbeteiligung)
- Qualitätszirkel und fachbereichsinternes Vorschlagswesen
- EDV-Paten (Ansprechpartner vor Ort, die sich im Bereich Datenverarbeitung in besonderem Maße weiterentwickeln können)
- Mitarbeitergespräche (ab 2001 entspr. den gesamtstädtischen Rahmenvorgaben)
- Umfangreiche und zielorientierte Fortbildung (eigene Aus- und Fortbildungsbeauftragte, eigenes Fortbildungsprogramm, eigene Schulungsräume, etc.)
- Förderprogramm für den Führungskräfte-Nachwuchs
- Beurteilungen (zeitnah und mit Infos über Entwicklungspotenziale)
- Leistungsprämien und Vorwegnahme der höheren Dienstaltersstufe für Beamtinnen und Beamte (Ausnutzung der rechtlichen und städtischen Rahmenvorgaben)
- Mitarbeiterbefragung (1997 und 2000 durchgeführt)
- Personalcontrolling (noch in der Aufbauphase)

### **3.9 Der Fachbereich im Internet**

Der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren ist mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten. Der Fachbereich mit seinen rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stellt sich dort als eine moderne, bürgerfreundliche Behörde vor, die das Ziel verfolgt, Menschen in unterschiedlichsten sozialen Notlagen zu unterstützen - angefangen von der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Arbeit über die Betreuung von Obdach- und Wohnsitzlosen bis hin zur Fürsorge für Aussiedler und den Hilfen an Asylbewerber und Flüchtlinge. Einen Schwerpunkt bilden die vielfältigen Angebote für Seniorinnen und Senioren.

Als Einstieg führt die Homepage auch alle Angebote und Leistungen des Sozialamtes auf. Die Rubrik «Der Fachbereich im Überblick» bietet eine Reihe von Telefonnummern, die für eine erste Kontaktaufnahme nützlich sind. Und Menschen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen wollen oder solche Menschen beraten, können auf einem ins Netz gestellten Stadtplan die für sie zuständige Bezirksstelle finden. Per Mouse-Klick erfahren sie dann Anschrift, Telefonnummer und Name der für sie zuständigen Ansprechperson.

Die Seite des Seniorenbüros nennt die Ansprechpartner und Telefonnummern für die ganze Bandbreite des Angebotes und liefert darüber hinaus auch ein Verzeichnis aller städtischen SeniorenTreffs und Hobbygruppen mit Adressen, Telefonnummern, Ansprechpartnern und sämtlichen Freizeitangeboten. Außerdem bekommen Interessierte hier Hinweise auf Veranstaltungen, Reisen und Fahrten, die das Seniorenbüro organisiert.

Auch die Mannheimer ArbeitsVermittlungsAgentur «MAVA» ist auf der neuen Homepage vertreten. Hier gibt es Basis-Infos für Arbeitgeber und Stellensu-

chende. Firmen und Einrichtungen, die eine Stelle anzubieten haben, können diese mit Hilfe eines elektronischen Formulars gleich an die MAVA melden.

Außerdem bietet die Homepage noch eine Liste der Eigenpublikationen aus den letzten zwölf Jahren. Erläuterungen allgemeiner Art zum Thema «Sozialhilfe» und zum «Einstiegsgeld» runden das Angebot, das in Zukunft ständig um aktuelle Meldungen ergänzt werden soll, ab.

Die Homepage des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren befindet sich auf der Website der Stadt Mannheim unter <http://www.mannheim.de> • Rathaus & Politik • ☆ Ämter und Eigenbetriebe • Städtische Ämter und Dienststellen A-Z • Sozialamt.

## Anhang

### Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen

Tabelle 1:	HLU-Bezieher/-innen und Asylbewerber/-innen 1995 bis 2000 .....	17
Tabelle 2:	Altersverteilung der HLU-Bezieher/-innen 1995 bis 2000.....	18
Tabelle 3:	Altersverteilung der HLU-Bezieher/-innen nach Geschlecht und Nationalität im Jahr 2000.....	18
Tabelle 4:	Altersstruktur ausgewählter HLU-Haushaltstypen 12/2000 .....	19
Tabelle 5:	HLU-Haushaltstypen, differenziert nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Haushaltsvorstände 12/2000 .....	20
Tabelle 6:	Entwicklung der HLU-Haushaltstypen in den Jahren 1995-2000 .....	20
Tabelle 7:	HLU-Haushalte nach Erwerbsstatus 12/2000 .....	21
Tabelle 8:	Durchschnittliche Dauer des Leistungsbezuges und Durchschnittsalter der HLU-Haushaltstypen 12/2000.....	22
Tabelle 9:	Bezugsdauer und Altersdurchschnitt der HLU-Bezieher/-innen .....	23
Tabelle 10:	HLU-Haushaltstypen nach HLU-Leistungen und Bedarf .....	24
Tabelle 11:	HLU-Dichten in den Stadtteilen, insgesamt und für die ausländische Bevölkerung .....	25
Tabelle 12:	Altersstruktur der HLU-Bezieher/-innen, differenziert nach Stadtteilen .....	27
Tabelle 13:	Geschlecht und Staatsangehörigkeit der HLU-Bezieher/-innen, differenziert nach Stadtteilen im Vergleich zum Vorjahr.....	28
Tabelle 14:	Entwicklung der HLU-Bezieher/-innen in den Stadtteilen 1995 – 2000 .....	29
Tabelle 15:	Entwicklung der HLU-Dichte 1995-2000, differenziert nach Staatsangehörigkeit.....	30
Tabelle 16:	Entwicklung der Grundbeträge.....	31
Tabelle 17:	Entwicklung der Familienzuschläge .....	31
Tabelle 18:	Krankenhilfe-Leistungen (BSHG) an Personen, differenziert nach Nationalität, Geschlecht und Alter.....	32
Tabelle 19:	Krankenhilfe-Leistungen (AsylbLG) an Personen, differenziert nach Geschlecht und Alter.....	33
Tabelle 20:	Pro- Kopf-Kosten der Krankenhilfe.....	33
Tabelle 21:	Finanzielle Entwicklung (auf Jahresbeträge hochgerechnet) bei der ambulanten Hilfe zur Pflege .....	34

Tabelle 22: Durchschnittliche monatliche Fallzahlen der Wohnungslosen im Jahr 2000.....	40
Tabelle 23: Asylbewerber/-innen nach Geschlecht im Jahr 2000 .....	41
Tabelle 24: Entwicklung der Sozialhilfeausgaben HLU in DM .....	41
Tabelle 25: Entwicklung der Sozialhilfeausgaben HbL in DM .....	42
Tabelle 26: Hauptentschädigung .....	53
Tabelle 27: Kriegsschadenrente .....	54
Tabelle 28: Rückforderung.....	54
Tabelle 29: Weitere Leistungen .....	54
Tabelle 30: Statistik der Betrugsfälle.....	56
Tabelle 31: Entwicklung der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Baden-Württemberg 1995 – 2000 (in DM) .....	72
Abbildung 1: Sozialhilfedichte in den Mannheimer Stadtteilen.....	26
Abbildung 2: Verteilung der Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege im Jahr 2000 .....	34
Abbildung 3: Verteilung der Bezieher von stationärer Hilfe zur Pflege innerhalb/außerhalb Mannheims.....	35
Abbildung 4: Verteilung der Bezieher von stationärer Hilfe zur Pflege in Mannheim in den einzelnen Sozialstationsbezirken.....	36
Abbildung 5: Verteilung der Bezieher von stationärer Hilfe zur Pflege auf die Pflegestufen.....	36
Abbildung 6: Verteilung der Finanzierung auf die Kostenträger .....	37
Abbildung 7: Prozentuale Finanzierung der Heimkosten .....	38
Abbildung 8: Sozialhilfeleistungen, Verteilung nach Pflegestufen .....	38
Abbildung 9: Sozialhilfedichten im interkommunalen Vergleich des Landes Baden-Württemberg 1996-1999 .....	44

# Kennzahlenkatalog für die Mannheimer Sozialhilfe

*Der folgende Katalog dient dem Fachbereich als Basis zur Aufstellung von Schlüsselkennzahlen für die einzelnen Geschäftsbereiche, die dann zu verbindlichen Steuerungs-Kennzahlen werden sollen.*

*Für den Benchmarking-Kreis mittlerer Großstädte (vgl. Kapitel 1.4) ist dieser Kennzahlenkatalog das Instrument zum interkommunalen Vergleich.*

## 1 Kennzahlen zur HLU-Fallstruktur

### 1.1 Strukturdaten Hilfeempfänger/-innen

#### **Altersstruktur der Hilfeempfänger/-innen**

Anteil der Hilfeempfänger/-innen im Alter von (jeweilige Altersklasse) an allen Hilfeempfänger/-innen in Prozent

#### **Anteil weibliche Hilfeempfänger/-innen nach Altersklassen**

Anteil der weiblichen Hilfeempfänger/-innen im Alter von (jeweilige Altersklasse) an allen Hilfeempfänger/-innen in der entsprechenden Altersklasse in Prozent

#### **Anteil der Hilfeempfänger/-innen nach Altersklassen an Einwohnern**

Anteil der Hilfeempfänger/-innen in der jeweiligen Altersklasse an Einwohnern derselben Altersklasse in Prozent

#### **Anteil Hilfeempfänger/-innen nach Staatsangehörigkeit**

Anteil

- Deutscher Hilfeempfänger/-innen
- EU – Ausländer
- Sonstiger Ausländer an allen Hilfeempfänger/-innen in Prozent

#### **Anteil Hilfeempfänger/-innen nach Bezugsdauer**

Anteil Hilfeempfänger/-innen mit einer Bezugsdauer von  
bis unter 1 Jahr  
1 bis unter 3 Jahre  
3 bis unter 5 Jahre  
5 Jahre und mehr  
an allen Hilfeempfängern

### 1.2 Strukturdaten Einwohner

#### **Bevölkerungsanteile nach Staatsangehörigkeit**

Anteil

- Deutscher
- EU – Ausländer
- Sonstiger Ausländer an allen Einwohnern in Prozent

#### **Sozialhilfedichte**

Hilfeempfänger/-innen pro 1000 Einwohner

### 1.3 Strukturdaten Bedarfsgemeinschaften (= Fälle)

#### **Personen pro Fall**

Durchschnittliche Anzahl der Hilfeempfänger/-innen pro Bedarfsgemeinschaft



**Anteil der Typen der Bedarfsgemeinschaften**

Anteil des jeweiligen Typs der Bedarfsgemeinschaft an allen HLU-Bedarfsgemeinschaften in Prozent

**Anteil Zugänge an Bedarfsgemeinschaften**

Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit erstmaligem HLU-Bezug im Berichtsjahr an allen HLU-Bedarfsgemeinschaften in Prozent

**Anteil Fallabgänge**

Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit beendetem HLU-Bezug im Berichtsjahr an allen HLU-Bedarfsgemeinschaften in Prozent

**Anteil Fallabgänge nach Gründen**

Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit beendetem HLU-Bezug mit dem Grund

- Aufnahme von Erwerbstätigkeit
- Erhöhte Einkünfte aus Erwerbstätigkeit

im Berichtsjahr an allen HLU-Bedarfsgemeinschaften mit beendetem Bezug in Prozent

**Fallzahlentwicklung**

Veränderung der Anzahl der HLU-Bedarfsgemeinschaften gegenüber dem Vorjahr in Prozent

## 2 Haushaltskennzahlen HLU

**Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr**

Ausgaben für laufende HLU a.v.E. und für einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr

**Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen. pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat**

Ausgaben für laufende HLU a.v.E. und für einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat

**Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen. pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr**

Ausgaben für laufende HLU a.v.E. und für einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr

**Ausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat**

Ausgaben für laufende HLU a.v.E. und für einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat

**Ausgaben für einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr**

Ausgaben für einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr

**Ausgaben für einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat**

Ausgaben für einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat

**Ausgaben einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr**

Ausgaben für einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr

**Ausgaben für einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat**

Ausgaben für einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat

**Einnahmen für einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr**

Einnahmen pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr

**Einnahmen für einmalige Leistungen pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat**

Einnahmen pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat

**Einnahmen einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr**

Einnahmen pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr

**Einnahmen für einmalige Leistungen pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat**

Einnahmen pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat

**Nettokosten**

Gesamtausgaben für laufende HLU und einmalige Leistungen (an Empfänger lfd. Leistungen) und (ohne Personal- und Sachkosten) (ohne Ausgaben für HzA) abzüglich der Einnahmen

**Nettokosten pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr**

Nettokosten pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr

**Nettokosten pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat**

Nettokosten pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat

**Nettokosten pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr**

Nettokosten pro Bedarfsgemeinschaft pro Jahr

**Nettokosten pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat**

Nettokosten pro Bedarfsgemeinschaft pro Monat

### 3 Kennzahlen zur HzA-Fallstruktur

**Anteil Erwerbsfähige Hilfeempfänger/-innen**

Anteil der nach Alter erwerbsfähigen Hilfeempfänger/-innen an allen HLU-Personen in Prozent

**Anteil Vollzeiterwerbstätiger an allen erwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen**

Anteil der vollzeiterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen an allen erwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen in Prozent

**Anteil Teilzeiterwerbstätiger an allen erwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen**

Anteil der teilzeiterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen an allen erwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen in Prozent

**Anteil Nichterwerbstätiger an den erwerbsfähigen Hilfeempfänger/-innen**

Anteil der nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen an den erwerbsfähigen Hilfeempfänger/-innen in Prozent

**Anteil nichterwerbstätiger an allen Hilfeempfänger/-innen**

Anteil der nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen an allen Hilfeempfänger/-innen in Prozent

**Anteil Arbeitsloser mit SGB III – Leistungen an Nichterwerbstätigen**

Anteil Arbeitsloser mit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe an allen nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen

**Anteil Arbeitsloser ohne SGB III – Leistungen an Nichterwerbstätigen**

Anteil Arbeitsloser ohne Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe an allen nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen

**Anteil aller Arbeitsloser an Nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen**

Anteil aller arbeitsloser Hilfeempfänger/-innen an allen nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen

**Anteil nichterwerbstätiger wg. Aus-und Fortbildung**

Anteil Nichterwerbstätiger wg. Aus-und Fortbildung an allen nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen im Alter von 15 – 65 Jahren

**Anteil nichterwerbstätiger wg. Häuslicher Bindung**

Anteil Nichterwerbstätiger wghäuslicher an allen nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen im Alter von 15 – 65 Jahren

**Anteil nichterwerbstätiger aus sonstigen Gründen**

Anteil Nichterwerbstätiger aus sonstigen Gründen an allen nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen im Alter von 15 – 65 Jahren

**Nicht in HzA vermittelbare an Nichterwerbstätigen**

Anteil der nicht in HzA-Maßnahmen vermittelbare Hilfeempfänger/-innen / Hilfeempfänger/-innen mit Hinderungsgründen (im Alter von 15-65 Jahren) an allen nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen in Prozent

**HZA-Potenzial: in HzA vermittelbare an Nichterwerbstätigen**

Anteil der in HzA-Maßnahmen vermittelbare Hilfeempfänger/-innen im Alter von 15-65 Jahren (Arbeitslose) an allen nichterwerbstätigen Hilfeempfänger/-innen in Prozent

**Verhältnis von vermittelbaren Hilfeempfänger/-innen zum Maßnahmebestand**

Verhältnis von in HzA-Maßnahmen vermittelbaren Hilfeempfänger/-innen zum Maßnahmebestand (Anzahl HzA-Personen)

**4 Haushaltskennzahlen HzA****Ausgaben für HzA pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr**

Ausgaben für Hilfe zur Arbeit pro Hilfeempfänger/-innen pro Jahr

**Ausgaben für HzA pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat**

Ausgaben für Hilfe zur Arbeit pro Hilfeempfänger/-innen pro Monat

## **Glossar zur Sozialhilfe**

### ***Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug***

Arbeitslosigkeit ist die wichtigste Ursache für Sozialhilfebedürftigkeit. In Mannheim sind fast 40 % infolge von Arbeitslosigkeit im Sozialhilfebezug. Sozialhilfe übernimmt hier eine im eigentlichen Sinne «systemfremde» Einkommensersatzfunktion, weil das vorgelagerte System der Arbeitslosenversicherung das Arbeitsplatzrisiko nicht hinreichend abdeckt.

### ***Armut***

Sozialhilfe ist eine materielle Hilfeleistung zur Armutsbekämpfung. Nach der allgemein üblichen Definition des Ministerrates der Europäischen Union gelten Einzelpersonen, Familien und Personengruppen als arm, wenn sie «über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, daß sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedsstaat, in dem sie leben, als Minimum angesetzt ist».

### ***Armutsschwellen***

Von der o. g. Armutsdefinition wird das «Konzept relativer Armut» abgeleitet, das sogenannte Armutsschwellen in Relation zum Durchschnittseinkommen festsetzt; üblicherweise eine 40 %-, eine 50 %- und eine 60 %-Schwelle; unterhalb 50 % des Durchschnittseinkommens gilt man als arm; die 40 %-Grenze steht für strenge Armut und die 60 %-Grenze als Schwelle zum Niedriglohnbereich.

### ***Asylbewerberleistungsgesetz***

Mit dem am 01. 10. 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetz wurden Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber/-innen aus der Leistungszuständigkeit der Sozialhilfe ausgegliedert.

### ***Aufgabe und Ziel der Sozialhilfe***

Nach § 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist es vorrangige Aufgabe der Sozialhilfe, «dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken».

**Die Sozialhilfe ist eine nachrangige, auf den Einzelfall abgestellte, von einer gegenwärtigen Notlage ausgelöste, der Bedarfsdeckung des einzelnen Hilfesuchenden dienende, nicht der Schuldentilgung dienende, von einem Antrag nicht abhängige, auf Hilfe zur Selbsthilfe gerichtete, dem Ideal nach nur vorübergehend zu gewährende, von den Gründen der Notlage absehende, eine Vorleistung des Berechtigten nicht voraussetzende, aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte, öffentliche Nothilfe.**

### ***Bundessozialhilfegesetz (BSHG)***

Mit dem BSHG vom 30. 06. 1961 wurde eine neue Entwicklung in der Fürsorgegesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

Die Bezeichnung «Fürsorge» wurde durch den Begriff «Sozialhilfe» ersetzt, weil in der breiten Öffentlichkeit die öffentliche Fürsorge noch immer mit der Armenfürsorge früherer Zeiten gleichgesetzt wurde. Mit der Bezeichnung Sozialhilfe sollte zum Ausdruck kommen, daß die heutige Hilfe auch andere Hilfeformen und Leistungsinhalte kennt, um den gewandelten sozialen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

### ***Datenabgleich***

Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe, Daten von Personen, die Leistungen nach dem BSHG beziehen, bei anderen Stellen zu überprüfen. Dies ist auch im Wege eines regelmäßigen automatisierten Datenabgleichs möglich. (§ 117 BSHG).

### **Einkommensgrenze**

Das BSHG regelt drei unterschiedlich hohe Einkommensgrenzen, die jeweils für bestimmte Hilfen in besonderen Lebenslagen oder für bestimmte Einzelmaßnahmen (innerhalb der Hilfen) gelten.

Die Einkommensgrenze errechnet sich aus

- einem Grundbetrag (in unterschiedlicher Höhe),
- den angemessenen Kosten der Unterkunft (ohne Heizung),
- einem Familienzuschlag in Höhe von 80 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede vom Hilfesuchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher überwiegend unterhaltene Person.

Der/die Hilfebezieher/-in hat in der Regel nur dann einen Kostenbeitrag in angemessenem Umfang zu leisten, wenn das zu berücksichtigende Einkommen die jeweils in Betracht kommende Einkommensgrenze übersteigt. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Auswendungen sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

### **Einmalige Leistungen**

Einmalige Leistungen werden vor allem zur Beschaffung und Instandhaltung von Hausrat, Bekleidung, Wäsche und Schuhen, ferner als Brennstoffbeihilfe und zu besonderen Anlässen (z. B. Weihnachten, Kommunion, Konfirmation) gewährt.

### **Einstiegsgeld**

Der Träger der Sozialhilfe soll Hilfebezieher zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit bei der Eingliederung in den allg. Arbeitsmarkt fördern (§ 18 Abs. 5 BSHG). Hierbei hat das Einstiegsgeld die Zielsetzung, arbeitslosen Hilfebezieher/-innen einen Anreiz zu geben, eine Arbeit aufzunehmen.

Das Einstiegsgeld wird als Freibetrag von 50 % des Bruttolohnes (bis zu maximal 1500 DM im Monat) für längstens 1 Jahr gewährt. Alle Beschäftigungsverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt – einschließlich geringfügiger Beschäftigungen – werden gefördert.

Die Voraussetzungen für den Bezug von Einstiegsgeld sind:

- Langzeitarbeitslose Bezieher von Sozialhilfe (d.h. seit mindestens 1 Jahr ohne eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)
- Keine Leistungsansprüche beim Arbeitsamt
- Der/die Hilfebezieher/-in hat sich selbst aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht.

### **Ergänzende Sozialhilfe**

Personen, bei denen die Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz), die Rente, das Erwerbseinkommen oder anderes Einkommen nicht ausreicht, erhalten eine «Aufstockung» auf das Sozialhilfeniveau.

### **Formen der Sozialhilfe**

Neben den Geldleistungen sieht das BSHG Sachleistungen (z. B. Hausrat, ärztliche Behandlung) und persönliche Hilfen vor, zu der insbesondere auch die Beratung in sozialen Angelegenheiten gehört.

### **Grundsätze der Sozialhilfe**

Individualisierungsgrundsatz

Sozialhilfe richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles: der Person, der Art des persönlichen Bedarfs und nach seinen konkreten örtlichen Verhältnissen (§ 3 Abs. 1 BSHG).

Subsidiaritätsgrundsatz

Sozialhilfe tritt nachrangig bzw. «subsidiär» in Aktion, wenn der/die Betroffene nicht anderweitig gesichert ist, sich nicht selbst helfen kann und auch nicht von seinen Angehörigen unterstützt wird (§ 2 Abs. 1 BSHG).

Grundsatz der vorbeugenden und nachgehenden Hilfe

Über die Beseitigung akuter Notlagen hinaus hat der/die Bezieher/-in Anspruch auf vorbeugende Hilfe, um bei Erkennen einer

drohenden Notlage diese erst gar nicht entstehen zu lassen (§ 6 Abs. 1 BSHG), und auf nachgehende Hilfe, um nach Überwindung einer unmittelbaren Notlage die Dauerhaftigkeit des Hilfeerfolges zu sichern (§ 6 Abs. 2 BSHG).

### **Hilfearten**

Das BSHG sieht zwei Leistungsarten der Sozialhilfe vor:

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL).

### **Hilfe zum Lebensunterhalt**

Die Hilfe zum Lebensunterhalt garantiert ein Existenzminimum, das kein Haushalt, ob verschuldet oder nicht, unterschreiten soll. Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wer seinen täglichen Bedarf nicht, oder nicht ausreichend decken kann – als laufende oder einmalige Leistungen.

Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders

- Ernährung (Nahrungsmittel, Kochfeuerung),
- Unterkunft (Miete, Eigenheimbelastungen, Beleuchtung, Wohnungsinstandsetzung),
- Kleidung (Anschaffung und Instandhaltung),
- Körperpflege (hygienischer Aufwand, Friseur),
- Hausrat (Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, z. B. Möbel, Öfen, Geschirr),
- Heizung (Brennstoffe jeder Art, Zentralheizungskosten),
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens (Zeitung, Porto, Fahrgeld, vor allem für Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben).

### **Hilfe in besonderen Lebenslagen**

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen dient zur Überwindung schwerwiegender, oft zeitlich begrenzter Notlagen wie Krankheit oder Behinderung, die der/die Betroffene aus eigenen Mitteln nicht bewältigen kann. Zu den einzelnen Hilfearten der Hilfe in besonderen Lebenslagen zählen insbesondere:

- Hilfe zur Pflege,
- Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Krankenhilfe,
- Altenhilfe,
- Hilfe zum Aufbau oder Sicherung der Lebensgrundlage.

### **Hilfe zur Arbeit**

Der/die Hilfebedürftige ist verpflichtet, «seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen» (§ 18 Abs. 1 BSHG), es sei denn, daß eine Arbeit nicht zumutbar ist.

Die Hilfe zur Arbeit ist ein wesentlicher Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt mit dem Ziel, die Sozialhilfebedürftigkeit zu überwinden und sich durch Eingliederung in das Arbeitsleben sozial zu integrieren. Die Kommunen sollen hierbei Arbeitsgelegenheiten schaffen (§ 19 Abs. 1 BSHG) – in der Regel sozialversicherungspflichtig zu üblichem Arbeitsentgelt.

Der Sozialhilfeträger kann die für die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten anfallenden Aufwendungen übernehmen – sowohl im Hinblick auf private Arbeitgeber als auch freigemeinnützige soziale Betriebe.

### **Hilfe zur Pflege**

Nach dem Bundessozialhilfegesetz muss der Sozialhilfeträger bei unzureichendem Einkommen und Vermögen Hilfe zur Pflege erbringen für Pflegebedürftige,

- die nicht versichert sind,
- die, soweit sie versichert sind, nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 erfüllen,
- bei denen, soweit sie Pflegeversicherungsleistungen erhalten, der Pflegebedarf (bei stationärer/teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege einschließlich Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten) so hoch ist, dass er mit den nach oben begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht gänzlich abgedeckt ist («Teilkaskoversicherung»),
- die Anspruch auf die Besitzstandsregelung nach Art. 51 Pflegeversicherungsgesetz (aufgestocktes Pflegegeld) haben.

### **Inanspruchnahme Dritter**

Hat ein/e Hilfebezieher/-in für die Zeit, für die er Sozialhilfe erhält, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Mitteilung an den anderen erreichen, daß der Anspruch des/r Hilfebezieher/-in bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers auf den Sozialhilfeträger ü-

bergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit vorgenommen werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen die Hilfe nicht gewährt worden wäre.

### **Lohnabstandsgebot**

Mit dem Lohnabstandsgebot will der Gesetzgeber sicherstellen, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt zu einem bestimmten Prozentsatz (nach der Neuregelung der Sozialhilfe vom Juli 1995 sind dies 15 %) unter den Nettoarbeitsentgelten bzw. verfügbaren Einkommen unterer Lohn- und Gehaltsgruppen liegen muß. Einmalige Leistungen der Sozialhilfe sowie einmalige Zahlungen an die Arbeitnehmer/-innen sind hierbei in die Vergleichsrechnung einzubeziehen. Problematisch ist die Orientierung des Vergleichs an Bedarf und Einkommen von größeren Haushaltsgemeinschaften, die aufgrund eines unzureichenden Familienlastenausgleichs besonders stark von Einkommensarmut betroffen sind.

### **Mitwirkungspflicht bzw. Selbsthilfevorrang**

Zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfekräfte zu stärken. Sozialhilfe soll die/den Bezieher/-in «soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken» (§ 1 Abs. 2 (2) BSHG). Vor Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sind zunächst die eigene Arbeitskraft, eigenes Einkommen und eigenes Vermögen einzusetzen.

### **Pauschalierung der Sozialhilfe**

Zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe soll die Pauschalierung weiterer Leistungen nach dem BSHG im Rahmen von Modellvorhaben erprobt werden. Es sollen dabei solche Sozialhilfeleistungen pauschaliert erbracht werden, für die bisher noch keine Beträge gesetzlich festgelegt sind. Die hiernach festgesetzten Pauschalen müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden. Das Nähere über Dauer und Ausgestaltung der Modellvorhaben, über die Bemessung der Pauschalbeträge für Einzelne oder für Familienhaushalte, über die Voraussetzungen für die Teilnahme von Hilfeberechtigten und über die Auswertung der Modellvorhaben sind in einer Rechtsverordnung festzulegen. (§ 101 a BSHG)

### **Pflegeversicherungsgesetz**

Das Pflegeversicherungsgesetz und das Landespflegegesetz Baden-Württemberg (es enthält Vorgaben zur Sicherstellung, Planung und Förderung) regeln seit 01.04.1995 für die ambulante, ab 01.07.1996 für die stationäre Pflege die pflegerische Versorgung neu; das BSHG wurde der Pflegeversicherung angepaßt.

Für die Bemessung der Pflegeleistungen werden die pflegebedürftigen Menschen drei Pflegestufen mit – auszugsweise – folgenden Leistungen zugeordnet:

<b>Pflegestufen</b>	<b>Sachleistung ambulant</b>	<b>Pflegegeld ambulant</b>	<b>vollstationäre Pflege<sup>16)</sup></b>
<b>Pflegestufe 1</b>	750 DM	400 DM	2.000 DM
<b>Pflegestufe 2</b>	1.800 DM	800 DM	2.500 DM
<b>Pflegestufe 3</b>	2.800 DM <sup>17)</sup>	1.300 DM	2.800 DM <sup>17)</sup>

### **Rechtsanspruch auf Sozialhilfe**

Auf Sozialhilfe besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch. Unterschieden wird zwischen Sollleistungen und Kannleistungen. Über Art und Höhe der Sozialhilfe entscheidet der Sozialhilfeträger (d.h. in Mannheim: der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren) nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **Regelsatz**

Die Leistungen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt werden von einem Regelsatz für den Haushaltsvorstand (bzw. den/die Alleinstehende/n) und den Mietkosten her berechnet, jeweils erhöht um einen nach Alter gestaffelten Anteilsatz für weitere Haushaltsangehörige und ggf. um einen Mehrbedarf für bestimmte Personengruppen und/oder für einen sonstigen höheren Bedarf, wie z.B. für kostenaufwändigere Ernährung.

Ein Abweichen von den Regelsätzen ist sowohl nach oben wie auch nach unten möglich, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

Die Regelsätze umfassen:

- die laufenden Leistungen für Ernährung,

<sup>16</sup> Übersteigen insgesamt die Pauschalleistungen 75 % des Heimentgeltes, wird die Pauschalleistung bis auf diesen Betrag gekürzt.

<sup>17</sup> In besonders gelagerten Einzelfällen bei einem außergewöhnlich hohen Pflegeaufwand können die Pflegekassen für Pflegebedürftige der Pflegestufe 3 Pflegeeinsätze bis zu einem Gesamtwert von 3.750 DM monatlich und für die vollstationäre Pflege von 3.300 DM übernehmen.

- hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie und
- persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Dazu gehören auch die laufenden Leistungen für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, die Instandsetzung von Kleidung, Schuhen und Hausrat in kleinerem Umfang, für Körperpflege und für Reinigung.

#### ***Höhe der Regelsätze***

Die Regelsätze werden von den jeweils zuständigen Landesbehörden festgesetzt und betragen zur Zeit für Baden-Württemberg 551 DM (Stand: 01.07.2000).

#### ***Schuldnerberatung***

Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen HLU erforderlich oder zu erwarten ist, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden. Hierzu gehört u. a. auch der Hinweis auf das Beratungsangebot der Schuldnerberatungsstellen bzw. es ist auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. (§ 17 Abs. 1 BSHG)



## Entwicklung der Regelsätze – in DM und EURO

Die Bundesregierung arbeitet bereits seit einiger Zeit an einer Umstrukturierung der Regelsatzverordnung zu einem «gerechteren» Regelsatzsystem. Um diese Umgestaltung nicht unter Zeitdruck zu entwickeln, wurde die Koppelung der Regelsatzsteigerung an die Rentenanpassung, bis zum 01.07.2001 verlängert. Ob eine Umstrukturierung der Regelsatzverordnung tatsächlich zu einem «gerechteren» Regelsatzsystem führt, ist fraglich.

Eine darüber hinausgehende lineare Regelsatzerhöhung wird von den Kommunen wegen der ohnehin schon hohen Belastung durch Ausgaben für die Sozialhilfe abgelehnt. Im übrigen würde eine auch nur geringe Erhöhung der Regelsätze zu einem überproportionalen Anstieg neu Anspruchsberechtigter führen. Eine Absenkung der Regelsätze für Haushaltsangehörige hingegen dürfte, da hier vor allem Familien mit Kinder betroffen wären, politisch nicht durchsetzbar sein.

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehenden – der sogenannte Eckregelsatz – beträgt seit dem 01.07.2000 **551,00 DM**. Die Renten werden zum 01.07.2001 voraussichtlich um 2 % erhöht; infolge der Koppelung an die Rentenerhöhung wird der Eckregelsatz ab 01.07.2001 562,02 DM betragen und gemäß der Rundungsregelung in § 2 Abs. 4 der Regelsatzverordnung auf **562,00 DM** abgerundet.

Zum 01.01.2002 wird der Regelsatz zum unwiderruflich festgelegten Kurs von 1 EURO = 1,95583 DM umgerechnet. Die Rundungsregelung in § 2 Abs. 4 der Regelsatzverordnung wird durch das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht vom 01.01.2002 bis zum 30.06.2002 außer Kraft gesetzt, so dass ab 01.01.2002 ein «krummer» Regelsatz von voraussichtlich **287,35 EURO** gelten wird.

Die Regelsätze für die sonstigen Haushaltsangehörigen werden nach § 2 Abs. 3 der Regelsatzverordnung errechnet.

Sie betragen

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 % (derzeit 276 DM), beim Zusammenleben mit einer Person, die alleine für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt, 55 % (derzeit 303 DM),
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 65 % (derzeit 358 DM),
- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 90 % (derzeit 496 DM) und
- vom Beginn des 19. Lebensjahres an 80 % (derzeit 441 DM)

des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes.

Die Rundungsregelung nach § 2 Abs. 4 der Regelsatzverordnung wird auch bei der Berechnung der Regelsätze für die Haushaltsangehörigen angewandt.

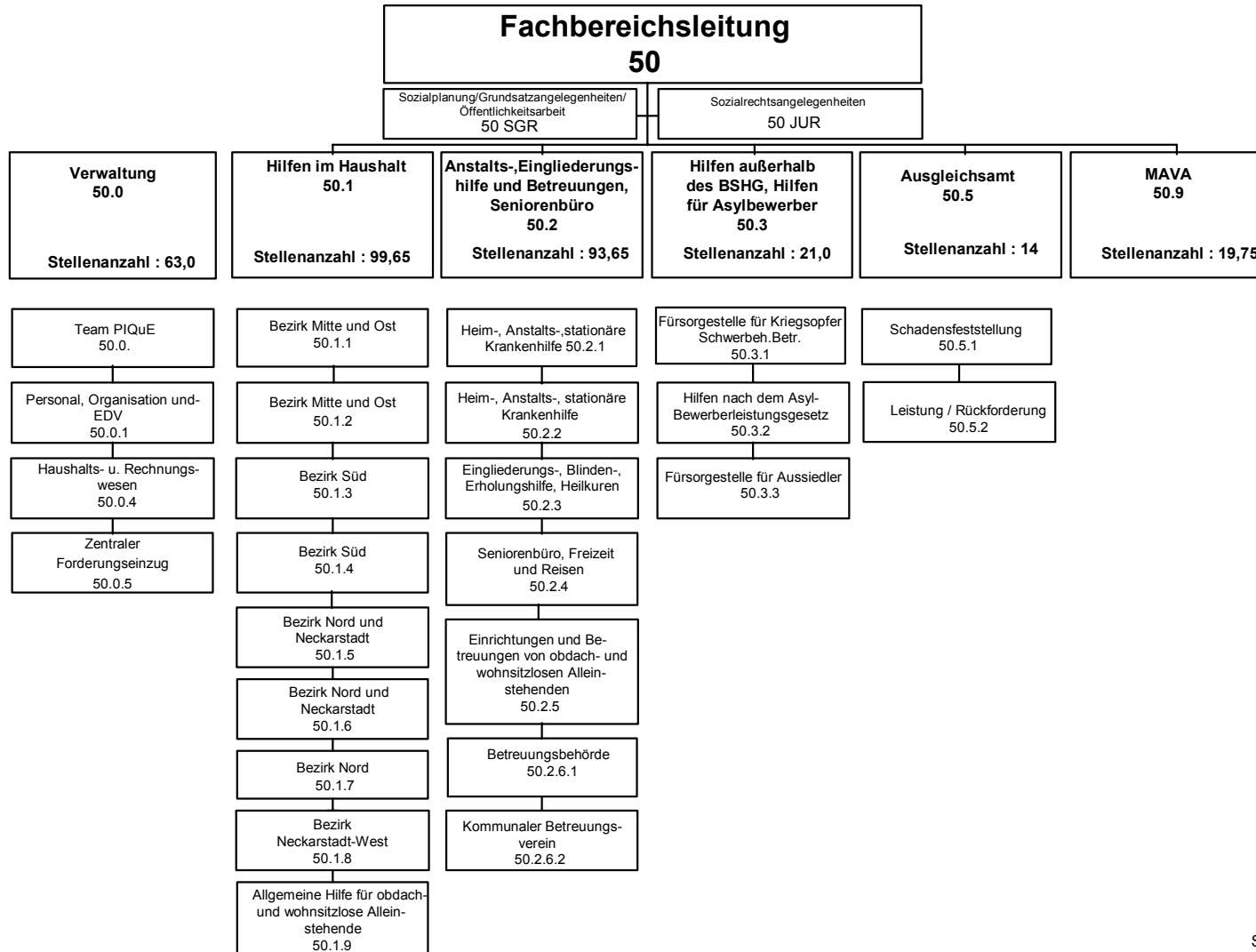
Zum 01.07.2002 werden die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 5 BSHG aufgrund einer Rechtsverordnung neu bemessen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf; eine Beteiligung

des Bundestages ist rechtlich nicht erforderlich. Die Bundesregierung hat angekündigt, rechtzeitig notwendige Vorschläge für die künftige Festlegung der Regelsätze zu machen.

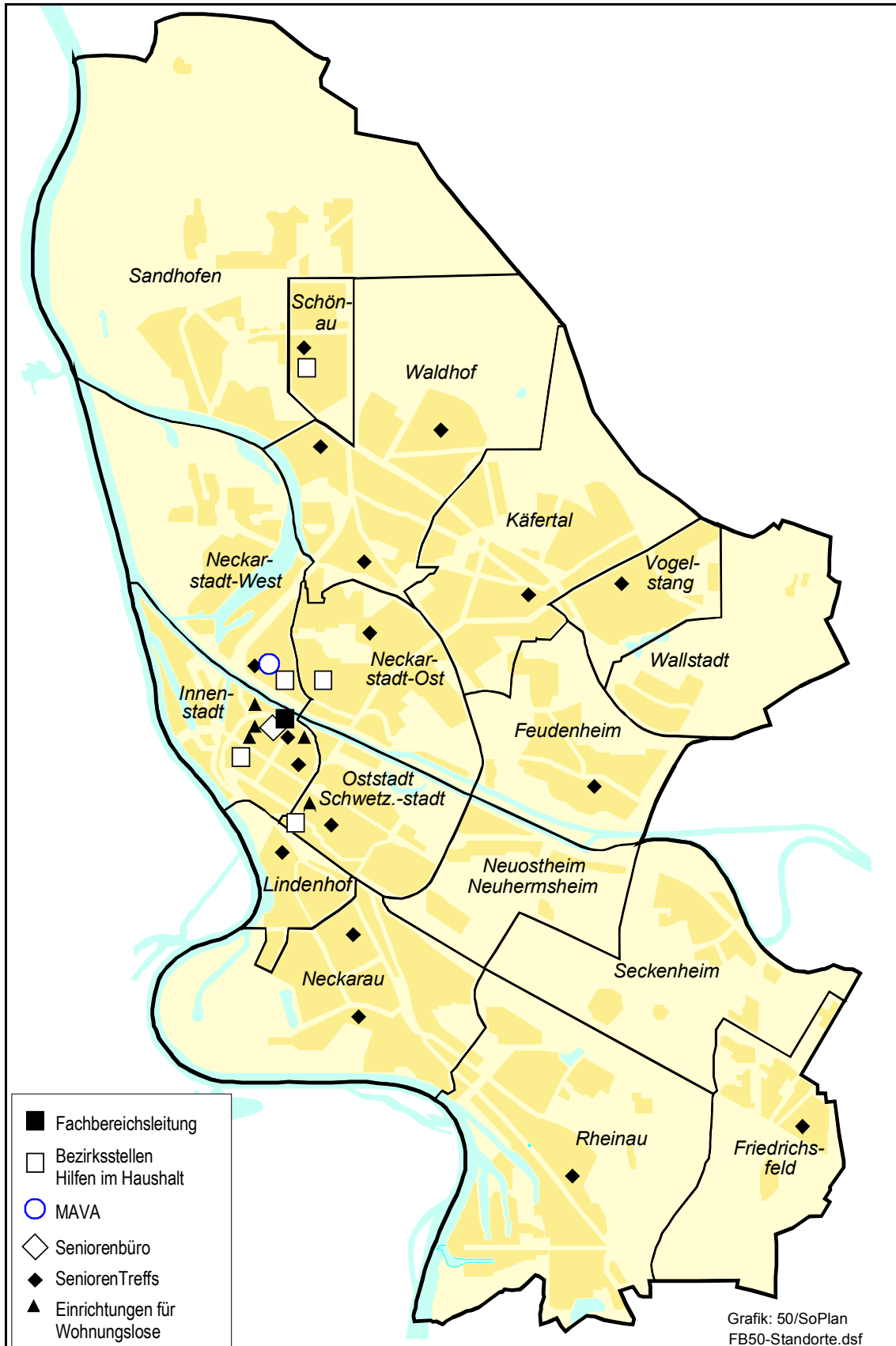
*Tabelle 31: Entwicklung der Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Baden-Württemberg 1995 – 2000 (in DM)*

	1. 7. 95	1. 7. 96	1. 7. 97	1. 7. 98	1. 7. 99	1. 7. 00	1. 7. 01
<b>Haushaltsvorstand</b>	527	532	540	541	548	551	562
<b>HH-Angehörige</b>							
<b>01. bis 7. Lebensjahr</b>	264	266	270	271	274	276	281
<b>Bei Alleinerziehenden</b>	290	293	297	298	301	303	309
<b>8. bis 14. Lebensjahr</b>	343	346	351	352	356	358	365
<b>15. bis 18. Lebensjahr</b>	474	479	486	487	493	496	506
<b>ab dem 19. Lebensjahr</b>	422	426	432	433	438	441	450

# Organisatorischer Aufbau des Fachbereiches Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren



## Mannheimer Standortkarte der Einrichtungen des Fachbereichs Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren



## **Ausgewählte Presseartikel**

[\\svnte5\15\\_2\\$\SOHI\Report2001\Textbausteine\Artikel 1.doc](\\svnte5\15_2$\SOHI\Report2001\Textbausteine\Artikel 1.doc)

### **Quellen/Literatur**

- Bartelheimer, Peter, 2000: Sozialhilfe als Dienstleistung, in: VSOP-Rundbrief 3/2000.
- Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Hg.), 1985: Bürgernähe der Sozialhilfeverwaltung, Bonn.
- Bundesregierung (Hg.), 2001: Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin.
- Ewers, Michael, 2000: Das anglo-amerikanische Case Management: Konzeptuelle und methodische Grundlagen, in: Michael Ewers/Doris Schaeffer (Hg.), Case Management in Theorie und Praxis, Bern 2000, 53-90.
- Hanesch, Walter/Pfannendörfer, Gerhard, 1992: Materielle Grundsicherung als Voraussetzung für ein eigenständiges Leben. Praxis und Problematik der Sozialhilfe – Zukunftsmodelle einer adäquaten sozialen Grundsicherung, in: Thomas Bock/Hildegard Weigand (Hg.), Hand-werks-buch Psychiatrie, Bonn 1992, 61-85.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt), 1997: Steuerung der Sozialhilfe (KGSt-Bericht 11, 1997), Köln.
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (MASQT), 2000: Endbericht zum Modellprojekt «Sozialbüros», Düsseldorf.
- Ruhr-Universität Bochum/Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung (ZEFIR), 1999: «Steuerungskennzahlen» in der Sozialhilfe. Eine methodenkritische Untersuchung des Großstädte-Kennzahlenvergleiches. Projektbericht für die Hans-Böckler-Stiftung von Klaus Peter Strohmeier, Volker Kersting, Jennifer Neubauer, <http://www.zefir.de>, Bochum.
- Stadt Mannheim/Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren (Hg.), 2001: Projekt Effektive Sozialhilfe – Abschlussbericht, Informations-Vorlage Nr. 52 / 2001.
- Statistisches Bundesamt, 2001: Statistik der Sozialhilfe. Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.1999, Bonn.